



LANDES- ENTWICKLUNGS- PROGRAMM (LEP IV)

Herausforderungen
erkennen

Nachhaltig
handeln

Zukunft
gestalten

LANDES- ENTWICKLUNGS- PROGRAMM (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wurde vom Ministerrat am 7. Oktober 2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 Landesplanungsgesetz (LPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2008 für verbindlich erklärt.

LANDESVERORDNUNG

über das Landesentwicklungsprogramm

Vom 14. Oktober 2008

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 93), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das aus der Anlage ersichtliche Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008 wird für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2004 (GVBl. S. 504), BS 230-1-1, außer Kraft.

Mainz, den 14. Oktober 2008

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

VORWORT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Rheinland-Pfalz befindet sich im Wandel. Seit seiner Gründung im Jahr 1947 hat sich das Gesicht unseres Landes stetig verändert. Die Entwicklung von einem Agrarland mit einer starken Prägung durch militärische Standorte zu einem modernen und innovativen Wirtschaftsstandort war mit vielen Umbrüchen und Anstrengungen verbunden. Das Land und seine Menschen haben es in den vergangenen mehr als 60 Jahren geschafft, diese Veränderungen zu gestalten und neue Strukturen aufzubauen. In Rheinland-Pfalz lässt es sich heute gut leben: wirtschaftlich stark, sozial engagiert und ökologisch intakt. Auf die Leistung der vergangenen Jahrzehnte können wir alle zu Recht stolz sein.

Eine Gesellschaft wie die unsere befindet sich jedoch auch in einem fortlaufenden Entwicklungsprozess. Veränderungen, wie beispielsweise der nahezu alle Lebensbereiche betreffende demografische Wandel, können gestaltet werden, wenn man sich ihrer frühzeitig annimmt. Sie können eine Gesellschaft voranbringen, wenn die Chancen erkannt, Lösungen erdacht und nicht nur Probleme beschworen werden. Wir sind sicher, die Herausforderungen unserer Zeit bewältigen zu können, wenn Kommunen und Land, Bürger und Wirtschaft eine gemeinsame Zukunftsperspektive entwickeln. Die Landesregierung wird sich weiterhin für einen Strukturwandel engagieren, bei dem niemand zurückbleibt, der gewachsene Strukturen in Kommunen und Vereinen zukunftsgerecht weiterentwickelt, der unserer Wirtschaft Spielräume zur Weiterentwicklung verschafft und bei dem die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.

Dies alles braucht einen langfristigen und für alle Beteiligten gleichermaßen verbindlichen Ordnungs- und Gestaltungsrahmen. Mit dem neuen Landesentwicklungsprogramm, dem mittlerweile vierten seit 1968, benennt die Landesregierung die großen Herausforderungen unserer Zeit und gibt damit der tagesaktuellen Politik einen zukunftsorientierten Geltungsrahmen. Die breite Diskussion über das Landesentwicklungsprogramm hat gezeigt, dass es überall im Land Menschen gibt, die sich um die Zukunft unserer Gesellschaft Gedanken machen. Wir danken allen, die sich in diesem Prozess engagiert haben, und bauen auf ihre aktive Beteiligung bei der Umsetzung.

Das Landesentwicklungsprogramm nimmt seine Aufgabe, eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu ermöglichen, ernst. Es geht dabei nicht um Gleichmacherei, sondern um das Erkennen von Chancen, die in jeder Region, in jeder Stadt und in jedem Dorf in unterschiedlicher Form vorhanden sind. Wir fordern alle, die heute und in der Zukunft Verantwortung für das Land, eine Kommune oder an anderer Stelle wahrnehmen, auf, sich den Herausforderungen der Zeit zu stellen und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die Zukunft unseres Landes mit zu gestalten!

Ihr
Kurt Beck
Ministerpräsident

Ihr
Karl Peter Bruch
Minister des Innern und für Sport

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium des Innern und für Sport • Oberste Landesplanungsbehörde • Schillerstraße 9 • 55116 Mainz • landesplanung@ism.rlp.de • www.ism.rlp.de in der Rubrik Landesplanung

Redaktion und Kartografie: Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz

Textsatz, Bildbearbeitung und Gestaltung: meinhardt Agentur und Verlag • Magdeburgstraße 11 • 65510 Idstein • info@meinhardt.info • www.meinhardt.info

Druck: johnen-druck GmbH & Co. KG • Industriegebiet Bornwiese • 54470 Bernkastel-Kues • www.johnen-gruppe.de

Bildbeiträge: Titelseite: George Doyle/getty-images, Innenteil: BASF – The Chemical Company, Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Flughafen Frankfurt-Hahn AG, Fotolia, Istockphoto, Ministerium des Innern und für Sport, Landesamt für Bergbau und Geologie, Landesbetrieb Mobilität, Landtag Rheinland-Pfalz, Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Universität Mainz, Werner Bachmeier

Nachdruck: Alle Rechte beim Herausgeber. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung.

Mainz, im Oktober 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

Karten- und Tabellenverzeichnis	14
Präambel	18
Teil A: Programmatik	22
Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung	38
I. Landesplanerische Rahmenbedingungen	39
1.1 Raumstruktur	39
1.2 Demografischer Entwicklungsrahmen	45
1.3 Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	54
II. Entwicklung von Räumen und Standorten	58
Leitbild »Entwicklung – Wachstum und Innovation«	59
2.1 Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	63
2.1.1 Regionen im EU-Staatsgrenzen übergreifenden Zusammenhang	63
2.1.2 Regionen im nationalen Zusammenhang (Europäische Metropolregionen)	65
2.1.3 Entwicklungsbereiche im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang mit landesweiter Bedeutung	66
2.1.4 Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen	67
2.2 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	68

2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	71
	Leitbild »Entwicklung des ländlichen Raumes«	71
2.4	Entwicklung der Gemeinden	75
	Leitbild »Zukunftsfähige Gemeindeentwicklung«	75
2.4.1	Eigenentwicklung und besondere Funktionen	75
2.4.2	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79
III.	Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge	82
	Leitbild »Daseinsvorsorge«	83
3.1	Zentrale-Orte-Struktur	86
3.1.1	Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde	86
3.1.2	Interkommunale Zusammenarbeit und Finanzausgleich	92
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen	94
3.2.1	Wohnen	94
3.2.2	Arbeiten und Gewerbe	95
3.2.3	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel)	96
3.2.4	Soziales Gemeinwesen: Bildungswesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Kultur	100
	3.2.4.1 Bildungswesen	101
	3.2.4.2 Sozial- und Gesundheitswesen	102
	3.2.4.3 Kultur	103
3.2.5	Freizeit, Erholung und Sport	103
IV.	Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur	106
4.1	Freiraumschutz	107
	Leitbild »Freiraumschutz«	107
4.2	Landschaftsstruktur	111
	Leitbild »Landschaft«	111
4.2.1	Landschaften und Erholungsräume	111
4.2.2	Kulturlandschaften	114
4.3	Natürliche Ressourcen	117
	Leitbild »Ressourcenschutz«	117
4.3.1	Arten und Lebensräume	118

4.3.2 Wasser	121
4.3.2.1 Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung	121
4.3.2.2 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	122
4.3.2.3 Hochwasserschutz	125
4.3.3 Boden	127
4.3.4 Klima und Reinhaltung der Luft	128
4.3.5 Lärm	131
4.4 Nutzung des Freiraumes	132
Leitbild »Freiraumnutzung«	132
4.4.1 Landwirtschaft und Weinbau	134
4.4.2 Forstwirtschaft	136
4.4.3 Rohstoffvorkommen und -sicherung	139
4.4.4 Freizeit, Erholung und Tourismus	142
V. Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur	144
5.1 Verkehr	145
Leitbild »Mobilität sichern«	145
5.1.1 Allgemeine Planungsaussagen	147
5.1.2 Schiene und Straße	147
5.1.2.1 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs	149
5.1.2.2 Funktionales Straßennetz	153
5.1.2.3 Wasserstraßenquerungen	154
5.1.3 Luftverkehr	155
5.1.4 Binnenschifffahrt	156
5.1.5 Fahrrad- und Fußwegeverkehr	156
5.2 Energieversorgung	157
Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«	157
5.2.1 Erneuerbare Energien	158
5.2.2 Energieinfrastruktur und Energieeffizienz	163
5.3 Telekommunikation und Postdienste	165
Leitbild »Telekommunikation und Postdienste«	165
5.4 Abfallwirtschaft	166
Leitbild »Abfallwirtschaft«	166

VI.	Raumwirksamkeit von Finanzströmen	168
	Leitbild »Raumwirksamkeit von Finanzströmen«	169
	Anhang zum Teil B	172
	Teil C: Strategische Umweltprüfung (SUP)	186
I.	Einleitung	187
	1.1 Ziele der Umweltprüfung	187
	1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Programms	187
	1.3 Methodik und Aufbau des Umweltberichts	188
II.	Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele	192
	2.1 Querschnittsorientierte Umweltziele der Raumordnung	192
	2.2 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	193
	2.2.1 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes	193
	2.2.2 Zustand	193
	2.2.3 Status-quo-Prognose	194
	2.3 Schutzgut Landschaft und Schutzgut Kulturgüter	196
	2.3.1 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes	196
	2.3.2 Zustand	196
	2.3.3 Status-quo-Prognose	197
	2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt, NATURA 2000)	200
	2.4.1 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes	200
	2.4.2 Zustand	201
	2.5 Schutzgut Wasser	204
	2.5.1 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes	204
	2.5.2 Zustand	205
	2.5.2 Status-quo-Prognose	206
	2.6 Schutzgut Boden	209
	2.6.1 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes	209
	2.6.2 Zustand und Funktionen des Bodens	209
	2.6.3 Status-quo-Prognose	214

2.7	Schutzgut Klima/Luft einschließlich Radon und Lärm	215
2.7.1	Planrelevante Ziele des Umweltschutzes	215
2.7.2	Zustand	215
2.7.3	Status-quo-Prognose	217
2.8	Schutzgut Sachgüter	218
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	218
III.	Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	219
3.1	Landesplanerische Rahmenbedingungen	219
3.1.1	Raumstruktur	219
3.1.2	Demografischer Entwicklungsrahmen	220
3.1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	220
3.2	Entwicklung von Räumen und Standorten	221
3.2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	221
3.2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	221
3.2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	222
3.2.4	Entwicklung der Gemeinden	222
3.3	Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge	222
3.3.1	Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde	222
3.3.2	Nachhaltige Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen	226
3.3.2.1	Wohnen	226
3.3.2.2	Arbeiten/Gewerbe	227
3.3.2.3	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	227
3.3.2.4	Soziales Gemeinwesen	228
3.3.2.5	Erholung/Tourismus	229
3.4	Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur	229
3.4.1	Landschaftsstruktur	229
3.4.2	Nutzung des Freiraums	231
3.4.2.1	Landwirtschaft und Weinbau	232
3.4.2.2	Forstwirtschaft	233
3.4.2.3	Rohstoffvorkommen	234
3.4.2.4	Freizeit, Erholung und Tourismus	235

3.5	Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur	236
3.5.1	Verkehr	236
3.5.1.1	Methodik	236
3.5.1.2	Allgemeines/Schiene und Straße	238
3.5.1.3	Weitere Inhalte des Abschnitts Verkehr	253
3.5.2	Energieversorgung und -infrastruktur	254
3.5.2.1	Erneuerbare Energien	255
3.5.3	Telekommunikation und Postdienste	256
3.5.4	Abfallwirtschaft	256
3.6	Raumwirksamkeit von Finanzströmen	257
IV.	FFH-Verträglichkeit	258
V.	Gesamtbetrachtung	260
VI.	Überwachungsmaßnahmen	263
VII.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	267
VIII.	Literatur und Quellen des SUP	269
Teil D:	Gender-Check LEP IV*	272
1.	Einleitung	273
2.	Gender-Mainstreaming-Aktivitäten in der rheinland-pfälzischen Landesplanung	274
2.1	Politische Willensbekundung der Landesregierung	274
2.2	Aktivitäten des Ministeriums des Innern und für Sport (ISM)	274
2.3	Modellprojekt: Rheinpfalz – Region auf Genderkurs	275
2.4	Fachtagung zum Landesentwicklungsprogramm IV	275
3.	Gender-Checkliste	276
3.1	Betroffenheit	276
3.2	Auswirkungen	276
3.3	Gleichstellungsrelevanz	276
3.4	Gleichstellungspolitische Konsequenzen	277

* Der Gender-Check ist nicht Bestandteil der Rechtsverordnung und wird nicht in der Anlage zum GVBl. veröffentlicht.

4.	Ergebnisse des Gender-Checks	277
4.1	Programmatik	277
4.1.1	Die Chancen des demografischen Wandels	277
4.1.2	Land des innovativen Mittelstandes	278
4.1.3	Der Kultur- und Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz, qualifizierende Aus- und Weiterbildung	279
4.1.4	Soziales und aktives Rheinland-Pfalz	279
4.1.5	Land der engagierten Bürgerinnen und Bürger	280
4.2	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	280
4.2.1	Landesplanerische Rahmenbedingungen	281
4.2.1.1	Raumstruktur	281
4.2.1.2	Demografischer Entwicklungsrahmen	282
4.2.1.3	Gleichwertige Lebensbedingungen und Nachhaltigkeit	283
4.2.1.4	Gender-Mainstreaming	284
4.2.2	Entwicklung von Räumen und Standorten	285
4.2.2.1	Leitbild Entwicklung	285
4.2.2.2	Leitbild Daseinsvorsorge	286
4.2.3	Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur	290
4.2.3.1	Leitbild Freiraumschutz	290
4.2.3.2	Leitbild Landschaft und Natur	290
4.2.3.3	Leitbild Ressourcenschutz	290
4.2.3.4	Leitbild Freiraumnutzung	291
4.2.4	Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur	292
4.2.4.1	Leitbild funktionales Straßen- und Schienennetz	292
4.2.4.2	Leitbild Energieversorgung/erneuerbare Energien	292
4.2.4.3	Leitbild Abfallwirtschaft	292
5	Ausblick	293
	Literatur- und Quellenverzeichnis des Gender-Checks	294

KARTEN- UND TABELLENVERZEICHNIS

Teil A und B:

Kartenverzeichnis

Karte 1	Raumstrukturgliederung	40
Karte 2	Demografisches Wachstum und demografische Schrumpfung (Analyse)	49
Karte 3	Ausgewählte Räume mit besonderen altersspezifischen Aspekten (Analyse)	52
Karte 4	Rheinland-Pfalz in Europa	61
Karte 5	Leitbild Entwicklung	62
Karte 6	Leitbild Daseinsvorsorge	85
Karte 7	Leitbild Freiraumschutz	110
Karte 8	Landschaftstypen (Analyse)	112
Karte 9	Erholungs- und Erlebnisräume (Analyse)	113
Karte 10	Leitbild Historische Kulturlandschaften	116
Karte 11	Biotopverbund	120
Karte 12	Leitbild Grundwasserschutz	124
Karte 13	Leitbild Hochwasserschutz	126
Karte 14	Klima	130
Karte 15	Leitbild Landwirtschaft	135
Karte 16	Leitbild Forstwirtschaft	138
Karte 17	Leitbild Rohstoffsicherung	141
Karte 18	Leitbild Erholung und Tourismus	143
Karte 19a	Funktionales Verkehrsnetz	148

Karte 19b Funktionales Verkehrsnetz	151
Karte 20 Leitbild Erneuerbare Energien	159

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Daten zur Raumstrukturgliederung	43
Tabelle 2 Demografischer Entwicklungsrahmen	46
Tabelle 3 Demografisches Wachstum und demografische Schrumpfung	50
Tabelle 4 Nachhaltigkeitsindikatoren	57
Tabelle 5 Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards in Bereichen mit unterschiedlicher zentralörtlicher Funktion	89
Tabelle 6 Orientierungsrahmen für ergänzende Einrichtungen und Dienstleistungen in kooperierenden Mittelzentren	91

Anhang

Anlage 1 Tabelle zu Karte 8 Landschaftstypen	173
Anlage 2 Tabelle zu Karte 9 Erholungs- und Erlebnisräume	175
Anlage 3 Tabelle zu Karte 10 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz	182

Teil C:

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Zuordnung der Informationen nach Anhang 1 der SUP-RL zur Gliederung des Umweltberichts	190
Abbildung 2 Umwelterheblichkeitsschätzung bei landesplanerischer Festlegung zur Zentrenstruktur	224
Abbildung 3 Umwelterheblichkeitseinschätzung bei der Ausweisung bestimmter Freiraumnutzungen	231
Abbildung 4 Umwelterheblichkeitseinschätzung bei der Ausweisung von Trassen	237

Kartenverzeichnis

Karte 1	Raumstrukturgliederung	195
Karte 2	Landschaftstypen	198
Karte 3	Leitbild Historische Kulturlandschaften	199
Karte 4	Biotopverbund	202
Karte 5	Naturraumpotential	203
Karte 6	Gefährdung des Grundwassers durch diffuse Stoffeinträge	207
Karte 7	Leitbild Hochwasserschutz	208
Karte 8	Standort für landwirtschaftliche Nutzung	212
Karte 9	Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum	213
Karte 10	Klima	216
Karte 11	Geplante Schienenschnellverbindung Flughafen Frankfurt Main und Frankfurt Hahn	242

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht über auf der Ebene des LEP erkennbare Raumempfindlichkeit im Verlauf der B8 / B414	252
Tabelle 2	Übersicht zur prognostizierten Umweltrelevanz in der summarischen Umweltprüfung für die einzelnen Kapitel des LEP IV-Entwurfs	262
Tabelle 3	Bausteine einer Überwachung von Umweltauswirkungen für Programminhalte des LEP IV	265





Landesentwicklungs- programm Rheinland-Pfalz (LEP IV)



PRÄAMBEL

Das Landesentwicklungsprogramm bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen macht eine regelmäßige Neujustierung erforderlich. Die weltweiten Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft wie die Liberalisierung des Wirtschaftslebens, die Privatisierung oder die Deregulierung öffentlicher Aufgaben erfordern neue Rahmensetzungen und die Ermittlung von Handlungskorridoren für die öffentliche Hand, um die notwendige Orientierung von Einzelmaßnahmen am Allgemeinwohl zu ermöglichen.

Im ersten Landesentwicklungsprogramm 1968 standen die Überwindung der jahrzehntelangen Grenzlage und die Ausrichtung auf militärstrategische Zwecke im Vordergrund. Mit dem Landesentwicklungsprogramm 1980 wurde an die erreichten Erfolge des Wiederaufbaus angeknüpft. Es sollten Voraussetzungen geschaffen werden, die wirtschaftliche Leistungskraft in den immer noch strukturschwachen Landesteilen anzuheben und die spezifischen Entwicklungschancen der einzelnen Teilräume zu unterstützen. Für das Landesentwicklungsprogramm 1995 (LEP III) stellten die deutsche Einheit und der europäische Binnenmarkt sowie die Folgen der militärischen

Konversion wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen dar. Gemeinsam mit der Anerkennung der Bedeutung nachhaltiger Entwicklung und einer entsprechenden Verdeutlichung der Gleichgewichtigkeit von Ökonomie, Ökologie sowie der sozialen Belange waren und bleiben sie Eckpunkte für notwendige räumliche Anpassungsprozesse.

Das Land Rheinland-Pfalz zeichnet sich aus durch

- eine zentrale Lage und enge grenzübergreifende Kontakte und zu den neuen Partnern in der erweiterten EU der 27,
- eine flächendeckende Versorgungsstruktur mit akzeptablen Erreichbarkeiten,
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche,
- eine weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft sowie
- eine solide Wirtschaftsstruktur und Infrastrukturausstattung.

Aber die Veränderungsprozesse in nahezu allen Gesellschaftsbereichen setzen sich unvermindert fort. Die im Landesentwicklungsprogramm 1995 (LEP III) begonnene Auseinandersetzung mit den Folgen der Globalisierung sowie der Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen sind weiter fortzusetzen, um das erreichte Entwick-

lungsniveau und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern und weiter zu steigern. Darüber hinaus stehen im Mittelpunkt dieses Landesentwicklungsprogramms die notwendige Neuorientierung aufgrund des demografischen Wandels, die Sicherung und Fortentwicklung des erreichten wirtschaftlichen Niveaus und die stärkere Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne der Strategie des Gender-Mainstreamings.

Teil A des Landesentwicklungsprogramms enthält programmatische Aussagen zur zukünftigen Entwicklung des Landes. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt in Teil B. Die vorangestellten raumordnerischen Leitbildaussagen werden durch textliche und/oder räumliche Ausweisungen und Festlegungen konkretisiert. Die kartografischen Darstellungen haben unterschiedlichen Charakter und unterschiedliche Bindungsqualität.

Dies betrifft:

- die Darstellung von analytischen bzw. fachplanerischen Beiträgen,
- raumplanerische Leitbildaussagen und
- landesplanerische Ausweisungen mit Zielqualität.

Die Darstellung von analytischen bzw. fachplanerischen Beiträgen enthält Informationen für weitere Planungsprozesse, ohne Bindungsqualität. Die Leitbildaussagen fassen die bereits regionalplanerisch gesicherten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu landesweit bedeutsamen Bereichen für einzelne Themenfelder zusammen und erhalten ihren jeweiligen Verbindlichkeitscharakter im regionalen Raumordnungsplan. Durch die Einbeziehung der Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung in die entsprechenden Leitbilder des Landesentwicklungsprogramms wird betont, dass diesen Ausweisungen in den nachfolgenden Abwägungsprozessen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Die übrigen Inhalte der Leitbildkarten sind – sofern nicht bereits durch weitere Festlegungen der Regional- und Bauleitplanung oder durch sonstige gesetzliche Vorgaben geregelt – als Aussagen mit reinem Informationscharakter zu

behandeln. Nur den Ausweisungen in den Karten 19a und 19b kommt in Verbindung mit den entsprechenden textlichen Zielvorgaben ebenfalls Zielcharakter zu.

Die in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm beigefügte Gesamtkarte stellt im Sinne einer generalisierenden Gesamtschau eine nachrichtliche Wiedergabe der Darstellungen der einzelnen Themenkarten dar und hat damit lediglich informatorischen Charakter. Die räumliche Konkretisierung und Verbindlichkeit der fachlich relevanten Ausweisungen ergibt sich allein aus den regionalen Raumordnungsplänen.

Bei den Zielen (Z) der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)¹ bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Den nachfolgenden Planungsebenen lassen sie je nach Konkretisierungsgrad Gestaltungsspielräume, aber sie können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Ziele, die die Regional- oder Bauleitplanung betreffen, begründen dort eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).²

Demgegenüber enthalten die Grundsätze (G) der Raumordnung allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Ermessens- und Abwägungsentscheidungen, insbesondere bei der Regional- und Bauleitplanung, wo sie zu berücksichtigen sind.

Die Ziele und Grundsätze werden im Anschluss an die einzelnen Abschnitte begründet und erläutert. Diese Aussagen haben jedoch keine Bindungsqualität wie die gekennzeichneten landesplanerischen Ziele (Z) oder Grundsätze (G) selbst.

Damit werden die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LPLG)³ Rheinland-Pfalz umgesetzt.

¹ Bundesraumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081), zuletzt geändert durch Art. 2b des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1746), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2833).

² Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

³ Landesplanungsgesetz (LPLG) vom 10. April 2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl., S. 93).

Ebenfalls berücksichtigt wurden die räumlichen Ziele bzw. Leitbilder des Europäischen Entwicklungskonzeptes (EUREK) vom Mai 1999 sowie die deutschen Leitbilder der Raumordnung, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30. Juni 2006.

In Teil C wird gemäß § 6a LPlG, das die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁴ in Landesrecht umgesetzt hat, sind im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung als Teil C des Landesentwicklungsprogramms erstellt worden.

Zur Umsetzung der Strategie des Gender-Mainstreamings gemäß Amsterdamer Vertrag, der Selbstverpflichtung der Landesregierung aus dem Jahr 2000 (Ministerratsbeschluss vom 14. November 2000), des Beschlusses des rheinland-pfälzischen Landtags vom 25. Januar 2002 und § 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz wurde der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms unter Gender-Gesichtspunkten evaluiert⁵ und die Ergebnisse in das Landesentwicklungsprogramm IV integriert. Der Gender-Check ist dem Landesentwicklungsprogramm als Teil D angefügt.*



⁴ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197, S. 30).

⁵ Siehe Gender-Check, Mainz, November 2006, im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des LEP IV.

* Der Gender-Check ist nicht Bestandteil der Rechtsverordnung und wird nicht in der Anlage zum GVBl. veröffentlicht.



Teil A: Programmatik

Zukunftsregion Rheinland-Pfalz



RHEINLAND-PFALZ

ZUKUNFTSGERECHT IN DER EUROPÄISCHEN UNION ENTWICKELN

Rheinland-Pfalz hat im sich erweiternden Europa eine neue, zentrale Lage als europäische Kernregion erhalten. Ein Europa der Bürger, das die Grenzen zwischen den Nationalstaaten im Alltag der Menschen aufhebt, zugleich aber die regionale Identität in einer sich vergrößernden Europäischen Union wahrt und pflegt, der Wirtschaft neue Betätigungsfelder eröffnet und die notwendigen Umstrukturierungen fördert, ist Ziel und Inhalt rheinland-pfälzischer Aktivitäten.

Der europäische Integrationsprozess bringt nicht nur Partnerschaften, sondern setzt das Land insgesamt auch einem verstärkten Wettbewerb aus. In diesem Zusammenhang kommt der Stärkung des gesamten Landes, der aktiven Teilnahme an der mit der Lissabon-Strategie verfolgten Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft besondere Bedeutung zu. Mit der Beteiligung an der Strategie »Stärken stärken« sollen spezifische Entwicklungschancen des Landes in unterschiedlich strukturierten Teilräumen für die erforderliche Stärkung des gesamten Landes genutzt werden.

Frühzeitig wurden deshalb die Weichen gestellt, um die im europäischen Wettbewerb besonders bedeutsamen Europäischen Metropolregionen zu

entwickeln und mit dem Landesgrenzen übergreifenden Verband Region Rhein-Neckar eine erste institutionalisierte Metropolregion zu schaffen. Sie verfolgt mit ihrer Zielsetzung bis 2015, eine der »attraktivsten und wettbewerbsfähigsten Regionen in Europa« zu werden, auch den Ansatz der Lissabon-Strategie. Die Landesregierung wird diesen Prozess weiter unterstützen.

Im gleichen Sinne sollen die grenznahen Regionen Saarland–Lothringen–Luxemburg–Rheinland-Pfalz–Wallonie und Oberrhein ebenfalls zu europäischen Modellregionen fortentwickelt werden. Das Land wird die Landesgrenzen wie die Bundesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit weiter verstärken und ausbauen.

Die Globalisierung von Wirtschaft und Lebensbedingungen strahlt auf alle Handlungsebenen aus und stellt Staat, Wirtschaft und Individuen vor neue Herausforderungen. Kooperation und Vernetzung stellen in der sich herausformenden Wissensgesellschaft zentrale Instrumente einer zukunftsfähigen Strategie dar. Diese machen nicht vor administrativen Grenzen halt, sondern bilden sich auf verschiedenen Ebenen vor allem in wirtschaftlich verflochtenen Räumen ab. Dabei spielen deutsche Ländergrenzen, europäische

ationale Binnengrenzen oder größere räumliche Distanzen eine zunehmend untergeordnete Rolle.

Rheinland-Pfalz als eine Kernregion in Europa steht zu anderen europäischen Wirtschaftsstandorten in spürbarem Wettbewerb. Effiziente und schnelle Kommunikationswege, Innovationskraft, umfassende Bildungsangebote, Infrastrukturen und leistungsstarke wissenschaftliche Einrichtungen gehören zu den entscheidenden Faktoren des Wettbewerbs in allen Wirtschaftsbereichen. Die Sicherung der Kompetenzen in allen bedeutenden Wirtschaftsbereichen des Landes wie zum Beispiel der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Medien oder der Gesundheitswirtschaft⁶ ist ein wesentlicher Baustein der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes bedeutet deshalb auch eine flächendeckende Kommunikationsinfrastruktur.

Im Mittelpunkt der Landesentwicklung steht die Sicherung des erreichten Lebens- und Wirtschaftsstandards in Rheinland-Pfalz durch Innovation und Maßnahmen zur Unterstützung eines weiteren qualitativen Wachstums. Dies stellt einen Beitrag zur Umsetzung der Lissabon-Strategie der Europäischen Union und der Handlungsoptionen des Europäischen Entwicklungskonzeptes (EUREK) sowie der »Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland«⁷ dar. Mit den drei Leitbildern zu den Themen »Wachstum und Innovation«, »Daseinsvorsorge sichern« und »Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften sichern« werden die zukünftig zentralen Fragen der Raumentwicklung sowie ein Strategiewechsel von der Raum- zur Aufgabenorientierung angesprochen. Die Wirtschafts- und Entwicklungspolitik soll eine Balance zwischen dem angestrebten weiteren Wachstum in ländlichen und verdichteten Teilräumen sowie eine Stärkung regional unterschiedlicher Potenziale ermöglichen und durch Profilierung der Teilräume zum Ausgleich von Entwicklungsunterschieden zwischen einzelnen Landesteilen beitragen. Auf diese Weise soll das erreichte Niveau gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen

gesichert werden. Die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger trotz der schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte und der zurückgehenden Bevölkerungszahlen wahrzunehmen und ein qualitatives und angemessenes Niveau an Angeboten und Dienstleistungen zu gewährleisten, bleibt Bestandteil dieser Ziele. Die Leitbild Diskussion verdeutlicht die Notwendigkeit der Abwägung unterschiedlicher und konkurrierender Raumansprüche sowie die Notwendigkeit des Schutzes des unbesiedelten Freiraums und der natürlichen Ressourcen.

Die Chancen des demografischen Wandels

Seit dem Jahr 2005 nimmt die Zahl der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen ab. Der bestehende Sterbeüberschuss wird nicht mehr durch einen Wanderungsüberschuss ausgeglichen. Durch die geringe Geburtenzahl und die steigende Lebenserwartung verändert sich auch die Altersstruktur der Gesellschaft. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahrzehnten fortsetzen. Diese Entwicklung ist für Rheinland-Pfalz Chance und Herausforderung zugleich. Das Potenzial der älteren Menschen ist wichtig und unverzichtbar für die Gesellschaft. Mit einer familienorientierten Politik gibt Rheinland-Pfalz jungen Menschen die Chance, sich für Kinder zu entscheiden.

Der absehbare demografische Wandel vollzieht sich in Rheinland-Pfalz räumlich und altersstrukturell sowie bezüglich der Geschlechter nicht gleichmäßig. So verzeichnen die Oberzentren schon seit Jahren Bevölkerungsrückgänge, während viele Grundzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen im gleichen Zeitraum Bevölkerungszuwächse erzielen. Derartige räumlich unterschiedliche Entwicklungen sind vor allem auf die Wanderungstendenzen aus den Kernstädten in das Umland (Suburbanisierung) zurückzuführen. Diese Entwicklung strahlt in unterschiedliche Lebensbereiche aus.

Auch in Räumen, die in größerer Distanz zu den starken Wirtschaftsräumen liegen, zeichnet sich

⁶ Gesundheitswirtschaft in Rheinland-Pfalz-Masterplan für die Weiterentwicklung eines Zukunftsmarktes Hrsg. MASGFF und MWVLW, Mainz, April 2008.

⁷ Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30. Juni 2006.

im Verlauf der Planungsperiode ein überdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang ab.

Die älteren Generationen bestimmen künftig zunehmend das Bild der Gesellschaft. Bei sinkender und alternder Bevölkerung wird der Wandel der Bedürfnisse und des daraus folgenden Bedarfs an öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterschiedliche Veränderungen auslösen. Die Gebietskörperschaften stehen vor neuen Herausforderungen wie der Bewältigung der Folgen einer geringeren Auslastung von Kindergärten, Schulen, Berufsschulen, aber auch von Wohnfolgeeinrichtungen wie Bibliotheken, Hallenbädern und Sporthallen; deren Wirtschaftlichkeit nimmt weiter ab, während die Fixkosten konstant bleiben. Andererseits zieht der steigende Anteil älterer Menschen neue Anforderungen nach sich, etwa im Bereich der Krankenpflege, Betreuung sowie des öffentlichen Nahverkehrs und der wohnortnahen Versorgung. Entsprechend sind neue Entwicklungsstrategien unter Einschluss von Public-Private-Partnership-(PPP)-Modellen notwendig.

Aufgrund des demografischen Wandels fehlen Unternehmen und Einrichtungen schon heute ausreichend Fachkräfte. In diesem Prozess können Betriebe, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, zur Erschließung ihrer Personalressourcen bei der Einstellung verstärkt auf das gut ausgebildete Potenzial von Frauen und älteren Menschen zurückgreifen. Dies eröffnet auch die Chance, die Erwerbsquote von Frauen und älteren Menschen zu erhöhen.

In Räumen mit einem höheren demografischen Problemdruck ist eine Prioritätensetzung für die Umnutzung im Bestand des bebauten Raumes erforderlich, damit entstehen auch Chancen für eine Aufwertung des Wohnumfeldes innerorts und in Innenstädten. Parallel dazu wird es Notwendigkeiten zum Rückbau und an neuen bedarfsdeckenden Einrichtungen geben: mehr Wohnungen für Singlehaushalte und Ein-Elterhaushalte sowie mehr seniorengerechte Wohnungen. Zusätzlicher Bedarf ist auch bei Versor-

gungs-, Service- und Sozialeinrichtungen zu erwarten. Die künftige Priorität wird daher in der qualitativen Weiterentwicklung liegen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird es darauf ankommen, die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung nachhaltig zu steuern und damit das Angebot privater und öffentlicher Infrastruktur- und Dienstleistungsangebote in allen Teilen des Landes für weite Teile der Bevölkerung weiterhin in zumutbarer Erreichbarkeit sicherzustellen. Mit Blick auf eine immer älter werdenden Gesellschaft, aber auch um Kindern und Jugendlichen einen optimalen Zugang zu Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen, liegt hier ein großer Handlungsbedarf. Das Landesentwicklungsprogramm trägt zu diesen neuen Weichenstellungen bei.

Insbesondere mit einer Neugestaltung des raumordnerischen Zentrale-Orte-Konzeptes (ZOK) wird ein Netz aus wirtschaftlich tragfähigen öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen auf der Grundlage des Prinzips einer dezentralen Konzentration angestrebt und damit wie bisher ein Beitrag zum Abbau regionaler Disparitäten geleistet. Heute und zukünftig steht nicht die Erweiterung um zusätzliche zentrale Orte im Vordergrund, sondern die Sicherung des erreichten Entwicklungsstandes im bestehenden Netz der zentralen Orte. Dabei wird die interkommunale Kooperation steigende Bedeutung erfahren.

Rheinland-Pfalz nachhaltig gestalten

Ziel einer nachhaltigen Entwicklung des Landes ist es, die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie, Ökonomie und Sozialem abzuwägen und handlungsorientiert einzuordnen, sodass heutige und zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Bei der Gestaltung der gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme sind gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen durch gerechte und kluge Nutzung

langfristig zu sichern. Damit wird auch in Rheinland-Pfalz ein Beitrag im Rahmen der Klimaschutzpolitik geleistet. Die bereits erreichten Erfolge einer nachhaltigen Entwicklung sind zu sichern sowie durch alle Beteiligten weiter zu gestalten.

Die langfristige Wirtschaftsentwicklung und die sozialen Lebensbedingungen sind mit den natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen, und künftige Generationen sollen in ihrer Entwicklung nicht durch früher getroffene Weichenstellungen beeinträchtigt werden. Damit erhält zum Beispiel der Umwelt- und Naturschutz eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung. Das Land Rheinland-Pfalz tritt im Rahmen des AGENDA 21-Programms 2005 dafür ein, die Entnahme erneuerbarer Ressourcen langfristig auf die Regenerationsrate zu beschränken und die Begrenztheit erschöpflicher Ressourcen zu berücksichtigen. Weiterhin sollen die Aufnahmefähigkeit der Natur beachtet und das Risiko einer Überlastung verringert werden. Der anstehende Bevölkerungsrückgang bietet auch in diesem Zusammenhang eine Chance, da sich der Druck auf die natürlichen Ressourcen räumlich differenzieren und verändern wird.

Die nachhaltige Entwicklung erfordert langfristig angelegte, vorausschauende Konzepte, die auf Generationengerechtigkeit, Chancengleichheit, Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung setzen. Die Raumordnung bildet das zentrale Instrument zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung. Raumnutzungsansprüche müssen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet bzw. kritisch bewertet sowie aufeinander abgestimmt werden, wozu zum Beispiel ein effizientes Flächenmanagement gehört.

Die Landesregierung hat sich weiterhin im Rahmen des Amsterdamer Vertrages von 1999 das Ziel gesetzt, durch Abbau bürokratischer Hindernisse die Deregulierung zu fördern, einen ökologischen Subventionswettbewerb zu verhindern,

den selbstbewussten Verbraucher zu unterstützen sowie das Selbstinteresse der Unternehmen für Umweltstandards zu nutzen. Mit marktwirtschaftlichen Instrumenten im Umweltschutz sollen Effektivität und Effizienz verbessert werden. Das Land strebt an, die Ökoeffizienz zu steigern, um die Wertschöpfung noch stärker als bisher vom natürlichen Ressourcenverbrauch zu entkoppeln. Ökoeffizienz ist ein wichtiger Beitrag für die weitere Entwicklung in der nachindustriellen Gesellschaft. Die förderpolitischen Rahmenbedingungen sind hierauf abzustellen.

Bestandteil ökoeffizienten Wirtschaftens sind Wirtschaftskreisläufe, die Umweltbelastungen vermindern und gleichzeitig die heimische Wirtschaft stärken. Von lokalen Ressourcenkreisläufen können vor allem kleine und mittlere Unternehmen profitieren sowie land- und waldbauliche Betriebe. Das regionale Wirtschaften soll gleichfalls das Bewusstsein für die Nutzung lokaler Potenziale fördern und somit den Ressourcenverbrauch vermindern.

Land des innovativen Mittelstandes

Der Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz profitiert vom europäischen Binnenmarkt. Er ist mit Blick auf die weiter zunehmende Einbindung in dessen Kreisläufe und in weltwirtschaftliche Zusammenhänge in seiner Konkurrenzfähigkeit und wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken. Sachgerechte Deregulierung, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung bleiben Daueraufgaben bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. Wichtige Ziele sind die weitere Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und die Modernisierung von Verwaltungsabläufen durch die stärkere Nutzung moderner Technologien. Dabei sind die Sicherung und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze Hauptanliegen. Von besonderer Bedeutung müssen vor diesem Hintergrund die Anstrengungen zum Erhalt von Arbeitsplätzen im produktiven Sektor durch Förderung von Innovation und Qualität und die sich verstärkter entwickelnde Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft sein.

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen bedarf der kontinuierlichen Verbesserung durch Forschungs- und Wissenstransfer. Die Unterstützung von Innovation und Technologien trägt zum Erhalt und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft bei. Durch die Kooperation von Wissenschaft und Forschung mit den Unternehmen wird der Wirtschafts- und Exportstandort gesichert. Auf den Ausgleich der größenbedingten Nachteile dieser Unternehmen zielt die Technologie- und Innovationspolitik des Landes vornehmlich ab. Um dieses Ziel zu erreichen, hat Rheinland-Pfalz eine leistungsfähige, anwendungsorientierte Forschungsinfrastruktur aufgebaut sowie den Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durch verschiedene Maßnahmen forciert. Das Land Rheinland-Pfalz wird auch weiterhin über solche und weitere Maßnahmen einen Beitrag leisten, um das Ziel der Lissabon-Strategie, drei Prozent des BIP für Forschung und Entwicklung einzusetzen, zu erreichen. Zudem werden sowohl innovative

Unternehmensgründungen als auch bereits existierende Unternehmen durch spezielle Förderprogramme unterstützt. Zu berücksichtigen ist auch das geschlechtsspezifisch unterschiedliche Gründungsverhalten. Beispielsweise kann im ländlichen Raum das wirtschaftliche Potenzial von Gründerinnen gezielt erschlossen werden, denn hier bieten sich Entwicklungsmöglichkeiten.

Rheinland-Pfalz ist besonders geprägt durch seinen wirtschaftlichen Mittelstand, der die starken Industriestandorte mit seinen Großunternehmen ergänzt. Stärker als im Bundesdurchschnitt ist die Wirtschaft des Landes mittelständisch geprägt. Die Vielzahl mittelständischer Betriebe wirkt stabilisierend auf die Wirtschaftsentwicklung. In Zeiten strukturellen Wandels, in denen die Abhängigkeit von wenigen großen und global agierenden Unternehmen auch erhebliche Risiken darstellen kann, bedeutet eine vielfältige mittelständisch geprägte Wirtschaft eine Streuung des Risikos.



Ebenso sind in Rheinland-Pfalz, das in weiten Teilen ländlich geprägt ist und nur anteilig an Metropolregionen beteiligt ist, die mittelständischen Betriebe wichtige Arbeitgeber und die bedeutendsten Anbieter von Ausbildungsplätzen; dies trägt wesentlich zur Entwicklung der ländlichen Räume und zur Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Stadt und Land bei. Die ländlichen Räume werden auch in Zukunft kaum von Großunternehmen geprägt sein. Ihre Zukunft hängt in starkem Maße von der Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft ab.

Neben einem rein innovatorischen Denken spielt ebenso eine Kontinuität im Wirtschaftsleben des Mittelstands eine wesentliche Rolle. Kontinuität auch im Sinne der Integration älterer Menschen mit ausgeprägter Lebens- und Berufserfahrung in den Wirtschaftsprozess, nicht im Sinne von Innovationsabwehr oder Stillstand. Der Wandel der Altersstruktur in der Bevölkerung bietet gerade den mittelständischen Unternehmen die Chance, die spezifischen Fähigkeiten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärkt zu nutzen und ihre Potenziale, zum Beispiel durch periodische Qualifizierungsmaßnahmen, gezielt zu fördern.

Die rheinland-pfälzische Wirtschaftspolitik will diese Potenziale des Mittelstands im Interesse der gesamten Gesellschaft stärken und unterstützen. Die Stärkung der planerischen Rahmenbedingungen für den Erhalt und die weitere Ansiedlung mittelständischer Unternehmen auch in ländlichen Bereichen trägt zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bei. Ein wichtiger Baustein ist die Schaffung gleichwertiger Bedingungen hinsichtlich einer flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur, um schnelle Kommunikation auch in den ländlichen Räumen zu gewährleisten.

Ein ebenso wichtiges Moment der Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes ist die Qualität seiner Verwaltung. Die öffentliche Verwaltung muss zukünftig ein wachsendes Aufgabenspektrum mit geringer werdenden Ressourcen wahrnehmen. Gleichzeitig verändern sich die Wertschöpfungs-

ketten der Wirtschaft, was entsprechende Veränderungen in der Verwaltung zur Folge hat. Um den Erfordernissen der Unternehmen gerecht zu werden und echte Mehrwerte für die Wirtschaft zu erarbeiten, ist die Orientierung auf ein »branchenorientiertes eGovernment« erforderlich. Von einer modernen und innovativen Verwaltung wird zukünftig erwartet, dass Anträge jederzeit vom Büro, von Zuhause oder von öffentlichen Terminals übermittelt und Genehmigungen schnell über das Internet eingeholt werden können.

Durch Konversion zu neuen Strukturen

Das Land Rheinland-Pfalz ist von tief greifenden Strukturveränderungen in traditionellen Industriezweigen und in der Landwirtschaft sowie besonders von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Truppenabbaus betroffen. Trotz des fortschreitenden Truppenabbaus bleibt Rheinland-Pfalz aber ein bedeutender Standort nationaler und internationaler militärischer Einheiten. Durch den Abbau von Standorten entsteht mit der militärischen Konversion eine langfristige ordnungs- und strukturpolitische Aufgabe, in die auch Projekte der zivilen Konversion, das heißt industriell-gewerbliche sowie ehemalige Bahn- und Postflächen, einzubinden sind. Die betroffenen Räume sollen weiterhin bei den Bemühungen unterstützt werden, um Chancen für alternative Entwicklungen zu erkennen und für erfolgreiche Maßnahmen zu nutzen.

Eine »gestaltende« Strukturpolitik ist Grundlage dafür, Entwicklungschancen von Regionen und Kommunen nutzen und erhalten zu können. Schlüsselbedingungen für die Bewältigung des Strukturwandels werden Entwicklungsgeschwindigkeit und Innovationsfähigkeit sein. Notwendig sind übergreifende und integrierte strategische Konzepte, die auf Regionen, Branchen oder Personen bezogene Netzwerke nutzen, sowie ein effektives Projektmanagement.

Die Landesregierung verfolgt die Strategie »die Stärken stärken«. Dazu werden Entwicklungsbe-

reiche und Standorte ausgewiesen, die durch Förderpolitik zu unterstützen sind und in denen Synergien genutzt und Potenziale gebündelt werden sollen. Die zentralörtlichen Strukturen, die der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung dienen, sollen in flexibler Form weiterentwickelt und insbesondere in den ländlichen Räumen durch eine kleinteilige und angemessene Strukturpolitik, zum Beispiel im Rahmen der Politik der ländlichen Entwicklung und der Dorferneuerung, gestaltet und unterstützt werden.

Einer regionalen Clusterbildung im Sinne thematischer Schwerpunktbildungen ist besondere Bedeutung beizumessen. Ziel ist es, Wachstums- und Innovationspotenzial in spezifischen, zukunftsorientierten Branchen und Technologiefeldern des Landes bzw. seiner Regionen zu identifizieren und zu fördern, indem zum Beispiel Netzwerkstrukturen, »kritische Massen« in Wissenschaft und Wirtschaft sowie Synergien entlang von Wertschöpfungsketten aufgebaut werden. Damit sollen das Innovations- und Beschäftigungspotenzial besser ausgeschöpft und die Profilierung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz durch innovative Produkte und Dienstleistungen, zukunftssichere Arbeitsplätze sowie die Ansiedlung von Unternehmen und Mitarbeiterbindung vorangebracht werden. Dabei sollen Forschungs- und Entwicklungspotenziale strukturpolitisch genutzt und in Arbeitsplätze umgesetzt werden. So wurde in Kaiserslautern, aufbauend auf den vorhandenen Kompetenzen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fachhochschule, mit der Gründung der ersten beiden Fraunhofer-Institute in Rheinland-Pfalz im Jahr 2001 ein Informations- und Kommunikationstechnologiestandort von besonderer Bedeutung etabliert, der auch zur internationalen Vernetzung der Region in erheblichem Maße beiträgt. Die Neugründung des Max-Planck-Instituts für Softwaresysteme an den Standorten Kaiserslautern und Saarbrücken ergänzt dieses Netzwerk. Diese gebündelten Kompetenzen stellen über den engeren Standort hinaus den Austausch von Know-how sicher und bilden oft eine Grundlage für das Entstehen nationaler und

internationaler Netzwerke. Beispiele für Clusterbildungen unter Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft sind das Innovationscluster Metall-Keramik Westerwald und das Nutzfahrzeugcluster Südwest.

Zentrale und zentrumsnahe Konversionsflächen sind unter besonderer Berücksichtigung der Attraktivitätssteigerung der Innenstädte mit Priorität dauerhaft umzunutzen, um ein lebenswertes Umfeld zu wahren bzw. zu schaffen und Entleerungstendenzen entgegenzuwirken. Bei der Entwicklung von Konversionsflächen, vor allem in den Außenbereichen, ist zuerst die Nachfrage nach weiteren Flächen zu evaluieren und bei geringem oder keinem Bedarf auch die Flächenrenaturierung in Erwägung zu ziehen.

Interkommunale Kooperation

Rheinland-Pfalz verfügt seit langem über ein bewährtes und leistungsfähiges kommunales Gefüge, das für die sich stellenden Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Bürgernähe und Effizienz anzupassen und zu optimieren ist. Auch unter Berücksichtigung von Veränderungen durch die anstehende Kommunal- und Verwaltungsreform (KVR), die eine Optimierung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Verfahrensabläufen und Gebietszuschnitten beabsichtigt, sind die Chancen des vorhandenen – und im Grundsatz bewährten – Kommunalsystems über formelle Kooperationsstrukturen (z. B. Zweckverbände und vertragliche Vereinbarungen) sowie informelle Strukturen zu nutzen. Das Land setzt deshalb neben den kooperativen Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen zusammen mit Bürgern und Wirtschaft das Gemeinwesen weiterentwickelt wird, insbesondere auf Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften. Die anstehenden Herausforderungen machen es erforderlich, dass Gebietskörperschaften bereits im bestehenden System bereit sind, verstärkt miteinander zu kooperieren. Hier gilt es, bestehende und neue Umsetzungsmechanismen für Gebietskörperschaften übergreifende Kooperatio-

nen zu finden. Dies betrifft insbesondere Räume, in denen Infrastruktureinrichtungen in der derzeitigen Intensität nicht mehr flächendeckend vorgehalten werden können und die betroffenen Gebietskörperschaften entsprechende Aufgaben gemeinsam regeln sollten.

Hinsichtlich der immer knapper werdenden finanziellen Mittel sind Förderprogramme und -mittel auf der Grundlage von kooperativen Entwicklungskonzepten besser aufeinander abzustimmen sowie diejenigen Gebietskörperschaften zu unterstützen, die in eigener Verantwortung interkommunale Kooperationen umsetzen. Kooperationsansätze sind sowohl in der Regional- und Landesplanung als auch auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechend zu unterstützen.

Klimawandel und nachhaltige Energiepolitik

Der Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar, deren Bewältigung eine Doppelstrategie erfordert. Einerseits gilt es, durch frühzeitige Anpassungsmaßnahmen negativen Folgen vorzubeugen, und andererseits bedarf es einer zukunftsorientierten Energiepolitik, um Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Rheinland-Pfalz verfolgt deshalb eine technologieoffene Energiepolitik ohne Nutzung der Kernenergie und strebt insgesamt einen ausgewogenen zukunftsfähigen Energiemix der verschiedenen Energieträger an. Angesichts der engen Wechselwirkung zwischen Raumentwicklung und Energieverbrauch sind insbesondere alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf auszurichten, ihren Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele zu leisten.

Nachhaltige Energienutzung sichert die dauerhafte Verfügbarkeit geeigneter Energieressourcen. Auch zukünftigen Generationen muss eine sichere und preiswerte Energieversorgung dauerhaft zur Verfügung stehen. Wettbewerbsfähigkeit, Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung und Klimaschutz sind zu gewährleisten. Negative

Auswirkungen der Energiegewinnung, des Energietransports und der Nutzung gilt es zu minimieren. Nur so lassen sich zugleich Qualität, Kontinuität und Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz sowie die Sicherheit der Arbeitsplätze gewährleisten.

Eine zukunftsgerechte, klimaverträgliche Energiepolitik beruht auf vier Pfeilern: Energieeinsparpotenziale mobilisieren und nutzen, Effizienztechnologien fördern, erneuerbare Energien ausbauen und die eigene Energieversorgung im Land stärken. Mit Blick auf die dauerhafte Versorgungssicherheit und die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung unterstützt die Landesregierung alle Maßnahmen, die der Einsparung fossilen Energieverbrauchs dienen. Neue dezentrale Erzeugungs-, Netz- und insbesondere Speichertechnologien sind voranzubringen. Sie tragen dazu bei, den Transport und Verbrauch von elektrischer Energie aus fossilen Energieträgern zu minimieren und den Wirkungsgrad zu erhöhen. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Stabilisierung und zum Ausbau regionaler und lokaler Energiebereitstellung geleistet. Insbesondere in den Bereichen Biomasse, Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft und Geothermie liegen beachtliche Potenziale, die regional differenziert verstärkt genutzt werden sollen. Dies dient auch einer größeren Unabhängigkeit von Energieimporten. Derzeit werden in Rheinland-Pfalz nur knapp 40 Prozent des Stromverbrauchs erzeugt. Im Hinblick auf die mit Investitionen in die Stromerzeugung verbundenen Wertschöpfung und Arbeitsplätze sind auch Projekte fossiler Stromerzeugung gewünscht, soweit sie hohe Stromeffizienz ausweisen. Es sind hierbei Standorte zu bevorzugen, die möglichst eine umfassende Wärmenutzung gewährleisten.

Rheinland-Pfalz ist in hohem Maß durch Wald und Landwirtschaft geprägt. Deshalb soll zum Beispiel zukünftig der eigene nachwachsende Rohstoff Holz verstärkt und im Sinne der Nachhaltigkeit zur Energieerzeugung genutzt werden. Da aufgrund der Öl- und Gaspreisentwicklung Holzenergie schon eine gewisse Zeit wirtschaftlich

wettbewerbsfähig ist, konnten in den letzten Jahren sehr viele Holzenergieprojekte erfolgreich umgesetzt werden. Der Schwerpunkt der weiteren Potenzialerschließung liegt daher derzeit bei der energetischen Verwertung von allen Formen von Biomasse (zum Beispiel von Bioabfallstoffen bis zu Energiepflanzen) insbesondere für die Biogaserzeugung.

Die Biogaserzeugung eröffnet der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft eine zusätzliche Einkommensquelle, die zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation beitragen und die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten begünstigen kann. Mit der energetischen Biomasse-Nutzung einhergehende Auswirkungen auf Landschaftsfunktionen und Raumnutzungen sind dabei frühzeitig regional zu identifizieren, um einen natur- und raumverträglichen Ausbau sicherzustellen.

Von besonderer Bedeutung für Rheinland-Pfalz ist auch die Energiegewinnung aus Erdwärme (Geothermie). Für die oberflächennahe Geothermie kommt der weit überwiegende Teil der Landesfläche infrage, während für Anlagen in großer Tiefe im Oberrheingraben ein hohes natürliches Potenzial vorhanden ist. Erste Versuche sind hier vielversprechend verlaufen. Nutzungsmöglichkeiten zur Strom- und Heizwärmeerzeugung sollen insbesondere in der Vorder- und Südpfalz vorangetrieben werden.

Der Klimawandel wird sich in Rheinland-Pfalz räumlich in unterschiedlicher Art und Bandbreite zeigen. Damit geht eine erhöhte Verletzbarkeit vieler Bereiche unserer Umwelt wie Wasser, Natur und Landschaft sowie von Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wirtschaft einher. Infolge des Klimawandels werden sich Landschaftsbilder und Raumnutzungen verändern, was zu zusätzlichen konkurrierenden Nutzungsansprüchen an den Raum führen kann. Diese komplexen Veränderungen und absehbaren Nutzungskonflikte erfordern schon jetzt raumordnerische Konsequenzen in Form von strategischen und integrativen Planungsansätzen.

Die Raumordnung als raum- und fachübergreifende Planung kann unter Einbeziehung aller raumrelevanten Fachplanungen und Raumnutzer eine aktiv steuernde und koordinierende Rolle sowohl bei der vorausschauenden Bewältigung der Folgen des Klimawandels durch Anpassungsstrategien als auch im Hinblick auf wirksame Vermeidungs- und Minderungsstrategien übernehmen.

Dies betrifft vor allem:

- Konsequente planerische Unterstützung einer energiesparenden, integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.
- Verstärkte raumordnerische Sicherung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien.
- Aufstellung oder Unterstützung regionaler Energieversorgungskonzepte.
- Verstärkter Schutz gegen zunehmende Hochwasserrisiken in Flussgebieten sowohl durch passive Sicherungsmaßnahmen als auch durch aktive Abflussregulierung.
- Verstärkte Berücksichtigung bioklimatischer Belastungsgebiete bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Gesundheit.
- Steuerung einer angepassten Raumnutzung in Bezug auf regional sinkende Grundwasserneubildungsraten sowie eine verstärkte raumordnerische Sicherung von Wasserressourcen.
- Mitwirkung bei räumlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich Tourismus.

Hierzu trägt auch die planerische Unterstützung bei der Sicherung eines ökologischen Verbundsystems bei. Dies soll eine Anpassung der Arten an die klimabedingte Verschiebung von Lebensräumen unterstützen.

Der Kultur- und Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz – qualifizierende Aus- und Weiterbildung

Wissenschaft und Kultur leisten einen essenziellen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung unserer gesellschaftlichen Grundlagen. Spitzenleistungen in beiden Bereichen sichern die

überregionale Wahrnehmung des Landes und sind damit ein bedeutsamer Standort- und Wirtschaftsfaktor. Die Wettbewerbsfähigkeit der kulturellen Angebote sowie der Universitäten und Fachhochschulen ist in diesem Sinne zu stärken und ihr Profil zu schärfen.

Das Kulturland Rheinland-Pfalz ist geprägt von zahlreichen historischen Denkmälern wie Domen, Burgen, Schlössern, antiken Bauten und jüdischen Kultstätten. Vier UNESCO-Weltkulturerbe-Einträge belegen den Rang des Kulturlandes. Rheinland-Pfalz ist aber auch eine Region mit einer lebendigen Kulturszene, die sich ganzjährig in gut besuchten Kultureinrichtungen präsentiert. Zwischen Mai und Oktober sorgt der Kultursommer Rheinland-Pfalz für kreative und innovative Kulturereignisse, die im ganzen Land an den schönsten Schauplätzen zu erleben sind.

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Hochschulbereich wird das Land seinen Universitäten und Fachhochschulen auch weiterhin ausreichend Mittel zur Verfügung stellen. Damit sollen die Grundausrüstung der Hochschulen weiter verbessert und Spitzenleistungen gefördert werden. Auch die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur, die Reform der Lehrerbildung, der Ausbau der dualen Studiengänge, eine Erleichterung der Übergänge von der Schule zur Hochschule sowie ein deutlicher Ausbau des Angebots an Kinder-Unis, Ferienkursen und für Frühstudierende sollen hierzu beitragen. In gleichem Maß sind die Qualität der Lehre, Nachwuchsförderung und Forschung weiter anzuheben sowie der Wissenstransfer auszubauen.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in einem zweistufigen Verfahren die Einrichtung von Internationalen Schulen für

Graduierte und Exzellenzschulen für Graduierte beabsichtigt. Zur Festigung von Rheinland-Pfalz als Bildungs- und Wissensstandort ist neben einem höheren Anteil an Studierenden eine besondere Förderung hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich.

Zur Profilbildung in der Forschung sollen Forschungszentren miteinander vernetzt und finanziell unterstützt werden, die hervorragende Leistungen vorzuweisen haben. Diese bilden die Grundlage für die Einrichtung sogenannter Exzellenzcluster. Dazu zählen Kooperationen inner- und außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, die international bereits jetzt hervorragend positioniert sind und die durch diese besondere Förderung ihre internationale Spitzenklasse weiter festigen und möglichst ausbauen können. Diese Maßnahmen ergänzen das bestehende Programm



»Neue Technologien, Umweltforschung und Förderung der interdisziplinären Forschung«, welches Kompetenzzentren und Forschungsschwerpunkte an den rheinland-pfälzischen Hochschulen fördert, die sich sowohl auf den Bereich der Grundlagenforschung als auch auf den Bereich der anwendungsorientierten Forschung beziehen. Darüber hinaus verfolgt die »Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation« den Zweck, die wissenschaftliche und technologische Entwicklung im Land zu fördern.

Zur Erhöhung des Frauenanteils im Hochschulbereich mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sollen auch zukünftig Maßnahmen zum Abbau bestehender Benachteiligungen sowie der Unterrepräsentanz von Frauen und Männern in bestimmten Studiengängen und bei den Lehrenden sowie im Bereich der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung ergriffen werden.

Die zum eigenverantwortlichen und erfolgreichen Handeln notwendigen Kompetenzen werden in den vier Bildungssektoren der außerschulischen und schulischen, der universitären sowie der Weiterbildung kontinuierlich aufgebaut. Weiterbildung ermöglicht den weitergehenden oder nachträglichen Erwerb notwendiger Fähigkeiten und Fertigkeiten und hilft, bisher unentdeckte Potenziale zu erschließen.

Einen wesentlichen Bestandteil des deutschen Ausbildungssystems stellt die duale Ausbildung dar. Die duale Ausbildung ist seit Jahrzehnten eine bewährte und bedeutsame Quelle für den Fachkräftenachwuchs. Sie garantiert eine qualitativ hochwertige, bundesweit einheitliche berufliche Qualifizierung – und somit die Mobilität von Arbeitskräften und deren Einsatz in den Betrieben. Eine zentrale Stärke des betrieblichen Bildungssystems ist seine Verankerung in der betrieblichen Praxis. Dadurch gelingt es dem dualen System, die Ausbildungsinhalte mit der technischen Entwicklung aktuell und die der Ausbildungskapazitäten mit den Arbeitsmarktbedürfnissen im Gleichgewicht zu halten. Dies ermöglicht im Ergebnis für

die Absolventinnen und Absolventen dieses Systems einen leichteren Übergang in die berufliche Praxis, als dies bei rein schulischen Ausbildungsformen der Fall ist.

Lebenslanges Lernen ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern von Rheinland-Pfalz individuell einen konstruktiven Umgang mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel. Weiterbildung dient hierbei der Entwicklung des Menschen in seinen ganzheitlichen persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen. Sie trägt dazu bei, Chancengerechtigkeit zu verwirklichen, Bildungsdefizite abzubauen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu vertiefen, zu ergänzen und zu erweitern. Sie führt dadurch zu mehr Eigenverantwortung, verstärktem selbstbestimmtem Handeln sowie zunehmender Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben.

Lebenslanges Lernen bedeutet deshalb dauerhaftes Lernen während des gesamten Lebens, nicht nur anlassbezogene oder periodische Weiterbildung, um auch den sich ständig verändernden Anforderungen im Berufsleben ebenso wie im Alltag gerecht zu werden. Im Sinne des Gender-Mainstreamings und angesichts der demografischen Veränderungsprozesse sollen daher auch denjenigen Bevölkerungsteilen angemessene Möglichkeiten zur Weiterbildung ermöglicht werden, die aufgrund der Familienphase temporär aus dem Berufsleben ausscheiden. Dies sind auch heute noch überwiegend die Mütter.

Lebenslanges Lernen ist ein zentraler Ansatzpunkt zur Bewältigung der Anforderungen der Globalisierung und des demografischen Wandels in der Wissensgesellschaft. Angebote für bildungsferne Gruppen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Kindern, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer sowie ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger übernehmen eine wichtige Funktion. Insbesondere die anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung, die Familienbildungsstätten und die Volkshochschulen bieten bereits

heute ortsnahe und flächendeckend ein breites Angebot.

Der demografische Wandel erfordert auch einen neuen Blick auf die älter werdende Gesellschaft: Ältere Menschen bleiben länger aktiv, das aktive Altern soll durch verschiedene Maßnahmen, besonders durch Fort- und Weiterbildung zum Beispiel zur Senior-Trainerin bzw. zum Senior-Trainer, unterstützt und gefördert werden. Ältere Menschen sollen beispielsweise in kommunalen Seniorenbeiräten ihre eigenen Interessen vertreten und für ihre eigenen Belange aktiv werden. Ältere Menschen zu ermutigen, sich für ihre Interessen einzusetzen, kann dann auch bedeuten, dass ältere Menschen bürgerschaftlich aktiv werden und soziale Aufgaben übernehmen.

Weiterbildung wird damit als Standortfaktor zu einem Instrument mit hoher Bedeutung für räumliche Entwicklungsprozesse.

Soziales und aktives Rheinland-Pfalz

Familienpolitik und die Gestaltung einer kinderfreundlichen Gesellschaft sind zentrale Herausforderungen. Diesem Anspruch gerecht zu werden, ist nur möglich, wenn Familien und ihre Bedürfnisse konsequent in allen relevanten Entscheidungs- und Gestaltungsbereichen angemessene Berücksichtigung finden. Es handelt sich um eine Aufgabe, die nicht nur die öffentliche Verantwortung betrifft, sondern ganz wesentlich auf die Mitwirkung nicht staatlicher Organisationen und Institutionen, aber auch der Wirtschaft angewiesen ist. Zum Kernbereich einer familienorientierten sozialen Infrastruktur gehören neben wohnort- bzw. arbeitsplatznahen Kindertagesstätten und Schulen insbesondere Familienbildungsstätten, Familienzentren, Häuser der Familien und die sozialen Beratungsstellen freier und öffentlicher Träger sowie die Frauenzuflucht- und Frauenberatungsstellen. Gemeinsam sind sie die Basis für die lokalen Bündnisse für Familien vor Ort, die die soziale Infrastruktur für Familien verbessern.

Die Lebens- und Wohnumfelder für und mit Kindern und Jugendlichen in der unmittelbaren Wohnumgebung sind nachhaltig und kindgerecht und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen von Mädchen und Jungen an ihre Lebens- und Wohnumgebung weiterzuentwickeln. Sie bieten die direkte Möglichkeit, intensive Erfahrungen in und mit der Natur zu machen. Der direkte Umgang mit Wasser, Erde, Pflanzen oder anderen natürlichen Materialien schafft ferner das grundlegende Verständnis, sich später aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung, der Veränderung von Haushaltsstrukturen und des Paradigmenwechsels in der Politik für Menschen mit Behinderungen (Vorrang ambulanter vor stationärer Versorgung) sind die Angebote der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Pflege und Assistenz weiterzuentwickeln. Eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit ambulanten Pflege- und Assistenzdiensten und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ist vorzuhalten. Hierzu dient ein Pflege- und Unterstützungsmix aus professionellen, familiären und bürgerschaftlichen Pflegestrukturen. Auch die Förderung von gemeindeintegrierten, gemeinschaftlichen Wohnformen für das Alter und bei Behinderung und die Unterstützung von ambulanten Wohn- und Pflegeangeboten ist voranzutreiben.

Eine größtmögliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung in den grundlegenden Lebensbereichen Arbeit, Wohnen, Mobilität und Freizeit für alle Menschen, insbesondere aber für solche mit Behinderungen, ist innerhalb unserer Gesellschaft zu verwirklichen. Deshalb ist der nachhaltige und umfassende barrierefreie Gestaltung der Lebensumwelt⁸ auf allen Planungsebenen entsprechendes Gewicht beizumessen.

Im Wohnungsbau dient die Barrierefreiheit der Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung auf gleiche Chancen zur Gestaltung ihres Lebens. Durch eine barrierefreie Gestaltung

⁸ S. Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2002 (GVBl., S. 481).

der Auffindbarkeit, der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit von Gebäuden sind durch die Verzahnung von Architektur und sozialen Abläufen die Voraussetzungen für ein sicheres, eigenständiges und selbstbestimmtes Leben im vertrauten Nachbarschaftsgefüge zu schaffen. Dabei unterstützt die barrierefreie Ausgestaltung der Wohn- und Lebenswelt auch ältere Menschen beim selbstständigen Wohnen. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur und bei der Beschaffung von Fahrzeugen und der Gestaltung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden.

Bei der Förderung der Berufstätigkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen ist deren Doppelbelastung in Beruf und Familie besonders zu berücksichtigen. Neben dem weiteren Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche, der Unterstützung familienfreundlicher Unternehmen sowie der Schaffung bedarfsgerechter, flexibler Kinderbetreuungsangebote müssen deshalb Arbeitsabläufe und Arbeitswelt dahingehend optimiert werden, dass es Müttern und Vätern gleichermaßen möglich ist, ihre Berufstätigkeit auszuüben und zudem Zeit für Familie und Kinder sowie auch für das freiwillige und bürgerschaftliche Engagement zu haben. Ziele sind hierbei in erster Linie die Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit, die Berufsfelderweiterung für Frauen und Männer, die partnerschaftliche Teilung der Familienarbeit, die Erhöhung der qualifizierten Teilzeitarbeitsplätze für Frauen und Männer, flexible Arbeitszeitmodelle sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, was vor allem durch gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, die Förderung einer familienbewussten Arbeitswelt, die Erhöhung des Frauenanteils in Führungs- und Leitungsfunktionen und Unternehmenskultur und Personalpolitik erreicht werden kann.

Eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Herausforderungen ist nach wie vor, das Zusam-

menleben von zugewanderter und einheimischer Bevölkerung zu gestalten und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration zu schaffen. Das Zuwanderungsgesetz hat bessere Voraussetzungen für die Integration geschaffen, besonders mit der gesetzlichen Regelung der Integrationskurse. Mit dem Nationalen Integrationsplan und dem Integrationsgipfel hat die Bundesregierung unter Beteiligung von Ländern, Kommunen und gesellschaftlichen Organisationen deutlich gemacht, dass Integration politisch gesteuert und begleitet werden muss. Das Integrationskonzept des Landes ist die Richtschnur der Integrationspolitik der nächsten Jahre in Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung setzt es gemeinsam mit den Kommunen und den Partnerinnen und Partnern der Migrations- und Integrationsarbeit um.

Kulturlandschaft und Tourismus

Durch jahrhundertelange traditionelle Land- und Forstbewirtschaftung sowie Bebauung, Siedlungen und Infrastrukturen sind in Rheinland-Pfalz vielfältige Kulturlandschaften entstanden, die ein reiches kultur- und naturhistorisches Erbe repräsentieren. Mit den Römerbauten in Trier, dem Kaiserdom zu Speyer, dem Oberen Mittelrheintal und dem Obergermanisch-Rätischen Limes verfügt das Land über vier UNESCO-Welterbestätten. Dieses Erbe gilt es zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ebenso wird sich das Land für die Anerkennung weiterer Welterbe-Projekte im Lande einsetzen. Auch wenn der Tourismus durch die ländlichen Regionen geprägt ist, spielen viele Städte und Gemeinden im Bereich des Städte- und Tagestourismus eine wichtige Rolle. Die bedeutenden kulturhistorischen Stätten, bedeutende Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen tragen dazu wesentlich bei. Die vielfältigen Potentiale und attraktiven Angebote sollen auch unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor weiter ausgebaut werden.⁹

Attraktive Kulturlandschaften stellen einen wichtigen Standortfaktor für eine erfolgreiche räumliche Eigenentwicklung, vor allem unter dem

⁹ Tourismusstrategie 2015 – Mastertrends kennen, Potentiale nutzen, Hrsg. MWVLW, Mainz, April 2008.

Aspekt der Nachhaltigkeit, dar. Sie sind durch eine starke regionale Identität gekennzeichnet, die unter anderem eine gute Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung des Erholungswesens (»Kulturtourismus«) bildet.

Der Schutz und die Gestaltung von Kulturlandschaften sind vielschichtig und bedürfen einer fachübergreifenden Koordinierung. Damit obliegt es der Raumordnung, sich in Kooperation mit dem Natur- und Denkmalschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft mit Fragen der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften zu befassen und ihre planerischen Konzepte und Instrumente darauf auszurichten.

Land- und Forstwirtschaft bilden dabei – trotz des rückläufigen Anteils an der Wertschöpfung – nach wie vor einen wesentlichen Motor einer eigenständigen Entwicklung unserer Kulturlandschaft. Die Agrarförderung bleibt deshalb ein wichtiges agrarpolitisches Instrument, um eine flächendeckende, nachhaltige und marktorientierte Landwirtschaft und Weinbau zu sichern, die Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmen in Rheinland-Pfalz zu stabilisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, damit auch in Zukunft rheinland-pfälzische Landwirte und Winzer eine solide Existenzgrundlage haben. Bei der Entwicklung von Konzepten zur Agrarförderung sollen insbesondere im Bereich der Landwirtschaft und des Weinbaus tätige und erfahrene Frauen ihre Kompetenz und ihr Wissen aktiv einbringen. Damit können neben der Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Frauen im ländlichen Bereich geschaffen werden.

Im Rahmen integrierter Konzepte sollen durch das Zusammenwirken verschiedener Maßnahmenbereiche, zum Beispiel der Landwirtschafts-, Weinbau-, Struktur-, Verkehrs-, Energie- und Tourismuspolitik, und die Bildung sogenannter regionaler Entwicklungsschwerpunkte entscheidende Impulse für eine nachhaltige Entwicklung des gesamten ländlichen Raums gegeben werden.¹⁰ Dies schließt auch ein gestärktes zivilge-

sellschaftliches Engagement der Akteure vor Ort (Bottom-up-Prinzip) ein. Dies gilt auch für Projektinitiativen wie UNESCO-Weltkulturerbe Mittelrheintal, Regionalpark-Konzeptionen und Landesgartenschauen.

Bei der Entwicklung solcher Projekte und Konzepte muss künftig in verstärktem Maße auf die Verschiebungen der Altersstruktur Rücksicht genommen werden. Der demografische Wandel beeinflusst auch den Tourismus, der in den kommenden Jahren auf den Freizeit- und Erholungsbedarf auch älterer und behinderter Menschen intensiv eingehen sollte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die touristische Ausrichtung, die barrierefreie Gestaltung und auf umfassende Erholungsangebote in der Region einzugehen, die auch von in der Mobilität eingeschränkten Menschen erreicht werden können.

Land der engagierten Bürgerinnen und Bürger

Auch innerhalb der nächsten zehn Jahre soll das gesellschaftspolitische und ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern weiter gefördert, aber auch eingefordert werden, um Menschen aller Altersklassen, unterschiedlicher kultureller Herkunft, Schichten und Nationalität in das gesellschaftliche Handeln einzubeziehen. Der bürgerschaftliche Einsatz auf kommunaler Ebene ist ebenso zu stärken wie in den Verbänden und Vereinen des Sports und der Kultur sowie in den Wirtschaftsorganisationen. Aber zum Beispiel auch im Brand- und Katastrophenschutz sollen die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement verbessert werden. Dabei ist ein offenes Klima auch für neue Engagement- und Organisationsformen zu schaffen. Insbesondere sind Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil von Frauen auf den Entscheidungsebenen des bürgerschaftlichen Engagements zu erhöhen.

Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten kann bedeutende Beiträge zur sozialen und kulturellen Integration leisten. Der Dialog und die Koopera-

¹⁰ Strategie ländlicher Raum, siehe Kapitel 2.3 »Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes«.

tion mit Migrantenverbänden müssen daher als wichtige Bestandteile der Engagementförderung von Migrantinnen und Migranten begriffen werden. Die Weiterentwicklung der kommunalen Ausländerbeiräte zu Beiräten für Migration und Integration stärkt die Möglichkeiten des Engagements von Migrantinnen und Migranten für die Integration in ihrer Kommune.

Insbesondere die Kompetenzen und Ressourcen des immer größer werdenden Anteils älterer Menschen sind von hohem Wert für das Zusammenleben der Gesellschaft. Der veränderte Altersaufbau der Gesellschaft ist zu nutzen, um neue Formen des solidarischen Zusammenlebens und des ehrenamtlichen Engagements zu fördern. Bürgerschaftliches Engagement ist ein Kernelement der Zivil- und Bürgergesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe kann und will hauptamtliche Arbeit nicht ersetzen; sie haben einen eigenen Stellenwert. Menschen zu befähigen, sich für ihre Interessen einzusetzen und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, schafft zuverlässige und verbindliche zivilgesellschaftliche Strukturen. Beispielsweise wird es im Bereich der pflegerischen Versorgung künftig darauf ankommen, die Entwicklung von Nachbarschafts-Netzwerken und anderen niedrigschwelligen Initiativen zu stärken, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen werden. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die kooperative Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen zu legen. Ehrenamtliche sind gleichberechtigt auch inhaltlich und konzeptionell an den von ihnen realisierten Projekten zu beteiligen. Die Weiterentwicklung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen soll zur Engagementförderung und zum Abbau der noch weitgehend geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im Ehrenamt sowie zu bürgerschaftlichen Beteiligungsformen an kommunalen Entscheidungsprozessen beitragen. Dazu gehört die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern.

Darüber hinaus werden die Bevölkerungsveränderungen tief schneidende Eingriffe in die örtlichen

Vereinsstrukturen mit sich bringen. Der anstehende Bevölkerungsrückgang wird vielerorts die Vereine auf eine existenzbedrohende Mitgliederzahl schrumpfen lassen, sodass es auch in diesem Bereich zu intra- und interkommunalen Kooperationen kommen muss, um das soziale Leben vor Ort sichern zu können.

Gender-Mainstreaming

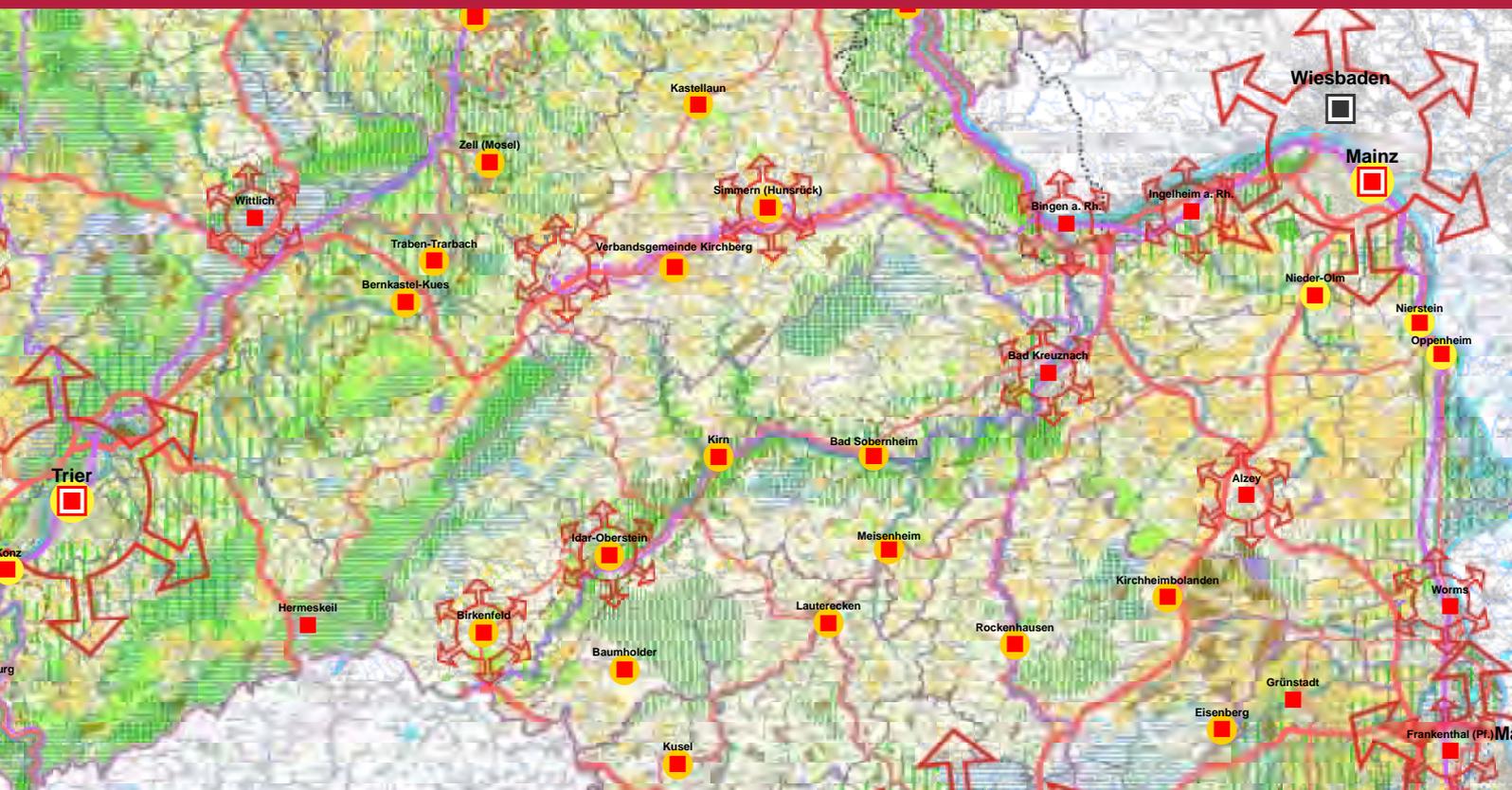
Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sich zur Umsetzung der Strategie des Gender-Mainstreamings als durchgängigem Leitprinzip verpflichtet.¹¹ Ziel ist es, den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vornherein als rechtsverbindliche Handlungsmaxime in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu integrieren. Zielgruppe sind in erster Linie die politischen Akteurinnen und Akteure. Die Strategie des Gender-Mainstreamings stützt den Grundgedanken der raumordnerischen Leitvorstellung einer gleichwertigen und nachhaltigen Raumentwicklung und ist auf allen Planungsebenen umzusetzen.

¹¹ Beschluss des Ministerrates vom 14. November 2000.



Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

Rahmenbedingungen



I. LANDESPLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Raumstruktur

Analyse

Die Landesplanung weist auf der Grundlage statistischer Analyseverfahren und einer planerischen Plausibilitätsprüfung zwei Raumstrukturtypen aus. Sie verfügen jeweils über eine vergleichbare raumstrukturelle Ausgangslage und sind Grundlage für räumlich differenzierte Handlungsstrategien, die sich in den jeweiligen Fachbereichen oder in Bezug auf bestimmte Fragestellungen wie die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels ergeben.

Die durch die Landesplanung definierten Raumstrukturtypen sind (s. Karte 1: Raumstrukturgliederung):

Verdichtungsräume:

- hochverdichtete Bereiche,
- verdichtete Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sowie verdichtete Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und
- Bereiche mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelzentralen Ebene.

Ländliche Räume:

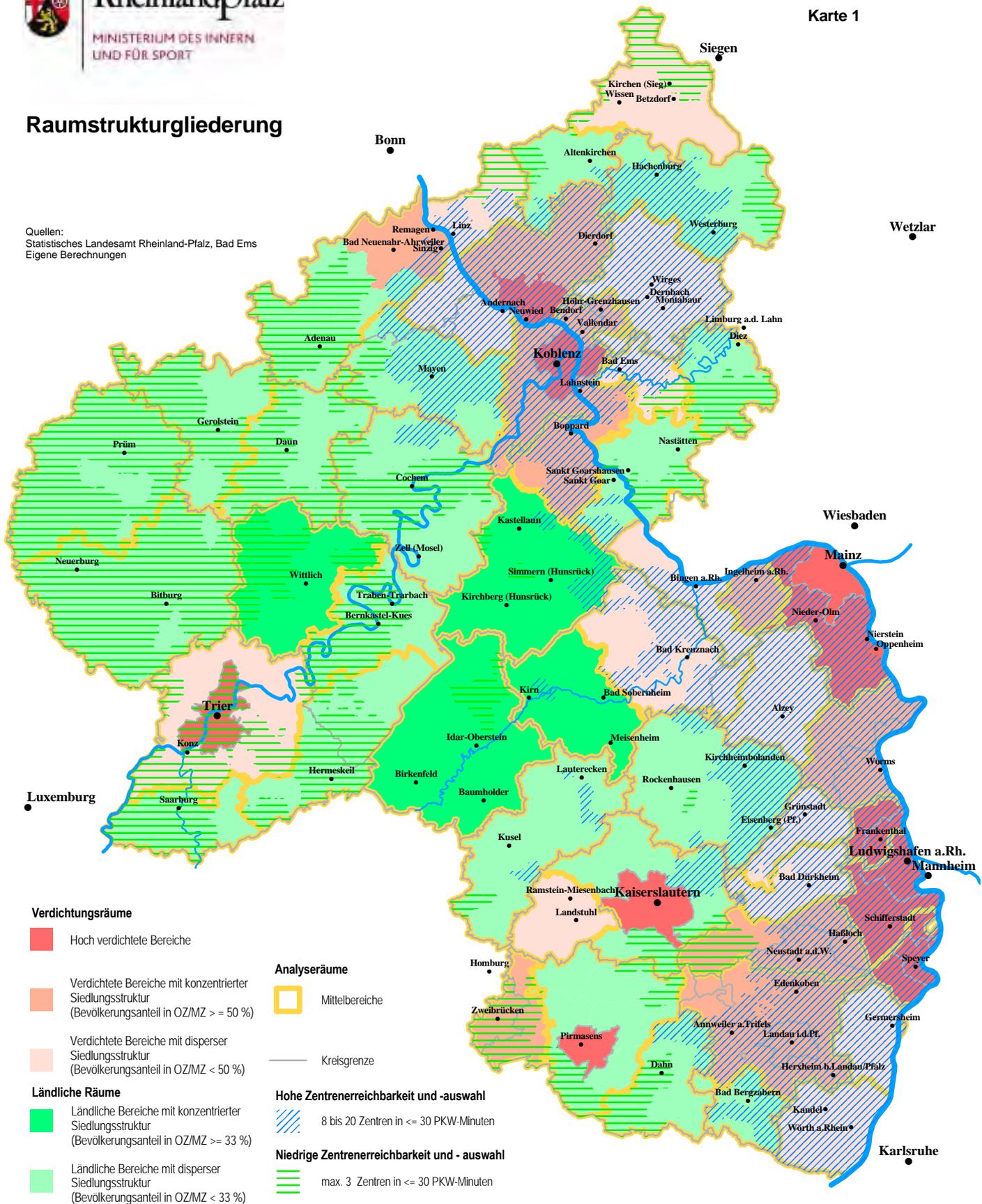
- Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur (Verdichtungsansätzen) sowie Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und
- Bereiche mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelzentralen Ebene.



Karte 1

Raumstrukturgliederung

Quellen:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems
Eigene Berechnungen



- Oberste Landesplanungsbehörde -
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

Begründung/Erläuterung

Die Abgrenzung der Raumstrukturtypen erfolgt auf der Grundlage der bereits im LEP 80 festgelegten Mittelbereiche, die schon im LEP III als Analyseräume beibehalten wurden. Sie können trotz einer ständigen Erweiterung der Aktionsradien der Menschen auch weiterhin als wichtiger Bezugsrahmen für das Alltagsleben angesehen werden, da für bestimmte Bevölkerungsgruppen die möglichen Aktionsradien weiter begrenzt bleiben und durch die Mittelbereiche von 1980 immer noch adäquat abgebildet werden.

Aus den Mittelbereichen Kaiserslautern, Trier, Koblenz-Lahnstein, Neuwied und Pirmasens sind die großen Städte als eigenständige Raumstrukturelemente ausgegliedert worden. Im Mittelbereich Bad Neuenahr-Ahrweiler ist eine Differenzierung zwischen dem ländlich und dem verdichtet geprägten Teilraum erfolgt.

Die Raumstrukturgliederung beschreibt auf der Grundlage von Kriterien der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur (Tabelle 1: Daten zur Raumstrukturgliederung) in generalisierender Form den derzeitigen Stand der großräumigen Verteilung von Bevölkerung und Siedlung.

Die Raumstrukturgliederung bildet somit eine Hintergrundinformation und stellt keine Bewertung dar. Die Mittelbereiche als räumlicher Bezugsrahmen werden anhand folgender Kriterien gruppiert:

Bevölkerungsdichte und Anteil der Verkehrs- und Siedlungsfläche,

Verteilung der Bevölkerung innerhalb der Mittelbereiche nach ober- und mittelzentralen Orten (gemäß LEP III) und Dörfern/ländlichen Gemeinden (Gemeinden mit 500 bzw. 1.000 und weniger Einwohnerinnen und Einwohnern).

Die überlagernde Erreichbarkeitsfunktion basiert auf der potenziellen Erreichbarkeit von zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe¹²

(gemäß der Ausweisungen in LEP III) innerhalb von 30 Minuten im Individualverkehr.

Eine Berücksichtigung auch der Erreichbarkeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wäre wünschenswert, ist jedoch vor dem Hintergrund unzureichender verfügbarer Datengrundlagen nicht umsetzbar. In späteren Raumordnungsberichten soll – soweit möglich – diese Lücke gefüllt werden.

In den Verdichtungsräumen wohnen rund 70 % der Bevölkerung auf 41 % der Landesfläche und in den ländlichen Räumen rund 30 % der Bevölkerung auf 59 % der Landesfläche. Innerhalb dieser Strukturen sind unterschiedliche Ausgangsbedingungen gegeben, die ihre jeweiligen Besonderheiten und Stärken ausmachen. Vorrangige Aufgabe von Landes- und Regionalplanung ist es nicht, diese Unterschiede aufzuheben, sondern die individuellen Stärken von Räumen (»endogenes Potenzial«) nutzbar zu machen und auszubauen (»Stärken stärken«). In diesem Sinne haben ländliche Räume und Verdichtungsräume einen vergleichbaren Stellenwert und stellen sich als sich gegenseitig ergänzende Elemente der Raumstruktur dar. Sie stehen für das Land als Ganzes in Partnerschaft und in gemeinsamer Verantwortung.

Hochverdichtete Räume sind großflächige Gebiete, die sich durch eine sehr hohe Dichte der Bevölkerung, ein hohes Angebot an Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen sowie wichtige Verkehrsverknüpfungen auszeichnen und entsprechend einen hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen aufweisen. Sie verfügen über enge räumliche und funktionale Verflechtungen mit Metropolregionen oder Verdichtungsräumen, auch der Nachbarländer.

In den Verdichtungsräumen haben sich räumlich zusammenhängende Siedlungsstrukturen herausgebildet, die die jeweiligen Gemeindegrenzen großer Städte überschreiten. Diese Siedlungsstruktur wird häufig auch als »Stadtregion«,

¹² ohne VG Kirchberg, Nastätten und Ramstein-Miesenbach.

»Regionalstadt« bzw. »Zwischenstadt« beschrieben. Der Bevölkerung bietet sich hier die Möglichkeit, innerhalb eines überschaubaren Zeit- und Entfernungsbereichs zwischen einer Vielzahl von Standorten mit quantitativ und qualitativ vergleichbaren Angeboten der Daseinsgrundfunktionen zu wählen. Diese engen funktionalen Verflechtungen werden exemplarisch durch das Merkmal der »Zentrenreichbarkeit« erfasst. Hier sind sowohl unter den Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit, Gleichwertigkeit und Geschlechtergerechtigkeit als auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels viele Gestaltungs- und Ordnungsnotwendigkeiten geboten.

In den Verdichtungsräumen weisen einige Teilräume eine deutliche Konzentration von mehr als der Hälfte der Bevölkerung der jeweiligen größeren zentralen Orte (Groß- und Mittelstädte) auf, in den ländlichen Räumen erreichen dagegen nur einzelne Teilräume eine entsprechende Konzentration von mehr als einem Drittel der Bevölkerung in den größeren zentralen Orten (kleinere Mittelstädte). In den übrigen Teilräumen überwiegt eine stärker disperse Verteilung der Bevölkerung auf kleinere Gemeinden bzw. ländliche Gemeinden mit Dorfcharakter.

Hat die Siedlungsfunktion in den Verdichtungsräumen ein stärkeres Gewicht als die Freiraumfunktionen, so ist es in den ländlichen Räumen umgekehrt. Die unterschiedliche Höhe des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist hierfür ein wichtiger Anhaltspunkt. Der Zugehörigkeit zum ländlichen oder Verdichtungsraum kommt zum Beispiel zur Bewältigung von Nutzungskonflikten eine wichtige Bedeutung zu.

In den Räumen mit hoher Zentrenreichbarkeit sind acht und mehr zentrale Orte der Kategorie Mittel- und Oberzentrum in Rheinland-Pfalz innerhalb von 30 PKW-Minuten erreichbar; dagegen sind in den Räumen mit niedriger Zentrenreichbarkeit maximal drei zentrale Orte der Kategorie Mittel- und Oberzentrum in Rheinland-Pfalz erreichbar. Für die tatsächliche Versorgungssituation der Bevölkerung spielen jedoch auch die zentralen Orte benachbarter Länder eine wichtige Rolle. Insbesondere in drei Teilräumen wird vor diesem Hintergrund die tatsächliche Situation der Erreichbarkeit von zentralen Orten zu ungünstig wiedergegeben. Dies betrifft den Raum Zweibrücken, den Grenzraum zum benachbarten Oberzentrum Siegen sowie den Raum im Bereich der Verbandsgemeinde Asbach.

Die Erreichbarkeiten von Mittel- und Oberzentren fallen in ländlichen Räumen deutlich ungünstiger als in den Verdichtungsräumen aus. Dies ist bei der Sicherung der Daseinsgrundfunktionen und der damit verbundenen Versorgungsstrukturen zu berücksichtigen und wird im Zusammenhang mit demografischen Veränderungen in Zukunft eine Anpassung der Versorgungsstandards erforderlich machen.

Auch die Umsetzung von Entwicklungspotenzialen wird durch Erreichbarkeiten sowohl im positiven wie im negativen Sinne beeinflusst. Gute Erreichbarkeiten und damit verbunden eine hohe Qualität an »Fühlungsvorteilen« begünstigen insbesondere die Verdichtungsräume und fördern die Pendelbeziehungen mit den umliegenden ländlichen Räumen.

Tabelle 1: Daten zur Raumstrukturgliederung (1. Teil)

Nr. MB bzw. Nr. Gebiets- körperschaft	Name Mittelbereich oder Gebietskörperschaft	EW ¹ 31.12.06	Bevölke- rungs- dichte ^{1,2,3}	Anteil Siedlungs- u. Verkehrs- fläche an Bodenfläche ^{2,3}	Anteil EW in Gemeinden		OZ/MZ	Anteil Bevölke- rung in OZ/MZ am MB
					<= 500 EW	<= 1000 EW		
Verdichtungsräume		Anzahl	EW/km ²	%	%		Anzahl	%
hochverdichtete Räume								
450	Ludwigshafen	257.860	1.070	35,3	0,0	0,0	2	71,0
11100000	Koblenz, krsfr. St.	105.888	1.008	36,2	0,0	0,0	1	100,0
21100000	Trier, krsfr. St.	103.518	885	30,8	0,0	0,0	1	100,0
340	Mainz	303.190	790	25,8	0,1	1,8	4	72,5
13800045	Neuwied, gr. kr. St.	65.750	765	31,4	0,0	0,0	1	100,0
452	Frankenthal	72.721	713	26,5	0,0	1,3	1	64,5
31200000	Kaiserslautern, krsfr. St.	98.044	700	27,9	0,0	0,0	1	100,0
31700000	Pirmasens, krsfr. St.	42.427	696	32,8	0,0	0,0	1	100,0
455	Speyer	79.752	633	26,2	0,0	0,0	1	63,5
verdichtete Räume								
347	Worms	125.680	400	19,4	0,9	4,7	1	65,4
13100007 13100070 13100077 13100090	Bad Neuenahr-Ahrweiler (nur vfr. Gden Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Sinzig, Graf- schaft)	72.457	372	19,5	0,0	0,0	3	84,7
345	Ingelheim	40.532	368	18,2	0,0	5,4	1	60,4
457	Germersheim	65.360	348	18,6	0,0	0,0	1	32,1
110	Koblenz/Lahnstein (ohne Stadt Koblenz)	133.795	334	17,5	0,5	3,5	4	40,4
113	Andernach	70.525	328	20,0	0,6	4,7	1	42,0
454	Neustadt/Weinstr.	99.020	289	13,1	0,0	2,7	2	74,8
121	Linz	54.640	275	20,1	0,0	1,7	1	10,9
451	Grünstadt	44.675	274	17,2	2,8	13,8	1	29,7
564	Zweibrücken	52.096	267	18,5	5,2	13,3	1	66,9
344	Bingen	53.641	257	17,7	0,9	14,9	1	45,8
124	Betzdorf/Kirchen/Wissen	100.356	243	16,2	2,4	12,4	3	27,7
343	Bad Kreuznach	124.083	240	15,7	4,7	17,9	1	35,3
456	Landau	128.833	231	13,8	2,7	16,4	4	52,2
126	Montabaur	104.075	230	17,3	5,7	32,9	3	19,3
346	Alzey	70.645	219	14,9	2,9	16,4	1	25,7
459	Kandel/Wörth	60.065	218	12,7	0,4	2,7	2	43,1
453	Bad Dürkheim	44.439	217	12,2	0,9	4,5	1	42,4
563	Landstuhl	43.957	211	20,7	2,0	5,4	2	38,1
116	Bad Ems	28.272	188	12,7	19,1	23,8	1	32,9
122	Neuwied (ohne Stadt Neuwied)	64.128	188	14,1	5,3	23,1	1	9,3
230	Trier (ohne Stadt Trier)	94.653	161	13,6	4,8	15,8	1	18,9
117	Boppard	30.998	148	12,9	14,2	23,9	1	52,3
Verdichtungsräume (EW = Anzahl, ansonsten Mittelwert)		2.836.075	415	20,3	2,4	8,2		53,8

Tabelle 1: Daten zur Raumstrukturgliederung (2. Teil)

Nr. MB bzw. Nr. Gebiets- körperschaft	Name Mittelbereich oder Gebietskörperschaft	EW ¹ 31.12.06	Bevölke- rungs- dichte ^{1,2,3}	Anteil Siedlungs- u. Verkehrs- fläche an Bodenfläche ^{2,3}	Anteil EW in Gemeinden		OZ/MZ	Anteil Bevölke- rung in OZ/MZ am MB
					<= 500 EW	<= 1000 EW		
Ländliche Räume		Anzahl	EW/km ²	%	%		Anzahl	%
119	Diez	45.151	169	13,5	20,3	40,5	1	24,2
125	Westerburg/Hachenburg	84.551	169	15,6	15,1	47,4	2	13,5
112	Mayen	78.829	163	14,1	10,1	22,1	1	24,3
123	Altenkirchen	35.396	155	14,8	30,7	66,8	1	17,6
560	Kaiserslautern (ohne Stadt Kaiserslautern)	64.407	149	10,9	2,6	11,8	0	0,0
458	Bad Bergzabern	24.426	148	10,9	7,7	34,8	1	32,0
561	Kusel	75.809	132	12,0	18,8	49,6	2	9,6
562	Kirchheimbolanden	78.320	121	10,5	12,6	35,7	3	29,6
565	Pirmasens (ohne Stadt Pirmasens)	60.415	120	11,1	5,5	24,0	0	0,0
341	Idar-Oberstein/ Birkenfeld	87.007	112	11,1	21,2	39,7	3	49,1
342	Kirn	45.673	112	11,5	21,7	32,7	3	39,3
237	Bernkastel-Kues/ Traben-Trarbach	42.704	111	11,0	8,5	25,7	2	29,9
118	St. Goar/St. Goarshausen	36.692	100	10,4	30,0	52,8	3	23,6
235	Wittlich	52.220	99	11,2	12,6	30,9	1	34,1
115	Simmern	64.406	98	11,8	29,4	46,3	3	33,8 ⁵
236	Saarburg	25.547	94	10,0	9,0	25,4	1	24,4
114	Cochem	65.282	91	11,1	20,0	50,8	2	14,5
238	Hermeskeil	38.607	77	10,6	11,0	31,1	1	14,8
566	Dahn	24.843	76	6,5	10,6	24,3	1	19,1
234	Bitburg	64.035	72	10,5	33,4	53,4	2	22,6
232	Gerolstein	31.826	70	10,5	16,9	41,3	1	23,7
233	Daun	31.335	69	12,1	38,3	53,9	1	27,1
13101 13102 13104	Bad Neuenahr-Ahrweiler (nur Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Brohltal ⁴)	27.930	63	10,1	22,3	63,4	1	10,4
231	Prüm	31.374	43	8,1	40,7	63,1	1	17,0
Ländliche Räume (EW = Anzahl, ansonsten Mittelwert)		1.216.785	109	11,2	18,9	40,3		22,3
Rheinland-Pfalz		4.052.860	204	14,1	6,6	16,8	88	46,9

1 Datenquelle: Bevölkerungsfortschreibung.

2 Datenquelle: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in km².

3 Das gemeinschaftliche deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet wurde nicht berücksichtigt (ca. 620 ha).

4 Nur die Teile der Verbandsgemeinde Brohltal, die dem Mittelbereich 111 (Bad Neuenahr-Ahrweiler) zugeordnet sind.

5 Keine vollständige Berücksichtigung der Einwohner der VG Kirchberg, sondern nur der Einwohner der drei Grundzentren.

Anmerkung: Aufgrund des Verwaltungsabkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 22. Februar 1990 über die Einrichtung und Fortführung des Katasters für das gemeinschaftliche deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet nimmt dieses eine Sonderstellung bei der Flächennachweisung ein. Der rheinland-pfälzisch/luxemburgische Teil des Hoheitsgebietes – ca. 620 ha Grenzflüsse und darin liegende Inseln – wird seit der Flächenerhebung 1993 in seiner Gesamtheit im Landesergebnis von Rheinland-Pfalz nachgewiesen. Dahingegen ist der rheinland-pfälzische Anteil seit 1993 nicht mehr Bestandteil der Fläche der betroffenen Grenzkreise und -gemeinden. Dadurch ergibt sich zwischen der Summe der Verwaltungsbezirke und der Landesfläche eine Differenz von rund 620 ha.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.

1.2 Demografischer Entwicklungsrahmen¹²

Ziele und Grundsätze

G 1

Die »mittlere Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung. Ausnahmen von der Anwendung der »mittleren Variante« sind zu begründen.

Z 2

Landkreise und einzelne Kommunen, die nach den zugrunde zu legenden Daten potenziell in besonderem Maße von alters-, geschlechts- und wanderungsspezifischen Herausforderungen betroffen sein werden, sollen zum Beispiel durch eine vorrangige Ressortförderung für Modellvorhaben und durch die Erstellung regionalspezifischer Konzepte bzw. die Einbindung in regionale Entwicklungskonzepte unterstützt werden.¹³

Begründung/Erläuterung

zu G 1

Es ist zu erwarten, dass der natürliche Bevölkerungssaldo (Sterbeüberschuss) in Rheinland-Pfalz auf längere Sicht negativ bleiben wird und nicht durch den bestehenden Wanderungsüberschuss ausgeglichen werden kann. Zwischen 2006 und 2020 wird sich daher der Rückgang der Bevölkerung auf mehr als 128.000 Einwohnerinnen und Einwohner summieren, dies entspricht einer Abnahme von 3,2 % (s. Tabelle 2: Demografischer Entwicklungsrahmen). Bei einer Differenzierung nach Geschlechtern ergibt sich insgesamt bei den Männern ein leicht überdurchschnittlicher Rückgang. Eine Betrachtung einzelner Altersgruppen ergibt deutlichere Unterschiede: So nimmt zum Beispiel bei der Altersgruppe 75 bis 85 Jahre die Anzahl der Männer um 30,9 % und die der Frauen um 8,1 % zu. Bei den über 85-Jährigen verzeichnen die Männer einen Zuwachs von 90 % und die Frauen von 35,9 %.

Die Entwicklungen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten weisen deutliche Unterschiede auf. Während drei Landkreise Bevölkerungszuwächse bzw. ein Nullwachstum verzeichnen, besteht bei 16 Gebietskörperschaften ein geringerer und bereits bei 17 ein höherer demografischer Veränderungsdruck. Diese Entwicklungen sind in den Raumordnungsberichten des Landes und der Regionen zu dokumentieren und ihnen ist besondere Beachtung zu schenken.

Darüber hinaus sind die regionalen Raumordnungspläne gemäß Landesplanungsgesetz auch in Bezug auf Festlegungen, die von der demografischen Entwicklung in ihrer Region betroffen sind, innerhalb einer Dreijahresfrist¹⁴ zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

¹² Alle demografischen Daten beruhen auf der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom November 2007.

¹³ Besondere demografische Herausforderungen ergeben sich u. a. aus der Tabelle 3.

¹⁴ Anpassungspflicht für regionale Raumordnungspläne gem. § 10 Abs. 2 LPiG.

Tabelle 2: Demografischer Entwicklungsrahmen¹⁵ (1. Teil)

Bevölkerungsprojektion für die kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz 2006–2020 (mittlere Variante)

Kreisfreie Stadt (KS) Landkreis (LK)	Bevölkerung					
	Basisjahr	Projektion			Veränderung von 2006 zu 2020	
		2006	2020	nat. Saldo*	W.-Saldo*	Absolut
Räume mit Bevölkerungswachstum	467.261	474.823	-14.260	21.810	7.562	1,6
LK Mainz-Bingen	200.938	207.392	-3.910	10.374	6.454	3,2
LK Trier-Saarburg	140.265	141.324	-6.156	7.188	1.059	0,8
LK Alzey-Worms	126.058	126.107	-4.194	4.248	49	0,0
Räume mit geringerem demografischen Problemdruck	2.043.497	2.002.523	-100.354	59.389	-40.974	-2,0
KS Speyer	50.648	50.419	-2.491	2.290	-229	-0,5
LK Südliche Weinstraße	110.211	109.299	-5.941	5.047	-912	-0,8
KS Worms	82.212	81.525	-2.400	1.701	-687	-0,8
LK Rhein-Pfalz	149.187	147.364	-9.273	7.446	-1.823	-1,2
LK Germersheim	125.425	123.619	-3.463	1.622	-1.806	-1,4
LK Bad Kreuznach	157.811	155.207	-9.339	6.721	-2.604	-1,7
LK Mayen-Koblenz	213.236	209.538	-10.662	6.961	-3.698	-1,7
LK Donnersberg	78.320	76.613	-3.530	1.830	-1.707	-2,2
KS Landau in der Pfalz	43.048	42.093	-1.806	847	-955	-2,2
KS Ludwigshafen a. Rh.	163.560	159.902	-3.037	-628	-3.658	-2,2
LK Bad Dürkheim	134.628	131.586	-9.643	6.584	-3.042	-2,3
LK Rhein-Hunsrück	105.050	102.569	-5.467	2.991	-2.481	-2,4
LK Westerwaldkreis	202.657	197.615	-8.449	3.443	-5.042	-2,5
LK Bernkastel-Wittlich	113.466	110.313	-6.117	2.947	-3.153	-2,8
LK Neuwied	184.518	179.280	-8.904	3.698	-5.238	-2,8
LK Ahrweiler	129.520	125.581	-9.832	5.889	-3.939	-3,0

* Wegen Rundungsdifferenzen weicht die Summe der Werte von der absoluten Veränderung ab.

¹⁵ Zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2007.

Tabelle 2: Demografischer Entwicklungsrahmen¹⁶ (2. Teil)

Bevölkerungsprojektion für die kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz 2006–2020 (mittlere Variante)						
Bevölkerung						
Kreisfreie Stadt (KS) Landkreis (LK)	Basisjahr	Projektion			Veränderung von 2006 zu 2020	
	2006	2020	nat. Saldo*	W.-Saldo*	Absolut	in %
Räume mit höherem demografischen Problemdruck	1.542.102	1.447.290	-83.493	-11.506	-94.812	-6,1
KS Neustadt a.d.W.	53.506	51.742	-2.861	1.109	-1.764	-3,3
LK Cochem-Zell	65.282	62.767	-4.189	1.669	-2.515	-3,9
LK Eifel Bitburg-Prüm	95.409	91.141	-4.871	573	-4.268	-4,5
LK Rhein-Lahn	127.218	121.217	-8.412	2.390	-6.001	-4,7
KS Frankenthal (Pfalz)	46.938	44.721	-2.647	413	-2.217	-4,7
KS Koblenz	105.888	100.875	-5.378	387	-5.013	-4,7
LK Altenkirchen (Ww)	135.752	128.602	-7.237	46	-7.150	-5,3
LK Kaiserslautern	108.364	102.433	-6.016	83	-5.931	-5,5
KS Kaiserslautern	98.044	92.569	-4.286	-1.208	-5.475	-5,6
KS Mainz	196.425	184.229	-2.390	-9.864	-12.196	-6,2
LK Vulkaneifel	63.161	58.934	-4.242	3	-4.227	-6,7
KS Zweibrücken	34.842	32.401	-2.261	-146	-2.441	-7,0
KS Trier	103.518	96.181	-3.299	-4.087	-7.337	-7,1
LK Birkenfeld	87.007	79.579	-6.544	-889	-7.428	-8,5
LK Südwestpfalz	102.512	93.674	-8.094	-725	-8.838	-8,6
LK Kusel	75.809	68.924	-6.121	-774	-6.885	-9,1
KS Pirmasens	42.427	37.301	-4.645	-486	-5.126	-12,1
Rheinland-Pfalz	4.052.860	3.924.636	-198.107	69.693	-128.224	-3,2

* Wegen Rundungsdifferenzen weicht die Summe der Werte von der absoluten Veränderung ab.

Im Zeitraum bis 2020 kann nur durch eine Erhöhung der Geburtenrate die Zahl der Geburten etwa auf dem heutigen Niveau gehalten werden, da die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter weiter sinken wird. Die Erhöhung der Lebenserwartung wird mit einer spürbaren Veränderung der Zahl der älteren Menschen verbunden sein. Damit können insbesondere die Binnen- bzw. Außenwanderung als gestaltbare Faktoren zur regionalen Bevölkerungsentwicklung beitragen, indem sie den Rückgang entweder verstärken oder mildern bzw. indem es gelingt, den natürlichen Rückgang überzukompensieren. Letzteres gilt aber voraussichtlich allein für eine kleine Gruppe der Gebietskörperschaften (Karte 2: Demografisches

Wachstum und demografische Schrumpfung). Darüber hinaus kommt der Binnenwanderung eine vergleichbare Rolle wie der Außenwanderung über die Landes- bzw. Staatsgrenzen hinweg zu. Jedoch haben diese beiden Komponenten in den einzelnen Gebietskörperschaften ein sehr unterschiedliches Gewicht. Teilräumlichen Entwicklungen kann – auch durch planerische Maßnahmen unterstützt – eine gegenüber der grundsätzlichen Tendenz unterschiedliche Entwicklungsrichtung gegeben werden, wenn sie zum Beispiel die Binnenwanderung verstärken. Dies wird jedoch in der Regel eine Verschärfung der Entwicklungsrichtung an anderer Stelle bedeuten.

16 Zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2007.

Neben dem Rückgang der Zahl der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen stellt insbesondere die Veränderung der Altersstruktur die zentrale Herausforderung des demografischen Wandels dar (Karte 3: Ausgewählte Räume mit besonderen altersspezifischen Aspekten). So wird zum Beispiel die Zahl der über 80-Jährigen bis zum Jahr 2020 um 43,6 % steigen, während die Zahl der unter 20-Jährigen um 17,2 % sinkt.

Der altersstrukturelle Aufbau der Bevölkerung ist bereits heute für viele Gebietskörperschaften eine große Herausforderung («Ausgangsniveau-Komponente»). Die prognostizierten Veränderungen werden die Herausforderungen an vielen Orten in Zukunft weiter verstärken («Dynamik-Komponente»). Räume mit besonderen aktuellen und zukünftigen altersstrukturellen Herausforderungen (s. Tabelle 3: Demografisches Wachstum und demografische Schrumpfung) sind:

- Bei der Altersgruppe der unter 20-Jährigen die Landkreise Bad Dürkheim, Birkenfeld, Kusel und Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Koblenz, Trier, Pirmasens, Kaiserslautern und Zweibrücken.
- Bei der Altersgruppe 20 bis 65 Jahre die Landkreise Birkenfeld, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Kusel, Südwestpfalz und der Rhein-Lahn-Kreis sowie die kreisfreien Städte Neustadt a. d. W., Pirmasens und Zweibrücken.
- Bei der Altersgruppe 65 bis 80 Jahre die Landkreise Ahrweiler, Bad Kreuznach, Cochem-Zell, Bad Dürkheim, Südliche Weinstraße, Mainz-Bingen, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Rhein-Lahn-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Neustadt a. d. W.
- Bei der Altersgruppe 80 Jahre und älter die Landkreise Ahrweiler, Birkenfeld, Cochem-Zell, Südwestpfalz, Südliche Weinstraße und der Rhein-Pfalz-Kreis sowie die kreisfreien Städte Frankenthal, Neustadt a. d. W. und Pirmasens.

Deshalb sind kommunale Planungen regelmäßig und nachvollziehbar mit der Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (mittlere Variante) zur Bevölkerungsentwicklung und den alters- und wanderungsspezifischen Problemstellungen ihres Bezugsraumes abzugleichen. Im Hinblick auf die zu ziehenden Schlussfolgerungen sind notwendige Maßnahmen regional durch die Kreisverwaltung oder bei Kreisgrenzen überschreitenden Auswirkungen durch die Regionalplanung zu koordinieren. Raumbedeutsame Planungen sind entsprechend interkommunal bzw. regional abzustimmen. Die Planungsgemeinschaften leisten hierzu einen Beitrag.



Demografisches Wachstum und demografische Schrumpfung (Analyse)

Bevölkerungsprojektion 2006 - 2020 (mittlere Variante)

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2007

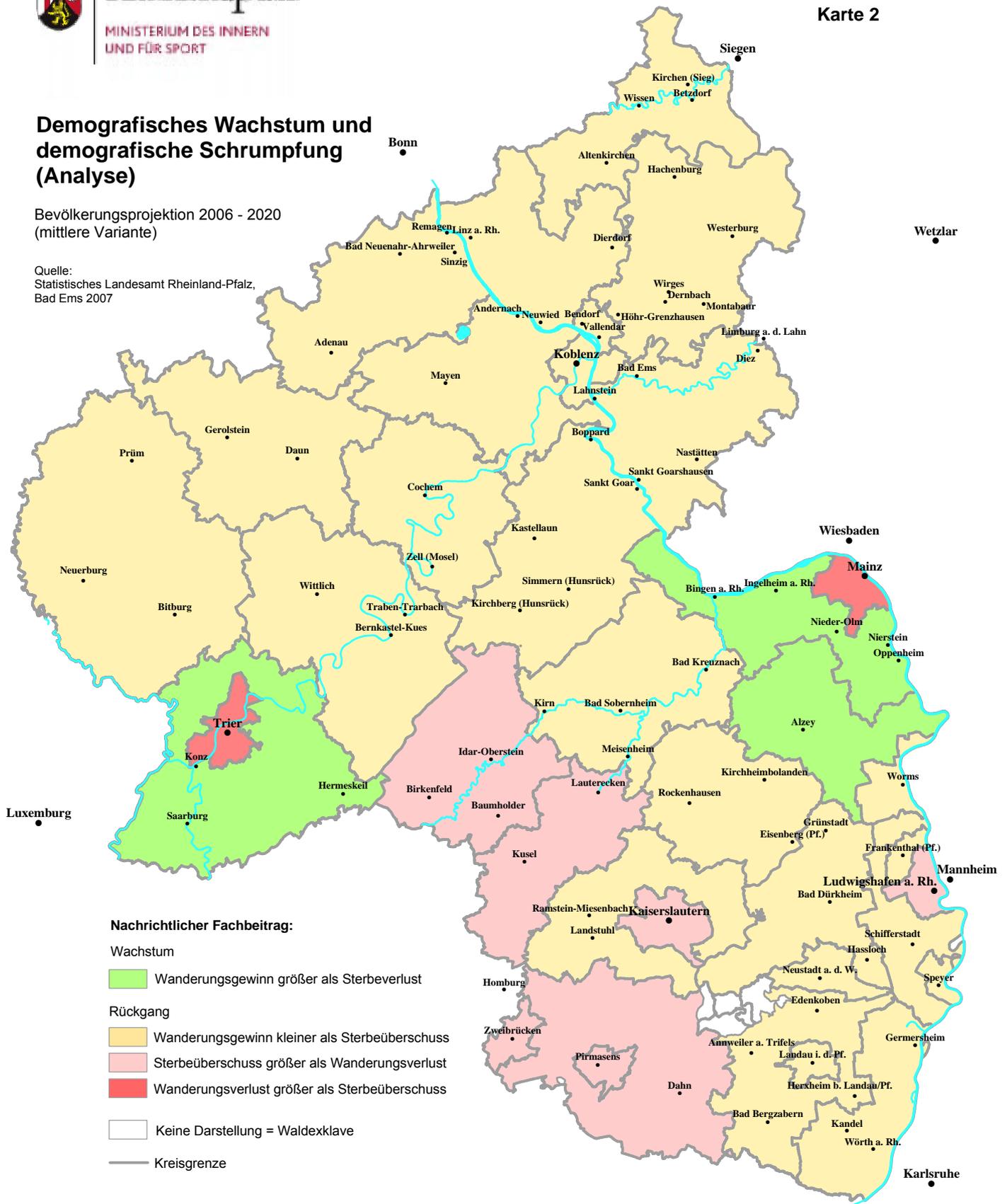


Tabelle 3: Demografisches Wachstum und demografische Schrumpfung (1. Teil)

Kreise und kreisfreie Städte	unter 20 J.			20–65 J.		
	Rang	Anteil 2006	Veränderung 2006 bis 2020	Rang	Anteil 2006	Veränderung 2006 bis 2020
Kreisfreie Städte						
111 Koblenz.	30	17,9	-15,7			
211 Trier	32	17,1	-14,7			
311 Frankenthal						
312 Kaiserslautern	33	17,6	-16,0			
316 Neustadt a.d.W.				29	57,5	-4,0
317 Pirmasens	35	18,5	-23,3	36	56,3	-10,9
320 Zweibrücken	29	19,6	-18,8	31	58,4	-7,0
Kreisfreie Städte Landesdurchschnitt	x	18,5	-13,5	x	61,6	-5,5
Landkreise						
131 Ahrweiler						
133 Bad Kreuznach						
134 Birkenfeld	31	20,1	-22,7	35	57,4	-8,3
135 Cochem-Zell				30	56,4	-3,0
141 Rhein-Lahn-Kreis				28	58,4	-5,0
233 Vulkaneifel				32	55,8	-4,4
332 Bad Dürkheim	28	20,1	-20,1			
336 Kusel	34	20,3	-23,7	34	57,9	-8,5
337 Südl. Weinstraße						
338 Rhein-Pfalz-Kreis						
339 Mainz-Bingen						
340 Südwestpfalz	36	19,8	-27,7	33	58,0	-8,1
Landkreise Landesdurchschnitt	x	21,1	-18,3	x	58,7	-2,3

Niveau (Anteilswert 2006) und Dynamik (Veränderungsrate 2006 bis 2020) sind über ein statistisches Verfahren »gleichnamig« gemacht und zu einer Gesamtkennzahl addiert worden. Dabei sind die beiden Tatbestände mit dem gleichen Gewicht in die Gesamtkennzahl eingegangen. Die kreisfreien Städte und Landkreise wurden anschließend nach ihrer Gesamtkennzahl »gerankt«. Als »demografische Problemregionen« sind in dieser Tabelle neun Gebietskörperschaften mit den höchsten Rangziffern (das obere Viertel) ausgewiesen.

Tabelle 3: Demografisches Wachstum und demografische Schrumpfung (2. Teil)

Kreise und kreisfreie Städte	65–80 J.			80 Jahre und älter.		
	Rang	Anteil 2006	Veränderung 2006 bis 2020	Rang	Anteil 2006	Veränderung 2006 bis 2020
Kreisfreie Städte						
111 Koblenz						
211 Trier						
311 Frankenthal				30	5,3	48,6
312 Kaiserslautern						
316 Neustadt a.d.W.	31	16,7	-1,4	35	6,2	36,8
317 Pirmasens				33	6,1	36,4
320 Zweibrücken						
Kreisfreie Städte Landesdurchschnitt	x	14,9	-3,8	x	5,1	36,1
Landkreise						
131 Ahrweiler	35	16,3	3,1	31	5,7	48,8
133 Bad Kreuznach	32	15,3	6,4			
134 Birkenfeld				29	5,5	43,4
135 Cochem-Zell	29	16,8	-3,5	34	5,8	44,0
141 Rhein-Lahn-Kreis	28	15,8	1,3			
233 Vulkaneifel						
332 Bad Dürkheim	36	15,9	7,0			
336 Kusel						
337 Südl. Weinstraße	34	15,9	3,9	28	4,8	55,5
338 Rhein-Pfalz-Kreis	33	16,0	2,9	36	4,2	80,0
339 Mainz-Bingen	30	13,6	14,2			
340 Südwestpfalz				32	4,6	65,5
Landkreise Landesdurchschnitt	x	15,3	2,0	x	4,9	46,2

Niveau (Anteilswert 2006) und Dynamik (Veränderungsrate 2006 bis 2020) sind über ein statistisches Verfahren »gleichnamig« gemacht und zu einer Gesamtkennzahl addiert worden. Dabei sind die beiden Tatbestände mit dem gleichen Gewicht in die Gesamtkennzahl eingegangen. Die kreisfreien Städte und Landkreise wurden anschließend nach ihrer Gesamtkennzahl »gerankt«. Als »demografische Problemregionen« sind in dieser Tabelle neun Gebietskörperschaften mit den höchsten Rangziffern (das obere Viertel) ausgewiesen.

Quelle: Auswertung auf der Grundlage von: Rheinland-Pfalz 2050, Zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, November 2007.

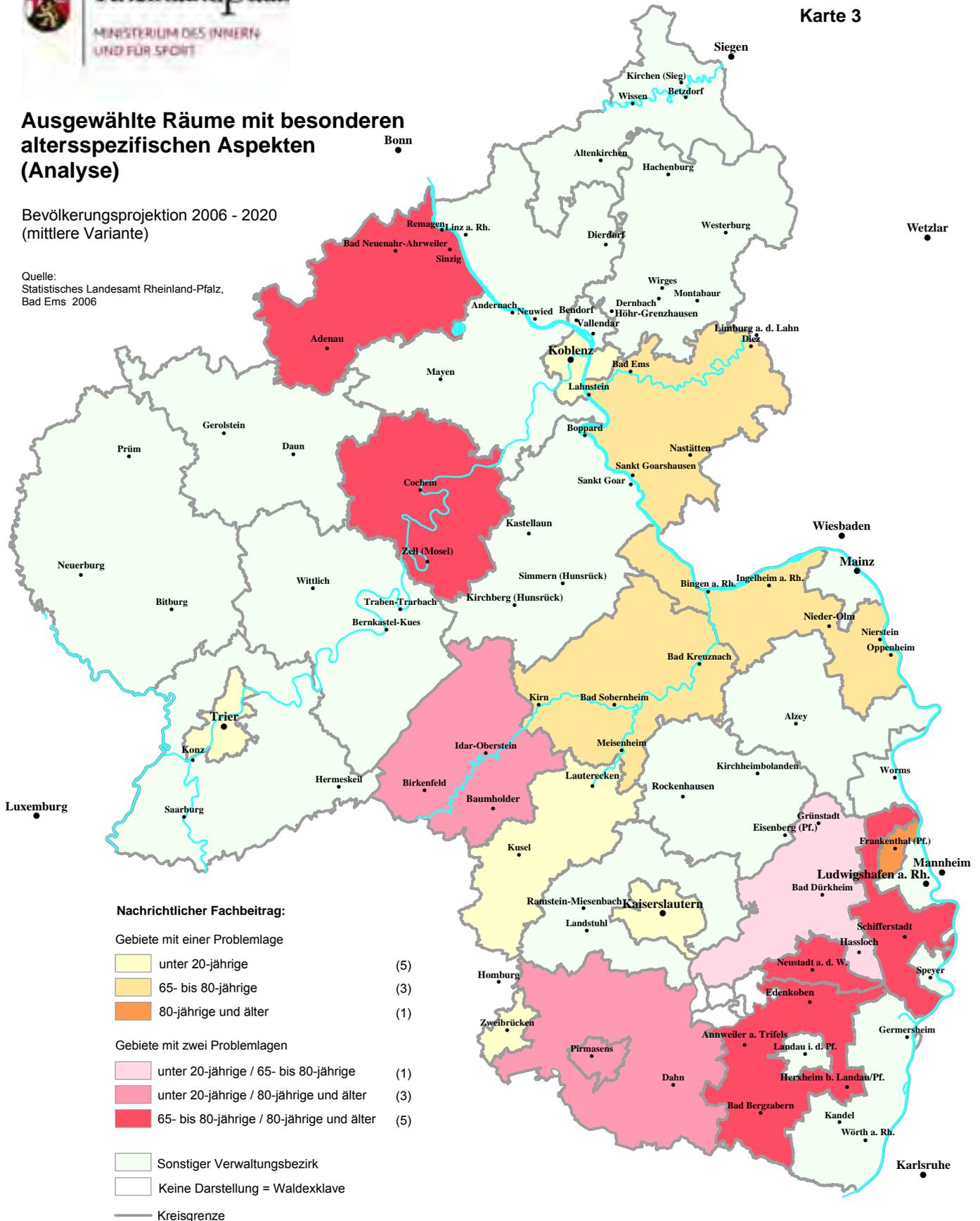


Karte 3

Ausgewählte Räume mit besonderen altersspezifischen Aspekten (Analyse)

Bevölkerungsprojektion 2006 - 2020
(mittlere Variante)

Quelle:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz,
Bad Ems 2006



- Oberste Landesplanungsbehörde -
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (mittlere Variante) in ihrer jeweils aktuellen Fassung und räumlichen Differenzierung kann keine Größe mit Ziel- oder Verbindlichkeitscharakter darstellen. Sie stellt eine zu berücksichtigende Größenordnung dar, indem sie eine generelle Entwicklungsrichtung angibt, die vor dem Hintergrund bestimmter, plausibler Annahmen und dem derzeitigen Kenntnisstand zu erwarten ist. In Bezug auf einzelne Altersgruppen und Wanderungsbewegungen sind entsprechende Veränderungen bereits deutlich erkennbar.

Der demografische Wandel kann insbesondere in den ländlichen Räumen aufgrund der niedriger werdenden Bevölkerungsdichte und der sich verändernden Altersstruktur die wirtschaftliche Tragfähigkeit für öffentliche und private Versorgungseinrichtungen und -dienstleistungen gefährden. Die bereits im Geltungszeitraum des LEP IV deutlich werdenden Verschiebungen in den Altersstrukturen erfordern in den Gebietskörperschaften der ländlichen Räume und der Verdichtungsräume Anpassungen bei der alters- und versorgungsspezifischen Infrastruktur sowie auf den Wohnungsmärkten. Dies kann auch mit steigenden Belastungen für die Personen, die für die Versorgungsarbeit zuständig sind, verbunden sein. Dies sind derzeit überwiegend die Frauen.

Tatsächliche Entwicklungen oder Veränderungen von Rahmenbedingungen führen regelmäßig zu einer Anpassung der Bevölkerungsvorausberechnung durch das Statistische Landesamt. In den Raumordnungsberichten und durch die Raumbere-

obachtung der obersten Landesplanungsbehörde ist dieser statistische Entwicklungsrahmen vor dem Hintergrund tatsächlicher Entwicklungen und möglicher veränderter Rahmenbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

zu Z 2

Mit der Initiierung und Unterstützung von Modellvorhaben und Regionalstudien in den Teilräumen des Landes, die in besonderer Weise von der demografischen Entwicklung betroffen sind, sind beispielhaft Lösungsansätze aufzuzeigen, die mittel- bis langfristig auch in anderen Teilräumen umzusetzen sind.

Für einzelne Gemeinden (insbesondere die größeren Städte) in Rheinland-Pfalz spielt die Anzahl von Migrantinnen und Migranten eine besondere Rolle. Hier sind geeignete Maßnahmen zur Integration zu entwickeln und umzusetzen.

Dass sich die demografische Entwicklung nicht geschlechtsneutral vollzieht, hat bereits der Gender-Check zum Entwurf des LEP IV deutlich gemacht. Auch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) hat sich mit der Frage geschlechtstypischer Unterschiede in den regionalen Lebensverhältnissen befasst.¹⁷ Für die räumliche Planung von Interesse ist daher die Frage, inwieweit neben den altersspezifischen Herausforderungen auch geschlechtsspezifische Problemschwerpunkte auftreten bzw. zukünftig zu erwarten sind. Dies setzt eine differenzierte Datenbasis als Planungsgrundlage voraus. Die Raumordnungsberichte des Landes und der Regionen werden hierzu weitere Daten bereitstellen.

¹⁷ Siehe Bundesanstalt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): »Frauen – Männer – Räume. Geschlechterunterschiede in den regionalen Lebensverhältnissen«, Berichte Band 26, Bonn 2007.

1.3 Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit

Ziele und Grundsätze

Z 3

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen gemeinsam von Land und Gebietskörperschaften zu gewährleisten.¹⁸

G 4

Auf der Grundlage der Raumstrukturgliederung kann eine räumliche Differenzierung dieser Erreichbarkeiten und Qualitäten der Mindestversorgung erfolgen.

G 5

Regional- und Bauleitplanung sollen bei der Aufstellung ihrer Programme und Pläne sowie im Rahmen der Projektentwicklung Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigen. Kernindikatoren der Raumordnung können regions- und ortsspezifisch differenziert und konkretisiert werden.

G 6

Bei Planungen und Maßnahmen sollen Indikatoren zur teilräumlichen Geschlechtergerechtigkeit erarbeitet und berücksichtigt werden.

G 7

Auf Grundlage der Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung soll in den Raumordnungsberichten eine regelmäßige Berichterstattung über erfolgte Maßnahmen und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Der Aspekt der teilräumlichen Geschlechtergerechtigkeit soll in diesem Rahmen besonders berücksichtigt werden.

G 8

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Planung und bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten ist anzustreben. Wenn die Zusammensetzung der Gremien dies nicht gewährleistet, soll dies durch die Beteiligung von Gruppierungen und Verbänden, die die Belange des unterrepräsentierten Geschlechtes vertreten, ausgeglichen werden.

Z 9

Programme und deren Umsetzung durch Planung und Projektentwicklung sind am Prinzip der Nachhaltigkeit und des Gender-Mainstreamings auszurichten.

Z 10

Die Regionalplanung hat eine Evaluierung der Umsetzung von Gender-Mainstreaming in ihren Plänen, Programmen und Berichten durchzuführen und zu dokumentieren.

¹⁸ S. auch Kap. 3.1 »Zentrale-Orte-Struktur«.

Begründung/Erläuterung

zu Z 3 und G 4

Gleichwertigkeit ist ein anerkanntes und normiertes Prinzip, das durch die landesplanerischen Vorgaben konkretisiert wird. Das Ziel einer flächendeckend angemessenen Versorgung mit den Daseinsgrundfunktionen (s. Tabelle 5: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards) des modernen Lebens ist grundsätzlich erreicht. Das mit dem Ausbau einer angemessenen Infrastrukturausstattung in den zentralen Orten verfolgte Ziel einer dezentralen Konzentration ist weitgehend verwirklicht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Abbau regionaler Disparitäten der Daseinsvorsorge geleistet worden.

Gleichwertigkeit bedeutet nicht, dass überall die gleichen Versorgungsstandards und Leistungsangebote vorhanden sein müssen. Vor dem Hintergrund der Raumstrukturgliederung ist in den ländlichen und in den Verdichtungsräumen ein den jeweiligen Nachfrage- und Auslastungsverhältnissen angepasstes und qualitativ ausreichendes Niveau der Daseinsvorsorge zu sichern. Hierbei sind zumutbare Erreichbarkeiten und die Wirtschaftlichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen. In Regionen, die durch besondere demografische Herausforderungen gekennzeichnet sind, soll eine angemessene Versorgung insbesondere durch interkommunale Kooperation sichergestellt werden.

zu G 5

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat der Verwendung ausgewählter Indikatoren der Nachhaltigkeit in Rheinland-Pfalz zugestimmt.¹⁹ Damit wurde eine wichtige bundesweit gemeinsame Basis der Länder zur nachhaltigen Entwicklung geschaffen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass Bund und Länder die gemeinsamen Indikatoren vorrangig berücksichtigen. Das Landesentwicklungsprogramm einen ausgewählten Katalog an raumrelevanten Indikatoren, die einen direkten Zielbezug zum Handlungsfeld nachhaltige Raumentwicklung dar (s. Tabelle 4: Nachhaltigkeitsindi-

katoren). Besondere Bedeutung kommt aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht den folgenden Handlungsfeldern zu:

- Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wirtschaften
- Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse
- Siedlungsentwicklung, Wohnen und Bodennutzung,
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Im Rahmen einer integrativen Vorsorge- und Entwicklungsplanung ist es originäre Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung, wirtschaftliche Entwicklungen und soziale und räumliche Sicherheit und Gerechtigkeit mit der langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen. Mögliche Nutzungskonflikte sind frühzeitig zu erkennen und im Sinne der Nachhaltigkeit zu lösen.²⁰

zu G 6

Durch die Landesplanungsbehörden wird eine systematische, geschlechtsdifferenzierte Darstellung bei der Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung raumbedeutsamer Daten und eine genderorientierte Indikatorenauswahl angestrebt.

zu G 7

Die Regional- und Bauleitplanung kann bei Bedarf weitere Indikatoren für ein Monitoring und Controlling definieren. Geeignetes Instrument zum Aufbau eines Controllings und Monitorings zur Implementierung einer nachhaltigen Raumentwicklung sind die periodisch zu erstellenden Raumordnungsberichte auf Landes- und regionaler Ebene.

zu G 8

Raumrelevante Planungen und Maßnahmen sollen geeignete Beteiligungsprozesse nutzen²¹ und auf ihre Geschlechterrelevanz prüfen.

zu Z 9

Die Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für alle Teile der Bevölkerung erfordert

¹⁹ 62. Umweltministerkonferenz, 6. und 7. Mai 2004 in Bad Wildungen sowie Viertes Agenda 21-Programm 2007 – Perspektiven für Rheinland-Pfalz, Mainz 2007 und Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Berlin 2002.

²⁰ Vgl. auch den Beschluss der 33. Ministerkonferenz für Raumordnung »Leitbild Management räumlicher Ressourcen« vom 30. Juni 2006.

²¹ S. Broschüre »Vielfalt nutzen – Zukunft gemeinsam gestalten, Empfehlung für Beteiligungsprozesse und Gender-Mainstreaming in der ILE in Rheinland-Pfalz«, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz 2005.

zukünftig eine zielgruppenspezifisch ausgerichtete Planung. Themen wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, bürgerschaftliches Engagement und Familienfreundlichkeit und soziale Kompetenz gewinnen an Bedeutung und werden zu »harten« Standortfaktoren im Wettbewerb innerhalb und zwischen den Regionen. Die Analyse von raumrelevanten Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Ausrichtung an den Prinzipien Nachhaltigkeit und Gender-Mainstreaming erfordert qualifizierte Informationsgrundlagen, insbesondere um potenzielle geschlechtsspezifische Nachteile zu erkennen und auszugleichen. Die Ebene der Region ist hier eine geeignete Bezugsgröße, um Geschlechterunterschiede in den räumlichen Lebensverhältnissen zu erkennen, zu dokumentieren und geeignete Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, um gleichwertige Lebensbedingungen auch hinsichtlich der Geschlechterrelevanz in allen Teilräumen des Landes zu sichern. Sowohl die Datengrundlagen als auch die Indikatoren müssen dahingehend entwickelt und untersucht werden, ob sie die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern adäquat abbilden. Ist dies nicht der Fall, sind sie entsprechend zu modifizieren.

In den Raumordnungsberichten sind hierfür erste Beiträge zu leisten. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumwesen (BBR) hat mithilfe der laufenden Raumberechnung in dem Bericht »Frauen – Männer – Räume« raumrelevante Themenbereiche mit Genderrelevanz aufgezeigt, die es jetzt auf Landes- und Regionsebene weiter zu untersuchen gilt. Dies sind beispielsweise die Teilbereiche Erwerbsbeteiligung und infrastrukturelle Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Familie und

Beruf, (Alltags-) Mobilität, Wohnbedürfnisse und -bedingungen und das Thema Sicherung der Daseinsvorsorge für beide Geschlechter jeden Alters.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sich mit Beschluss vom 14. November 2000 auf Gender-Mainstreaming als Strategie und durchgängiges Leitprinzip verpflichtet. Bei dem Gender-Mainstreaming-Ansatz handelt es sich um eine rechtsverbindliche Handlungsmaxime für alle politischen Akteurinnen und Akteure. Ziel ist es, den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vornherein zur Handlungsmaxime in allen Bereichen und auf allen Planungsebenen zu machen. Die Umsetzung des Konzeptes des Gender-Mainstreamings in die räumliche Planung (Gender-Planning) entspricht der Leitvorstellung der Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit (§ 1 LPiG) und leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung.

zu Z 10

Die Evaluierung der Umsetzung der Strategie des Gender-Mainstreamings kann in Form eines Gender-Berichtes zu den regionalen Raumordnungsplänen – analog des Gender-Checks* zum LEP IV²² – erfolgen. Dabei sind auch die Planverfahren dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an den Entscheidungsprozessen Rechnung tragen (s. G 8).

²² Gender-Check siehe Teil D des Landesentwicklungsprogramms.

* Bei der Teilaufgabe, die in der Anlage zum GVBl veröffentlicht wird, ist der Gender-Check nicht enthalten, da er kein Bestandteil der Rechtsverordnung ist.

Tabelle 4: Nachhaltigkeitsindikatoren				
Zielbezug	Handlungsfeld	Indikator	Rheinland-Pfalz	
			ist	soll
Ökonomische Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wirtschaften	Wertschöpfung	Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (2007; in jeweiligen Preisen)	57.351 €	sichern
	Wirtschaftsstruktur/ Branchenvielfalt	Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den 3 beschäftigungsstärksten Branchen der Region an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt 2007 (verarbeitendes Gewerbe, Handel, Gesundheitswesen)	54 %	reduzieren (breiterer Branchenmix)
	Hochtechnologie- und wissensintensive Dienstleistungsbranchen	Anteil der Beschäftigten 2007	15,0 % und 31,9 %	steigern
	Energieproduktivität	Energieverbrauch je Bruttowertschöpfung	3.047 GJ pro 511 € Wertschöpfung	sichern reduzieren
Soziale und räumliche Gerechtigkeit/gleichwertige Lebensverhältnisse	Gleichberechtigter Zugang zu Erwerbstätigkeit und Einkommen	Erwerbspersonen (2007 in %) weiblich männlich	44,3 % 56,5 %	steigern
	Siedlungsentwicklung und Wohnen	Infrastrukturelle Versorgung Erreichbarkeit im motorisierten Individualverkehr (MIV) mittelzentrale Einrichtungen (Mittelzentren)	100 % der Bev. in 30 min (MIV)	MIV sichern 45 min im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)
		oberzentrale Einrichtungen (Oberzentren)	100 % der Bev. in 45 min (MIV)	MIV verbessern 90 min ÖPNV
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	Ressourcennutzung und Klimaschutz	CO ₂ -Emissionen je Einwohner (2005 in t Verursacherbilanz)	9,9 t	reduzieren
		Anteil erneuerbarer Energien (EE) am Bruttostromverbrauch (2005 in %)	7,9 %	steigern (mind. 30 % EE bis 2020 am Bruttostromverbrauch)
	Bodennutzung	Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (2004–2007)	6,1 ha/Tag	reduzieren



Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

Entwicklung



II. ENTWICKLUNG VON RÄUMEN UND STANDORTEN

Leitbild »Entwicklung – Wachstum und Innovation«

Eine räumlich gleichwertige und nachhaltige Entwicklung des Landes als Ganzes und seiner Teilräume soll die jeweiligen endogenen Potenziale sowohl durch Initiativen aus den Teilräumen als auch durch die Rahmenvorgaben des Landesentwicklungsprogramms mobilisieren. Damit wird ein Beitrag zur ausgewogenen Entwicklung von ländlichen und Verdichtungsräumen geleistet. Hierbei stehen die drei Aufgaben Wachstum und Innovation, Sicherung der Daseinsvorsorge sowie die Bewahrung der Ressourcen und die Gestaltung von Kulturlandschaften gleichberechtigt nebeneinander. Landesplanung setzt damit in allen Landesteilen bei der Lösung von Aufgaben und nicht bei unterschiedlichen Raumstrukturtypen an.

Eine zukunftsorientierte Landespolitik definiert sich über die wachsenden Herausforderungen und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse. Das Land und seine Regionen werden zukünftig einem verstärkten Wettbewerb von außen sowie die Städte und Gemeinden auch einem verstärkt wirkenden Anpassungs- und Wettbewerbsdruck untereinander ausgesetzt sein. Nur mit einer »gestaltenden Strukturpolitik« werden die Entwicklungschancen der Regionen und Kommunen erhalten und gesteigert werden können. Die Entwicklungsgeschwindigkeit und die

Innovationsfähigkeit werden bei der Bewältigung des vielfältigen Strukturwandels Schlüsselbedingungen sein.

Eine nachhaltige Steigerung der ökonomischen Basis setzt am weiteren Ausbau sich selbst tragender Wirtschaftsstrukturen und bei der Unterstützung von Innovations- sowie Wachstums- und Entwicklungsschwerpunkten in geeigneten Räumen und an geeigneten Standorten an. Damit werden die jeweiligen Qualitäten von Unterschiedlichkeiten und die Stärkung der Besonderheiten von Teilräumen in den Mittelpunkt gerückt (»Stärken stärken«).

Das Ziel einer neuen Entwicklungs- und Bündlungsstrategie ist die Verbesserung der regionalen Wertschöpfung. Zur Erfüllung dieser Doppelstrategie der regionalen Anpassung und Stärkung der zentralen Schwerpunkte dienen regionale und standortgebundene Projekte, die über individuell angepasste und optimierte Verfahrens- und Förderregularien in möglichst kurzen Zeiträumen erfolgreich umgesetzt werden sollen.

Mit der Bildung von Innovationsnetzwerken (Clustern), die sich in regionalen, thematischen, wirtschafts- und forschungsbezogenen Verbänden

organisieren, werden die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale gebündelt und weiter gestärkt.

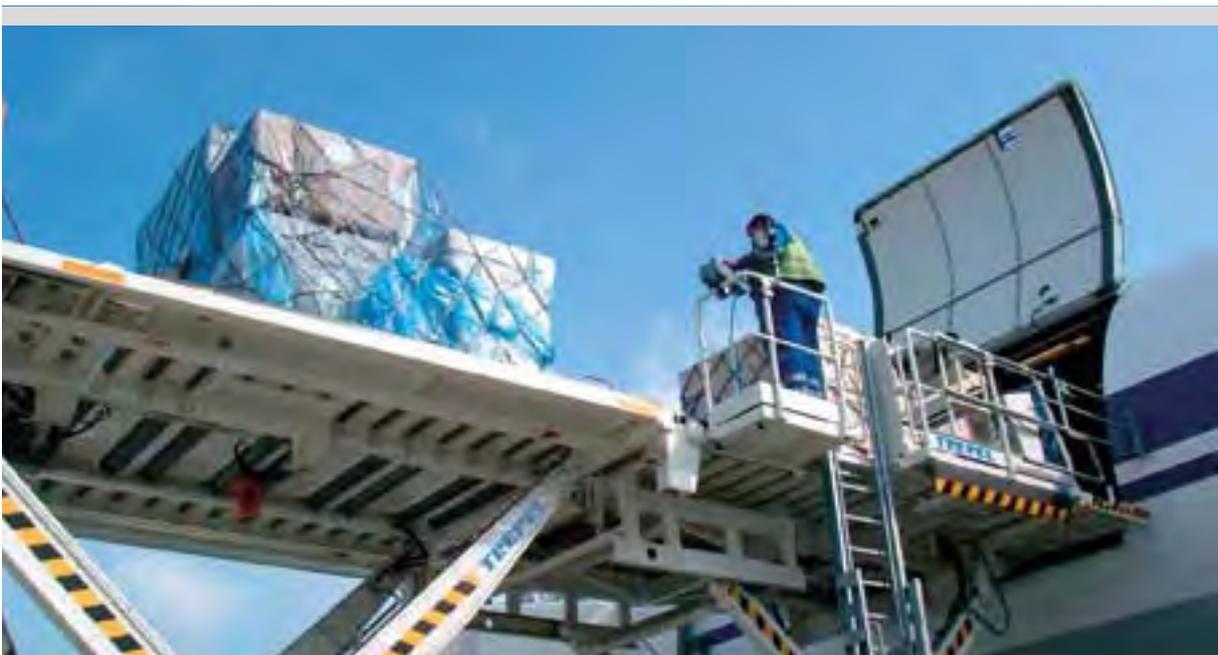
Durch die Umsetzung in der regionalen Dimension wird ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der landespolitisch bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkte (»Leuchttürme«) gelegt. Diese sollen zur Stärkung der Wirtschaftskraft und Leistungsfähigkeit beitragen, indem sie zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze und zum Erhalt der wirtschaftlichen Vorreiterrolle des gesamten Landes ausstrahlen. Die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Branchenstruktur sollen regelmäßig angepasst und verbessert werden. Dies betrifft gerade auch den mittelständischen Bereich.

Die zentrale Binnenlage des Landes mit Grenzen zu drei europäischen Nachbarstaaten und vier deutschen Ländern erfordert die Berücksichtigung und den Ausbau vielfältiger grenzüberschreitender Verflechtungen und Austauschbeziehungen, die für die weitere Entwicklung des Landes aufzugreifen und gemeinsam mit den Nachbarn zu nutzen sind. Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) und darauf aufbauend das Raumentwick-

lungskonzept (REK) der Region Saar-Lor-Lux+ oder das »Zukunftsbild 2020« für die Großregion enthalten beispielhaft politische Ziele und Optionen für grenzüberschreitende Entwicklungen. Sie sind in Handlungsprogrammen mit konkreten Maßnahmen und Initiativen umzusetzen (s. Karte 4: Rheinland-Pfalz in Europa – Räume grenzüberschreitender Zusammenarbeit).

Dies gilt gleichfalls für die durch die Ministerkonferenz für Raumordnung benannten Europäischen Metropolregionen (EMR). Sie stellen im Globalisierungsprozess die urbanen Eckpfeiler im internationalen Wettbewerb und Kernräume wirtschaftlicher Dynamik dar.

Darüber hinaus bilden Bereiche um die Oberzentren und großen Mittelzentren weitere Kernelemente für Entwicklungs- und Wachstumsprozesse (landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche). Diese ergänzen das System der grenzüberschreitenden und in ihrer Bedeutung und Funktion über die Landesgrenze ausstrahlenden Entwicklungsräume, die sich im nationalen und globalen Rahmen zu bewähren haben (s. Karte 5: Leitbild Entwicklung).



Rheinland-Pfalz in Europa

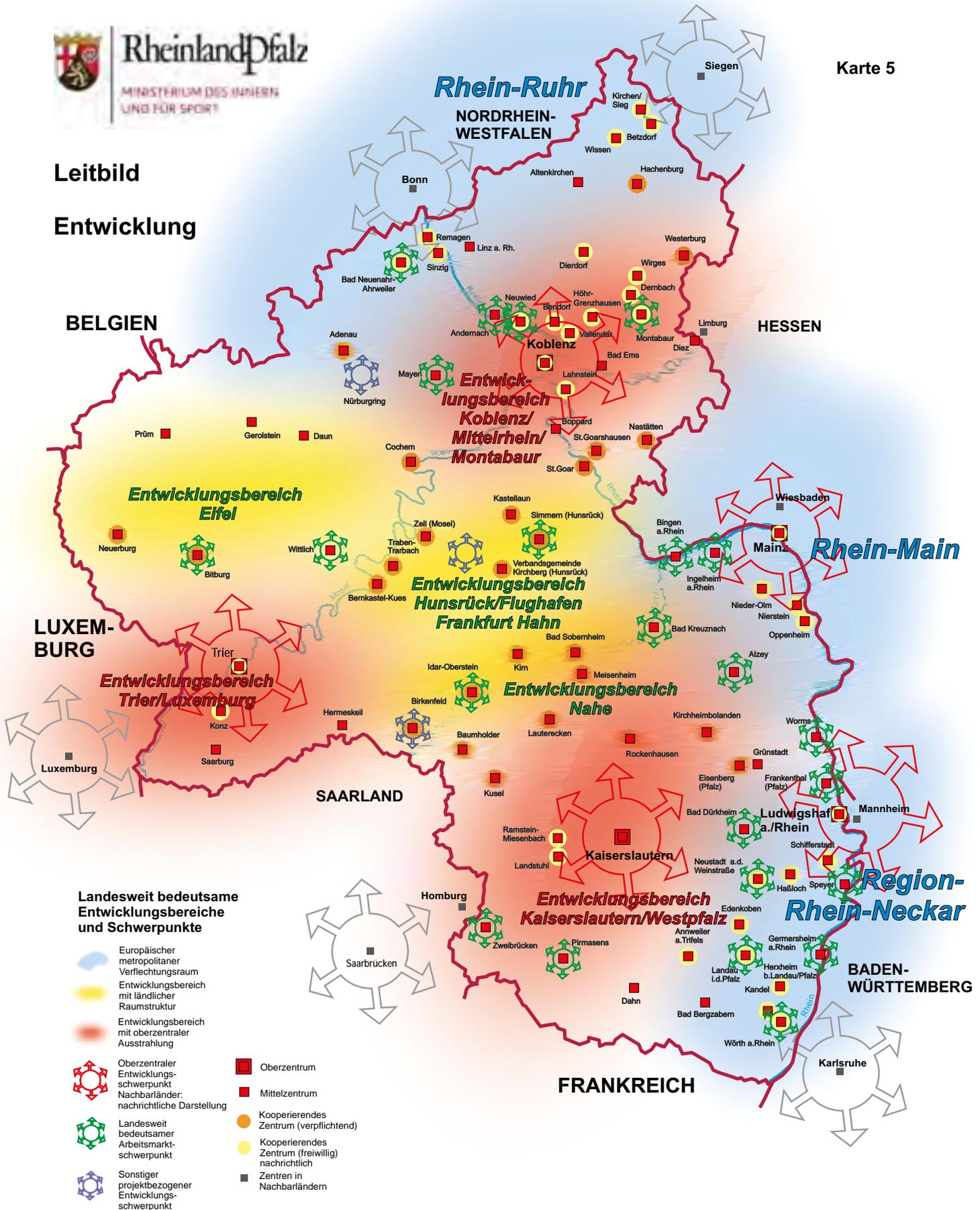
Räume grenzüberschreitender Zusammenarbeit





Karte 5

**Leitbild
Entwicklung**



Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Schwerpunkte

- Europäischer metropolitaner Verflechtungsraum
- Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur
- Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung
- Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt
- Landesweit bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt
- Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig) nachrichtlich
- Zentren in Nachbarländern

-Oberste Landesplanungsbehörde-
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

2.1 Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen

2.1.1 Regionen im EU-Staatsgrenzen übergreifenden Zusammenhang

Ziele und Grundsätze

G 11

Die besonderen Entwicklungschancen von Räumen mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen sollen genutzt werden, indem Vorhaben mit landesweiter Bedeutung identifiziert, unterstützt und grenzüberschreitend abgestimmt werden. Dies erfolgt insbesondere durch:

- die Regionalplanung mit der Erarbeitung von grenzüberschreitenden oder abgestimmten erarbeiteten Raumentwicklungskonzepten,
- die Fachressorts mit einer Bereitstellung und Bündelung des Mitteleinsatzes für Maßnahmen und Projekte,
- eine frühzeitige Verzahnung grenzüberschreitender Verkehrsplanungen,
- eine grenzüberschreitende Abstimmung der Bauleitplanung.

G 12

Die Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden Strukturen soll ausgebaut werden. Dies betrifft Rheinland-Pfalz insbesondere:

- als Teil der Großregion,
- als Teil des Mandatsgebietes der Oberrheinkonferenz und
- als Teil des Kooperationsraumes PAMINA.

G 13

Im Rahmen der Strukturförderung der Europäischen Union soll die bewährte Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Projekten gestärkt werden. Das EU-Ziel »Europäische territoriale Zusammenarbeit« mit seinen jeweiligen Programmen stellt in der Förderperiode 2007 bis 2013 hierzu eine hervorragende Basis dar.²³

Begründung/Erläuterung

zu G 11

Rheinland-Pfalz ist mit dem Europäischen Binnenmarkt und dem Europäischen Wirtschaftsraum aus einer Randlage Deutschlands in eine zentrale Lage in Europa gerückt. Gleiches gilt für die angrenzenden Regionen der benachbarten europäischen Staaten.

Die hieraus resultierenden Standortvorteile und grenzüberschreitenden Entwicklungsmöglichkeiten sollen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes genutzt werden. Dies bedingt neben einer nationalen auch eine europäische, mit den Nachbarstaaten und -regionen abgestimmte Planung zur Entwicklung des Raumes. Diese

Abstimmung der Planung geht über die im Baugesetzbuch geregelte Beteiligung hinaus.

zu G 12

In der Förderperiode 2001 bis 2006 deckte die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III in ihren Ausrichtungen A grenzüberschreitende, B transnationale und C interregionale Zusammenarbeit eine Vielzahl von prioritären Themen ab. Zahlreiche Projekte mit rheinland-pfälzischen Partnern wurden durch die Gemeinschaftsinitiative gefördert und erfolgreich abgeschlossen.

Zu den Schwerpunkten von INTERREG III A zählten zum Beispiel die städtische und ländliche

²³ Das neu definierte Ziel »Europäische territoriale Zusammenarbeit« in den drei Ausrichtungen grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit ersetzt für die Förderperiode 2007 bis 2013 die bisherige Gemeinschaftsinitiative INTERREG (VO (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006).

Entwicklung, Tourismus und Kultur, Arbeitsmarkt und Bildung, Natur und Landschaft sowie die soziale Integration.

Unter dem INTERREG III B-Programm Nordwesteuropa (NWE) wurden aus der Gemeinschaftsinitiative Projekte mit Partnern aus dem Kooperationsraum gefördert.

Auf der Basis von INTERREG III C konnten Einzelprojekte und Rahmenmaßnahmen zu raumordnerischen Themen und Fragestellungen realisiert werden.

Die erfolgreiche Projektarbeit der Förderperiode 2001 bis 2006 soll unter dem neuen Ziel »Europäische territoriale Zusammenarbeit« fortgesetzt und sowohl für konkrete Entwicklungen als auch zur Bildung europäischer Kompetenz unter den Partnern genutzt werden.

zu G 13

Rheinland-Pfalz ist zusammen mit Irland, dem Vereinigten Königreich, Belgien, Teilen der Niederlande, Luxemburg, Teilen von Frankreich, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Baden-Württemberg, Hessen sowie Teilen von Bayern großräumig in den Programmraum des transnationalen operationellen Programms Nordwesteuropa (NWE) eingebunden. Dieses operationelle Programm des Zieles »Europäische territoriale Zusammenarbeit« stellt eine hervorragende Basis für ein Zusammenwirken von europäischen Partnern in der Projektarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Zusammenhalts in Europa dar. Grundlegende Themen sind Innovation, Umwelt und Risikovorsorge, Erreichbarkeit und Entwicklung der Städte und Regionen.

Rheinland-Pfalz gehört insgesamt mit den Partnerregionen Großherzogtum Luxemburg, Lothringen, Saarland und Wallonien zur Großregion. Zur Verstärkung der Zusammenarbeit und zur Stärkung dieser Großregion in Europa wurde für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf der Basis des Zieles »Europäische territoriale Zusammenarbeit« in der

Ausrichtung »grenzübergreifende Zusammenarbeit« das gemeinsame operationelle Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit »Großregion« geschaffen. Dabei sollen sich künftige Projekte auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- **Wirtschaft:** Die Wettbewerbsfähigkeit der interregionalen Wirtschaft stärken und fördern, die Innovation unterstützen und die Beschäftigung fördern.
- **Raum:** Die Qualität des Lebensraums verbessern, die Attraktivität der Regionen und den Umweltschutz stärken.
- **Menschen:** Den Erwerb und die Verbreitung des Wissens entwickeln, das Kulturerbe aufwerten und die soziale Kohäsion stärken.

Dem Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz gehören neben Teilen der Schweiz die Region Alsace und Teile Baden-Württembergs sowie Rheinland-Pfalz mit seinen südlichen Landesteilen an. Für dieses Mandatsgebiet wurde für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf der Basis des Zieles »Europäische territoriale Zusammenarbeit« in der Ausrichtung »grenzübergreifende Zusammenarbeit« das gemeinsame operationelle Programm »INTERREG IV A Oberrhein« erarbeitet.

Hier gelten vergleichbare Themenschwerpunkte wie im Fall des operationellen Programms der Großregion. Der Moselraum Trier, Thionville und Luxemburg soll als Städtetz von europäischer Bedeutung insbesondere mit dem Oberzentrum Trier als Bindeglied zu Luxemburg und als Bestandteil des Städtetznetzes Quattropole Trier/Luxemburg/Metz/Saarbrücken entwickelt werden.²⁴ Trier ist mit dem Hafen Ehrang auch ein Logistik-Knotenpunkt, dessen Potenziale ausgebaut werden sollen. Die mit dem Wissenschaftspark Trier (WIP) eingeleitete Profilierung als IT- und Medien-Standort soll insbesondere mit dem Ausbau der landesinternen und grenzüberschreitenden Verflechtungen fortgesetzt werden.

Für die erweiterte Zusammenarbeit im metropolitan geprägten Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz sollen unter Berücksichtigung der bewährten

²⁴ siehe auch Begründung zu G 18.

Strukturen geeignete Kooperationsformen auf der Grundlage der Raumordnungscharta Oberrhein 21 und des raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens der Oberrheinkonferenz gesucht werden.

Im deutsch-französischen Kooperationsraum PAMINA, der die Südpfalz, den mittleren Ober-

rhein und das Nordelsass umfasst, ist im Jahr 2003 der grenzüberschreitende kommunale Zweckverband REGIO PAMINA gegründet worden. Dieser Zweckverband verfügt über umfassende Kompetenzen, die im Interesse der kommunalen Mitglieder und der Teilregion für die Umsetzung von Entwicklungspotenzialen genutzt werden sollen.

2.1.2 Regionen im nationalen Zusammenhang (Europäische Metropolregionen)

Ziele und Grundsätze

G 14

Die Entwicklungsmöglichkeiten aus der Zugehörigkeit zu **Europäischen Metropolregionen** und ihren wirtschaftsstarken Bereichen sollen auch für die angrenzenden Räume, benachbarte Regionen und das Land insgesamt genutzt werden. Die Europäischen Metropolregionen umfassen in Rheinland-Pfalz die folgenden Räume:

- das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und die Stadt Worms als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Main,
- das Oberzentrum Ludwigshafen, die Stadt Worms und den übrigen rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar und
- den rheinland-pfälzischen Teil des Kooperationsraumes Bonn–Ahrweiler und den nordöstlichen Teil von Rheinland-Pfalz als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr.

G 15

In den Grenz- und Überlappungsbereichen der Metropolregionen sollen von den Gemeinden die bestehenden Entwicklungschancen aufgegriffen und für die Eigenentwicklung genutzt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 14 und G 15

Das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sollen sich als Kernraum mit ihren spezifischen Stärken in die Europäische Metropolregion Rhein-Main einbringen. Dies gilt für den Medien- und Informationstechnologiestandort, indem sich zum Beispiel die Stadt Mainz mit dem Sitz des Landesfernsehsenders SWR und des nationalen Fernsehsenders ZDF weiterhin als Koordinator des Medienkompetenznetzwerkes in der Region profilieren soll. Außerdem sollen die Kompetenzen im Gesundheitsbereich (zum Beispiel Gesundheitskompetenznetz Mainz) und das Kompetenznetz Logistik ausgebaut werden, indem es unter anderem eine

zentrale Hafen-Funktion der Metropolregion übernimmt.

Der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar, insbesondere mit dem Oberzentrum Ludwigshafen am Rhein und dem Oberzentrum Mannheim, soll sich mit seinen spezifischen Stärken in die wirtschaftliche Sicherung und Weiterentwicklung der Region einbringen. Das Oberzentrum Ludwigshafen kann Profilierungschancen unter anderem im Schnittbereich von Chemie und Gesundheit/Life Sciences sowie IT/Medien weiter ausbauen, um die Weiterentwicklung des Industrie- und Dienstleistungssektors voranzutreiben.

Für geeignete Aufgaben, insbesondere in Wissenschaft und Technologietransfer, bietet es sich an, die Kooperation zwischen Metropolregionen und benachbarten Oberzentren mit passenden Einrichtungen zu suchen und zu fördern. In den Grenz- und Überlappungsbereichen der Metropolregionen sind darüber hinaus von den Gemeinden und Kreisen bestehende und sich aus den Metropolfunktionen ergebende Entwicklungschancen aufzugreifen und zu nutzen.

Weiterhin ist die Region ein wichtiger Logistikplatz mit mehreren Häfen sowie Bahn- und LKW-Umschlagplätzen. Dieser Verbund soll weiter ausgebaut werden.

Der rheinland-pfälzische Teil des Kooperationsraumes Bonn–Ahrweiler soll sich mit seinen spezifischen Stärken in die Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr einbringen.

Im Bereich Sieg/Westerwald sind die Entwicklungschancen auf der Grundlage der länderübergreifenden Verbindungsfunktionen in die Wirtschaftsräume der Oberzentren Bonn und Siegen, den Wirtschaftsraum des Städtedreiecks Herborn, Dillenburg, Haiger, der erzielten Erfolge im Rahmen der Reaktivierung von Industriebrachen, der gut positionierten mittelständischen Struktur und der naturräumlichen Potentiale auszubauen. Hierbei sind z. B. die Erfahrungen aus der Brancheninitiative Metall im Kreis Altenkirchen und ihre Weiterentwicklung im Rahmen der Clusterpolitik des Landes oder die Erfahrungen aus dem bestehenden Städtenetz Lahn-Sieg-Dill mit dem bisherigen gemeinsamen Mittelzentrum Betzdorf-Kirchen und dem Oberzentrum Siegen sowie den mittelzentralen Bereichen Altenkirchen, Hachenburg/Westerburg und Kirchen/Betzdorf/Wissen zu nutzen und auszubauen.

2.1.3 Entwicklungsbereiche im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang mit landesweiter Bedeutung

Ziele und Grundsätze

G 16

Entwicklungsbereiche im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang und mit landesweiter Bedeutung sollen in Zusammenarbeit ihre Chancen nutzen. Dies betrifft beispielsweise:

- das bestehende Städtenetz Lahn–Sieg–Dill,
- den Bereich der Städte Zweibrücken und Homburg/Saar und
- den Bereich der Städte Diez und Limburg.

Begründung/Erläuterung

zu G 16

Im Bereich des Städtenetzes Lahn–Sieg–Dill mit den kooperierenden Mittelzentren Kirchen, Betzdorf, Wissen und dem Oberzentrum Siegen sowie den zugehörigen rheinland-pfälzischen Mittelbereichen sind die Verflechtungen mit den Nachbarländern Nordrhein-Westfalen und Hessen auf der Grundlage einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie auszubauen.

Im Bereich des Städtenetzes der Städte Zweibrücken und Homburg/Saar sollen unter Berücksichtigung des REK SLL+ und der Westpfalzstrategie die Verflechtungen mit dem Saarland und Lothringen auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes ausgebaut und durch Projekte umgesetzt werden.

Die Kooperation im Bereich der Mittelzentren Diez und Limburg soll auf der Grundlage eines teilräumlichen Entwicklungskonzeptes weiter ausgebaut werden.

Die Zukunftsinitiative Eifel stellt eine beispielhafte Allianz der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar, die nicht statisch angelegt ist, sondern das Ziel einer Entwicklungsplattform für gemeinsames, regional abgestimmtes Handeln der

gesamten Eifel verfolgt. Die hierzu ausgearbeiteten Handlungsfelder Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe sowie Technologie- und Innovationstransfer und die Kompetenzfelder Tourismus und Holz- und Forstwirtschaft stellen ein gutes Beispiel dar, eigene Stärken herauszuarbeiten und diese als Basis für eine breite Entwicklung von Arbeits- und Lebensbedingungen in einem ländlich strukturierten Raum zu nutzen.

2.1.4 Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen

Ziele und Grundsätze

G 17

Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen sollen gesichert und ihre ökologischen und ökonomischen Funktionen weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere:

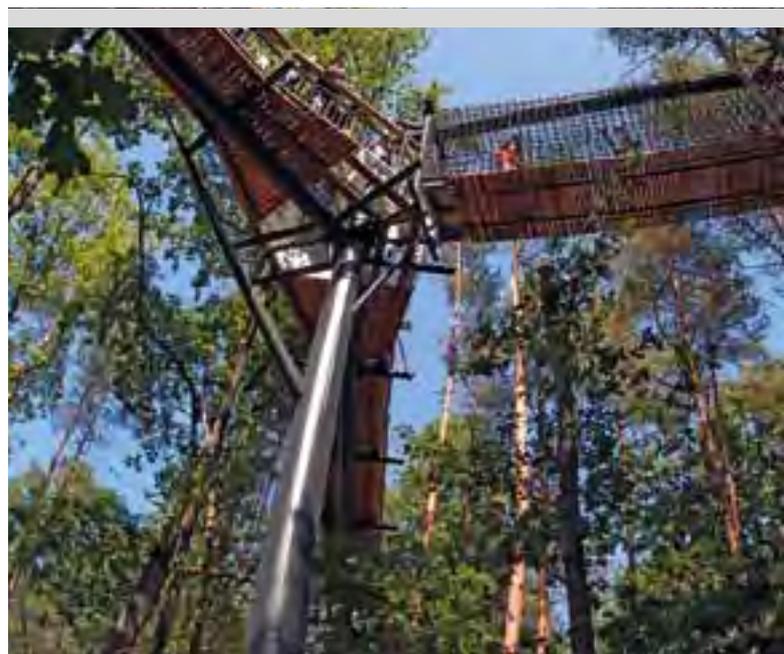
- die Naturparke Nordeifel und Hohes Venn-Eifel im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg als Teil der »Erlebnisregion Naturpark Eifel«,
- das UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen im Grenzraum Frankreich/Rheinland-Pfalz und
- den Naturpark Südeifel im deutsch-luxemburgischen Grenzraum.

Begründung/Erläuterung

zu G 17

Durch geeignete Maßnahmen sollen grenzüberschreitend ökologische und ökonomische Potentiale gesichert und genutzt werden. Im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg soll insbesondere in der »Erlebnisregion Nationalpark Eifel« der Tourismus durch geeignete Maßnahmen auf Landes- und regionaler Ebene grenzüberschreitend ausgebaut und als Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden.

Das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, die Naturparke in der Eifel im deutsch-belgisch-luxemburgischen Grenzraum tragen zur nachhaltigen regionalen und lokalen Entwicklung bei.



2.2 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte

Ziele und Grundsätze

G 18

Die Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen:

- Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur,
- Entwicklungsbereich Kaiserslautern/Westpfalz,
- Entwicklungsbereich Trier/Luxemburg sowie

die Entwicklungsbereiche mit ländlicher Raumstruktur und landesweit bedeutsamen mittelzentralen Funktionen:

- Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn,
- Entwicklungsbereich Eifel,
- Entwicklungsbereich Nahe

können insbesondere durch die Regionalplanung konkretisiert und durch weitere Vorschläge mit regionaler Bedeutung (mittelzentrale Entwicklungsräume mit regionaler Bedeutung) ergänzt werden.

Z 19

Die landesplanerischen Festlegungen für Entwicklungsbereiche sind durch Entwicklungskonzepte für den jeweiligen Gesamttraum oder für Teilräume zu konkretisieren. Diese stellen die Grundlage für eine Förderung aus Landesmitteln dar.

G 20

Die Nutzung der Potenziale der militärischen und zivilen Konversionsflächen wird die Landesregierung durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen der Beratung und Förderung unterstützen und damit eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. Konversionsstandorte, deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen im Rahmen der Standort- und Raumkonversion vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden.

G 21

Entwicklungsorientierte Netzwerke (zum Beispiel Clusterkonzepte, insbesondere zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Kammern usw.) sollen ausgebaut und gefördert werden. Die Belange von Frauen sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese bislang in solchen Prozessen unterrepräsentiert sind.

Begründung/Erläuterung

zu G 18

Ergänzend zu den Räumen mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen werden weitere Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte mit landesweiter und regionaler Bedeutung definiert.²⁵ Diese heben sich als Exzellenzzentren durch eine Clusterbildung mit unternehmensna-

hen Dienstleistungen im gewerblich-industriellen und wissenschaftlichen Bereich hervor und sind durch regionale oder auch an Standorte gebundene Projekte oder Projektfamilien gekennzeichnet.

In den Oberzentren, die die Kerne der Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung

²⁵ Räume, die ihren Entwicklungsschwerpunkt im touristischen Bereich haben, werden im Kap. 4.2.2 »Kulturlandschaften« behandelt.

darstellen, soll insbesondere durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie im Wohnungsbau die Tragfähigkeit überörtlich bedeutsamer Einrichtungen und deren Finanzierung sichergestellt werden. Eine besondere Herausforderung stellt die in einzelnen großstädtischen Wohnquartieren beobachtbare sozialräumliche Segregation dar, der durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken ist.

Im Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur sollen die oberzentralen Funktionen im Oberzentrum Koblenz einschließlich der oberzentralen Verknüpfungsfunktion im Schienenschnellverkehr in Montabaur (ICE-Bahnhof) ausgebaut und mit den zentralörtlichen Funktionen der übrigen zentralen Orte verknüpft werden. Die Kompetenzen im IT-Medien-Bereich und als Logistik-Standort (A 61, A 48, Rheinhafen, Bahnanbindung) sollen in der Region ausgebaut werden. Die Potenziale in den Bereichen Gesundheitswirtschaft sowie Verwaltung und Bundeswehr sind zu prüfen. Die Durchführung der Bundesgartenschau 2011 ist zur Stärkung weicher Standortfaktoren und der regionalen Identität zu nutzen. Die touristischen Potenziale des Welterbes »Oberes Mittelrheintal« und des Welterbes »Limes« sollen ausgebaut und genutzt werden.

Die Kooperationsbestrebungen der Städte Koblenz, Neuwied, Andernach, Bendorf, Lahnstein und Mayen (sogenannte »Herzstädte«) stellen einen Baustein zur Ausgestaltung des Entwicklungsbereichs dar.

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes »Westpfalzstrategie« soll Kaiserslautern zu einem internationalen Zentrum für Informationstechnologie aufgewertet werden (Informationstechnologie-Cluster/»Stadttechnopole«). Dafür soll eine Stärkung als Forschungs- und Entwicklungsstandort sowie als Bildungsstandort erfolgen. Die Ausstrahlungseffekte der Airbase Ramstein sind für regionale Entwicklungsprozesse zu nutzen und auszubauen. Der Konversionsstandort Flugplatz Sembach kann Ergänzungsfunktionen übernehmen.

Insbesondere die beiden Konversionsstandorte Zweibrücken und Pirmasens sollen mit ihren Potenzialen eingebunden werden. Am Flughafen Zweibrücken wird das Vier-Säulen-Konzept (Flugbetrieb, Multimedia-Internet-Park, Designer Outlets Zweibrücken/DOZ, Freizeit) in Richtung auf ein Dienstleistungszentrum, Gewerbe und Informationstechnologie-Cluster weiterentwickelt und ausgebaut.

Pirmasens ist als regionales wissenschaftliches Dienstleistungszentrum zu entwickeln (Fachhochschule mit ihren Studiengängen Technische Logistik, Textil-, Chemie-, Kunststoff-, Leder- und Schuhtechnik).

Langfristig wird dem Grenzraum Trier–Luxemburg die Entwicklung zu einer polyzentrischen und grenzüberschreitenden Metropole in der Großregion zugeschrieben.

Zur Ausschöpfung der Potenziale der deutsch-luxemburgischen Verflechtungsbeziehungen ist die Durchführung eines grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes Trier–Luxemburg vorgesehen.

Anknüpfend an die Ergebnisse des Integrativen Verkehrs- und Landesentwicklungskonzeptes (IVL) des Großherzogtums Luxemburg sowie des Regionalen Entwicklungskonzeptes »Zukunftsstrategie Region Trier 2025« auf deutscher Seite sollen in einer gemeinsamen Initiative die Chancen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ermittelt und in Projekten aktiv umgesetzt werden.

Dazu sollen im Rahmen der »Europäischen territorialen Zusammenarbeit« insbesondere die Möglichkeiten zur Erstellung und Koordinierung grenzüberschreitender Planungsprozesse und -instrumente gemäß Schwerpunkt 2 »Raum: Verbesserung der Qualität des Lebensraums, Verstärkung der Attraktivität der Gebiete und Schutz der Umwelt« des Operationellen Programms zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit »Großregion« genutzt werden.

Im Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn werden auf der Grundlage eines teilräumlichen Entwicklungskonzeptes die Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafens Frankfurt Hahn für Fracht- und Personenflugverkehr mit internationaler Bedeutung weiter konkretisiert und der Ausbau der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur²⁶ (insbesondere der vierspurige Ausbau der B 50, die Wiederinbetriebnahme der Hunsrückbahn sowie der Ausbau des Hochmoselübergangs) sowie die Nutzung der Impulse für gewerbliche Entwicklungen und den Tourismus auf dem Flughafengelände, insbesondere im Non-Aviation-Bereich, sowie im Umfeld der Region präzisiert werden. Die Maßnahmen sollen durch die Landes- und die Kommunalpolitik unterstützt und im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung verbindlich gesichert werden.

Im Entwicklungsbereich Eifel sollen die Entwicklungschancen auf der Grundlage der Verbindungsfunktion in den Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen, der erzielten Erfolge im Rahmen der militärischen Konversion, der gut positionierten mittelständischen Struktur und der naturräumlichen Potenziale weiter ausgebaut werden. Im Entwicklungsbereich Eifel sollen auf der Grundlage der Zukunftsinitiative Eifel Konzepte zum Ausbau des Technologie- und Innovationstransfers (Technologiecluster Eifel) weiterentwickelt werden. Hierzu sollen die Potenziale der umgebenden Hochschulen in Rheinland-Pfalz sowie Ländergrenzen überschreitend im Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen genutzt werden. Ziel dabei ist ein stetiger Wissenstransfer in kleine und mittelständische Unternehmen.

Die »Zukunftsinitiative Eifel« leistet hierzu in den Kompetenzfeldern Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe sowie dem Technologie- und Innovationstransfer wichtige Beiträge.

Im Entwicklungsbereich Nahe sollen die Entwicklungsimpulse des Umweltcampus Birkenfeld ausgebaut sowie im östlichen Teil die Impulse der Metropolregion Rhein-Main genutzt werden.

zu Z 19

Die Oberzentren stellen auch im wirtschaftlichen Bereich die wesentlichen Entwicklungsschwerpunkte dar, die nachrichtlich um weitere landesweit bedeutsame Arbeitsmarktschwerpunkte ergänzt werden. Hierbei handelt es sich um Gemeinden, die bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einen Anteil von mindestens 0,5 % an der Gesamtbeschäftigung im Land erreichen. Die sonstigen Entwicklungsschwerpunkte stellen Projektentwicklungen dar, die durch Alleinstellungsmerkmale im Land charakterisiert sind.

zu G 20

Maßstab für die Förderung von sonstigen Entwicklungsschwerpunkten im Sinne von Projekten (»Leuchtturmprojekte«) sollen ihre nachhaltige Wirkung, die vorrangige Schaffung von Arbeitsplätzen und ein wesentlicher Beitrags zum Strukturwandel sowie ihr Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seiner Regionen sein. Diese »Leuchtturmprojekte« können raumbezogene oder auch standortgebundene Projekte oder Projektfamilien sein. Sie sollen das Prinzip des Gender-Mainstreamings berücksichtigen.

Vorrangige Beispiele für Projekte mit regional ausstrahlender Dimension sind:

- das Mittelrheintal,
- der Limes,
- die Westpfalzstrategie,
- das Entwicklungskonzept Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn,
- das Zukunftskonzept Baumholder und
- die Vulkanparkregion.

Vorrangige Beispiele für Projekte mit standortbezogener Dimension sind:

- Technologiekonzepte in Birkenfeld, Kaiserslautern, Koblenz, Mainz, Pirmasens, Trier, Zweibrücken sowie anderen bedeutenden Forschungs- und Entwicklungsstandorten,
- Konversionsprojekte in Bad Kreuznach, Birkenfeld, Bitburg, Hahn, Kaiserslautern, Koblenz, Mainz, Landau, Pirmasens, Trier, Worms, Zweibrücken,

²⁶ S. hierzu auch Kap. 5.1 »Verkehr«.

- Stadtumbau in Pirmasens und Ludwigshafen,
- Bewältigung der Bundeswehrstrukturreform z. B. in Hermeskeil, Mendig, Traben-Trarbach und Westerburg,
- Bundesgartenschau in Koblenz und Landesgartenschau in Bingen,
- Rheinquerung bei St. Goar/St. Goarshausen,
- Erlebnisregion Nürburgring,
- Zweite Rheinbrücke Wörth–Karlsruhe,
- Bundeswehrstandort Rheinböllen,
- ICE-Bahnhof Montabaur,
- Bau- und Ausbau der Güterverkehrszentren als Logistikstandorte.

Darüber hinaus können sich weitere herausragende Schwerpunkte der Innenstadt- und Bahnbranchenentwicklung als zukünftige Aufgabe ergeben. Dies gilt ebenso für eine frühzeitige Vorbereitung auf einen weiteren Abzug amerikanischer Streitkräfte aus Rheinland-Pfalz.

Die Landesregierung wird in diesem Entwicklungsprozess beraten, fördern, sich an der Erarbeitung von Entwicklungsstrategien beteiligen und Investitionen absichern. Dies wird zumeist im Verbund öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) erfolgen. Eine weiterhin erfolgreiche Strukturpolitik bedingt die Anpassung der Förder- und Rechtsinstrumente sowie auch flexible Beratungsinstrumente auf der politischen Entscheidungsebene.

zu G 21

Der Erfolg von wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen basiert zunehmend auf der Wahrnehmung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Akteuren. Dies wird im Rahmen von Konzepten wie Netzwerken oder Clusterpolitik unterstützt.



2.3 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes

Leitbild »Entwicklung des ländlichen Raumes«

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere der Kulturlandschaften, weiterentwickelt werden. Notwendige Maßnahmen werden durch

die nationale und europäische Förderpolitik für den ländlichen Raum unterstützt.

Mit der integrierten ländlichen Entwicklung wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der

Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen sowie der touristischen und der Dienstleistungsbetriebe, der Umweltsituation sowie der allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten ländlichen Raum angestrebt. Die Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte bilden eine Grundlage hierfür.

Damit sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft gesteigert, Umwelt und Landschaft erhalten, die Lebensqualität verbessert und die lokale Wirtschaftsstruktur diversifiziert werden. Entwicklungspotenziale sollen über die Erschließung der regionalen Ressourcen genutzt und in lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe

eingetragen werden. Entwicklungsprozesse sind in geeigneten Teilräumen und vor Ort unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit, der Zukunftsfähigkeit und der demografischen Rahmenbedingungen sowie der Strategie des Gender-Mainstreamings und unter Einbindung der lokalen Akteure umzusetzen.²⁷

Auch zur Entwicklung des ländlichen Raumes kommt der interkommunalen Zusammenarbeit in ihren vielfältigen Organisationsformen eine zentrale Bedeutung zu. Die Rahmenbedingungen zum Erhalt einer leistungsfähigen und effizienten Daseinsvorsorge sind dauerhaft zu wahren.

Ziele und Grundsätze

Z 22

Im ländlichen Raum sind geeignete Bereiche und Standorte mit ihren spezifischen teilräumlichen Entwicklungspotenzialen im Rahmen der europäischen und der nationalen und der rheinland-pfälzischen **Fördermöglichkeiten** zu unterstützen. Die teilräumlichen Stärken sind durch lokale Netzwerke und die Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten zu fördern und auszubauen.

Die Entwicklungsstrategien und ihre Umsetzung sind mit der Landes- und Regionalplanung frühzeitig abzustimmen.

G 23

Die nachhaltige, integrale und sektorübergreifende Entwicklung des ländlichen Raumes soll durch den gebündelten Einsatz der vorhandenen Instrumente erfolgen und durch geeignete Maßnahmen zum Technologietransfer und zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Betriebe unterstützt werden.

G 24

Die **Eigeninitiative** in den ländlichen Räumen soll gestärkt werden. Regionale und lokale Entwicklungsstrategien sowie eine integrierte Umsetzung der Agrarstrukturverbesserung, der regionalen Wirtschaftsentwicklung, des Infrastrukturausbaus und der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation sollen zur Bewältigung der vielfältigen Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgaben im ländlichen Raum beitragen.

G 25

Bestandteil einer ressortübergreifenden ländlichen Entwicklung sollen integrierte Dorferneuerungskonzepte sein. Dabei sollen Förderprogramme und Entwicklungsinstrumente gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.

²⁷ Vgl. auch: Strategiepapier für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz. Hrsg. MWVLW, Mainz, 2008.

Begründung/Erläuterung

zu Z 22

Die Gebietskulisse der Raumkategorie »Ländliche Räume« stellt gemeinsam mit Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für die Landwirtschaft den Ausgangspunkt eines räumlichen Bezugsrahmens und Handlungsschwerpunktes für die entsprechende europäische und bundespolitische Förderung ländlicher Räume und der Agrarförderungspolitik dar. Daraus resultierende Entwicklungsstrategien (zum Beispiel integrierte ländliche Entwicklungskonzepte oder Dorfentwicklungskonzepte) und Planumsetzungen sind mit der Landes- und Regionalplanung frühzeitig abzustimmen, um eine einheitliche Entwicklungsstrategie sicherzustellen.

Hierzu dienen die Identifikation und der Ausbau von agrar- und forststrukturellen Stärken, die Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen des ländlichen Raums, die Erschließung von Entwicklungsmöglichkeiten über den Agrar- und Forstsektor hinaus (zum Beispiel im Bereich nachwachsender Rohstoffe) sowie die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten und die Unterstützung von Entwicklungsschwerpunkten.

zu G 23

In ihrem 4. Kohäsionsbericht²⁸ hat die Europäische Kommission festgestellt, dass die EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums²⁹ und die EU-Strukturfonds bei der Unterstützung des ländlichen Raums zusammenarbeiten.

Der Beginn und die Laufzeit der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie der raumordnungsrelevanten Maßnahmen für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 sind im Wesentlichen deckungsgleich mit der Laufzeit des LEP IV. Aus der wechselseitigen Bedeutung der Instrumente, des obligatorischen Charakters der EU-Maßnahmen und des erheblichen finanziellen Gewichts des Programms »Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung« (kurz: PAUL) sollten Auswirkungen auf die Landwirtschaft, den Weinbau sowie die ländlichen Räume

sachgerecht berücksichtigt werden. Neben dieser zeitlichen und inhaltlichen Schnittstelle ist es von Bedeutung, dass die in der ländlichen Entwicklung eingetretenen und zunehmend auf die Raumordnung ausstrahlenden methodischen und instrumentellen Vorgehensweisen (zum Beispiel Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte, beteiligungsorientierte Bottom-up-Ansätze, Integrierte ländliche Entwicklung [kurz: ILE], Regionalmanagement, neuer Fördergrundsatz in der GAK zur ILE) in der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 weiterentwickelt werden.

zu G 24

In den ländlichen Räumen ist eine eigendynamische, ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung zu fördern, indem bestehende Potenziale in den unterschiedlichen Bereichen wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Naturschutz und von Rohstoffen ausgeschöpft werden. Dazu gehören die Sicherung der Landbewirtschaftung und der Forstwirtschaft sowie die Erschließung von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten, die zur Schaffung von Einkommensalternativen beitragen.

Die Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft sind zu verbessern, es sind zum Beispiel regionale und lokale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten aufzubauen oder fortzuentwickeln, um Arbeitsplätze im Gewerbe- und Dienstleistungssektor bis hin zur Gesundheitswirtschaft zu sichern und neu zu schaffen. Dabei sind die Potenziale lokaler Unternehmen und von Unternehmensgründungen ebenso wie die Land- und Forstwirtschaft in ihrem strukturellen Wandlungsprozess zu unterstützen. Im ländlichen Raum zählen hierzu auch geeignete Maßnahmen zum Transfer und zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der gewerblichen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Hierbei ist auch dem Potenzial von Frauen als Gründerinnen und Partnerinnen bei lokalen Initiativen Rechnung zu tragen.

²⁸ Mitteilung der Europäischen Kommission KUM (2006) 281 vom 12. Juli 2006: »Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Reform der europäischen Kohäsionspolitik – 4. Zwischenbericht über den Zusammenhalt«, SEC (2006) 726.

²⁹ Verordnung des Rates zur »Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums«, ABl. L. 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1.

Es sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaften zu erhalten. Darüber hinaus ist ein Mindeststandard der Daseinsvorsorge zu sichern. Als Grundgerüst der Entwicklung sind an zukunftsorientierten und langfristig tragfähigen Standorten Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu konzentrieren sowie in der Fläche neue Formen der Versorgung, der Einsatz von modernen Kommunikationstechnologien sowie die bedarfsweise Umstellung von ortsfesten auf mobile Infrastruktureinrichtungen auszubauen.

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte sind als überörtliche, interkommunale Konzepte unter frühzeitiger Beteiligung von Regional- und Landesplanung und unter Einbindung bzw. auf Initiative lokaler Akteure zu erarbeiten und zu fördern. Auch die Kreisentwicklungsplanung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

zu G 25

Die Gemeinden sind in besonderem Maße Gestaltungs- und Umsetzungsort für relevante gesellschaftspolitische Aufgaben. Im Rahmen einer ganzheitlichen ländlichen Entwicklung sind Dorfstrukturen als eigenständige Lebensräume unter Wahrung der ländlichen und landschaftstypischen Eigenarten zu entwickeln. Zur Stärkung dieser Gemeinden und ihrer Ortskerne können insbesondere folgende Maßnahmen beitragen:

- die Schaffung bzw. Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze;
- die Sicherung bzw. Wiederherstellung der örtlichen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs;
- die Umnutzung leer stehender, ortsbildprägender Bausubstanz zum Wohnen und Arbeiten;
- die Sicherung und Verbesserung des Dorfbildes und der baulichen Ordnung;
- die Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender wie regional typischer Bausubstanz und Siedlungsstrukturen;
- die Wiederherstellung oder Erhaltung der Einheit von Dorf und Landschaft;
- die Förderung der Einsatzbereitschaft und der Selbstinitiativen der Dorfbewohnerinnen und -bewohner für die Belange ihres Dorfes;
- die Durchführung einer umfassenden Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit im Rahmen der Dorfmoderation.

Grundlage einer Förderung sollen zum Beispiel Dorferneuerungskonzepte bzw. Konzepte zum Stadtbau sein, die Mittel aus verschiedenen Förderprogrammen einbeziehen, zum Beispiel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bis hin zum Kulturbereich. Da eine landesweit flächendeckende Förderung weder möglich noch sinnvoll ist, soll die Förderung vorrangig auf Vorhaben mit überörtlichen Wirkungen konzentriert werden.



2.4 Entwicklung der Gemeinden

Leitbild »Zukunftsfähige Gemeindeentwicklung«

Die bewährte und leistungsfähige kommunale Struktur soll erhalten und ausgebaut werden. Die Gemeinden tragen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entscheidend zur Lösung der anstehenden Herausforderungen bei. Hierzu zählen insbesondere der gesetzlich gesicherte

Anspruch der Gemeinden auf Eigenentwicklung sowie die von einzelnen Gemeinden darüber hinaus zu erfüllenden besonderen Funktionen. Alle leisten gemeinsam einen Beitrag, um die Siedlungsentwicklung nachhaltig zu gestalten.

2.4.1 Eigenentwicklung und besondere Funktionen

Ziele und Grundsätze

G 26

Die **Eigenentwicklung** hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.

G 27

Gemeinden können durch die Regionalplanung besondere Funktionen als Ziel der Raumordnung in den Bereichen Wohnen (W), Gewerbe (G), Freizeit/Erholung (F/E) sowie Land- und Forstwirtschaft (L) zugewiesen werden.

G 28

Zur Konkretisierung der **besonderen Funktion** Wohnen bzw. Gewerbe können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Siedlungserweiterung ausgewiesen werden.

Z 29

Ergänzend zu den zentralörtlichen Funktionen werden weitere landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen festgelegt:

- Die Standortgemeinden im Einzugsbereich des Flughafens Frankfurt Hahn (insbesondere die Verbandsgemeinde Kirchberg) haben die besondere Funktion »Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen«.
- Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion »Verteidigungsinfrastruktur«.
- Die Stadt Baumholder hat die besondere Funktion »Verteidigungsinfrastruktur«.

G 30

Die an den nachfolgenden Standorten errichteten Antenneneinrichtungen der Militäranlage **Polygone** sollen in ihrer Funktionsfähigkeit durch andere Raumnutzungen nicht beeinträchtigt werden:

- Anlage Bann A: Ortsgemeinde Oberarnbach, Verbandsgemeinde Landstuhl,
- Anlage Bann B: Ortsgemeinde Bann, Verbandsgemeinde Landstuhl,
- Anlage »Auf dem Grünbühl« der Gemarkung der Stadt Rodalben,
- Anlage »Hümmelsberg«, Gemarkung Oberauerbach der Stadt Zweibrücken.

Begründung/Erläuterung

zu G 26

Jede Gemeinde trägt die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Dies bedeutet die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Für die Gestaltung der Eigenentwicklung sollen auch bürgerschaftliche Beteiligungsformen genutzt werden.

Für den Bedarf an neuen Wohnbauflächen, der aus der Notwendigkeit der Eigenentwicklung begründet wird, können folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, deren Nachweis auf Basis der Schwellenwerte der demografischen Entwicklung³⁰ im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erbringen ist;
- der Ersatz- und Nachholbedarf, welcher sich aus Gebäudeabgängen bzw. überalterter Bausubstanz, gestiegenen Wohnansprüchen sowie erfolgter Nutzungsänderung ergibt;
- der Bedarf für Einwohnerinnen und Einwohner und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten, sowie
- die kulturelle Identität.

Der Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen, welcher mit der Notwendigkeit der Eigenentwicklung begründet wird, soll nachfolgende Kriterien berücksichtigen:

- der Bedarf der ortsansässigen Betriebe;
- der Bedarf für die Neuansiedlung von Betrieben mit besonderen örtlichen Standortvoraussetzungen sowie von Betrieben und Einrichtungen, die zur Sicherung oder Verbesserung der örtlichen Versorgungsstruktur erforderlich sind.

Im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Verkehrsentwicklungsplänen, Dorf- und Stadterneuerungs- bzw. Entwicklungsplänen sind die Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Landesregierung hat einen Beitrag zur »Spielleitplanung – ein Weg zur kinderfreundlichen Gemeinde und Stadt« bereitgestellt.³¹ Die dort entwickelten Qualitätskriterien bilden eine geeignete Grundlage für die Planung und Gestaltung von Siedlungs-, Frei- und Verkehrsflächen sowie die Art und Weise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in dem Prozess.

zu G 27

Der unterschiedlichen Eignung von einzelnen Gemeinden oder Gemeindegruppen wird über die Zuweisung besonderer Funktionen Rechnung getragen. Diese basiert auf spezifischen Eigenschaften, die die jeweiligen Gemeinden oder Gemeindegruppen von anderen abheben. Bei ihrer Identifizierung und Abgrenzung sind wechselseitige Zusammenhänge und Belange der Freiraumsicherung vorab zu prüfen. Die in den regionalen Raumordnungsplänen festzulegenden besonderen Funktionen sind von den Gemeinden in ihrer Bauleitplanung sowie von den Fachplanungen zu beachten.

Die Vergabe mehrerer besonderer Funktionen an eine Gemeinde ist möglich. Die Regionalplanung kann auf die Ausweisung von besonderen Funktionen verzichten.

Die besondere Funktion Wohnen soll Gemeinden zugewiesen werden, die über ihre Eigenentwicklung hinaus verstärkt Wohnbauflächen ausweisen sollen. Sie sollen aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze im öffentlichen und im motorisierten Individualverkehr gewährleisten.

Die besondere Funktion Gewerbe soll Gemeinden zugewiesen werden, die bereits bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern. Darüber hinaus soll sie Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.

³⁰ S. Kap. 1.2 »Demografischer Entwicklungsrahmen«.

³¹ Siehe Beitrag des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur unter: www.spielleitplanung.de.

Wesentliche Eignungskriterien sind die für eine gewerbliche Ansiedlung spezifischen Standortvoraussetzungen, die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) sowie die Belange der Freiraumsicherung.

Die besondere Funktion Freizeit/Erholung soll Gemeinden zugewiesen werden, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung über die Voraussetzungen für eine ökologisch und sozial verträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen. Dies gilt beispielsweise auch für Gemeinden, denen durch fachplanerische Vorgaben (zum Beispiel Kurortgesetz) eine besondere Eignung in diesem Bereich zugewiesen wurde. In diesen Bereichen sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen.

Die besondere Funktion Freizeit/Erholung dient zudem der verbindlichen Abgrenzung, inneren Differenzierung und Konkretisierung der »landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus«.

Die besondere Funktion Landwirtschaft soll Gemeinden zugewiesen werden, in denen die Landbewirtschaftung oder die Tierhaltung in der Fläche auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb von besonderer Bedeutung ist und deren Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung angemessen gesichert werden soll. Hierbei ist auch die notwendige Weiterentwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu berücksichtigen.

zu G 28

Insbesondere in hochverdichteten und verdichteten Räumen kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass eine bereichsscharfe Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen als »Vorrangbereich Wohnen« sinnvoll ist. Vorrangige Abwägungskriterien sind Belange der Freiraumsicherung, Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie räumliche Verzahnung mit Baulandauswei-

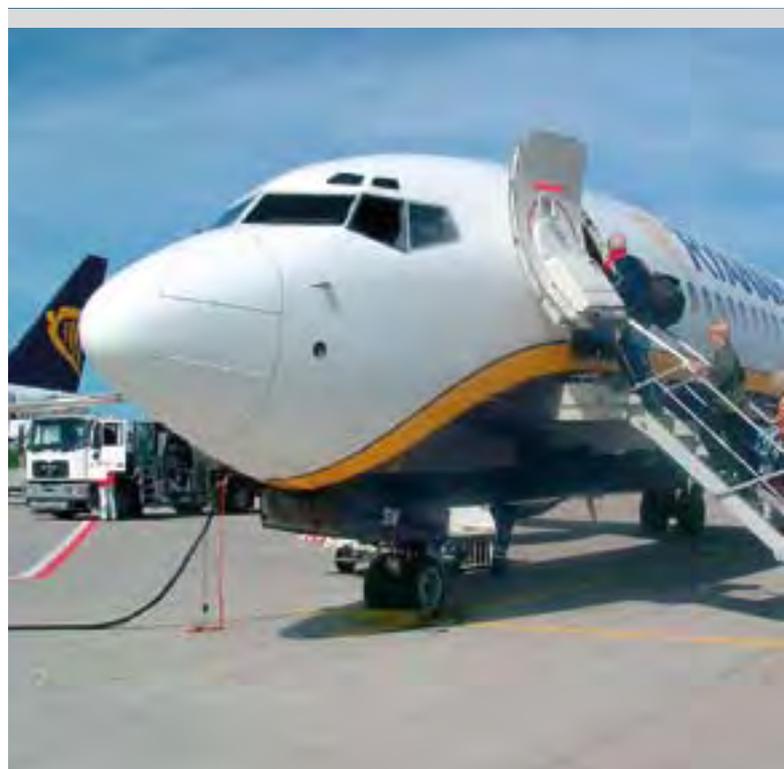
sungen für Gewerbe, insbesondere der besonderen Funktion Gewerbe.

In hochverdichteten und verdichteten Räumen kann die besondere Funktion Gewerbe als »Vorrangbereich Gewerbe« bereichsscharf konkretisiert werden. Vorrangige Abwägungskriterien sind die räumliche Verzahnung mit Baulandausweisungen für Wohnen, insbesondere der besonderen Funktion Wohnen, sowie Belange der Freiraumsicherung.

zu Z 29

Über die genannten besonderen Funktionen hinaus werden weitere landesplanerisch bedeutsame besondere infrastrukturelle Funktionen über diese Instrumentierung gesichert. Die daraus resultierenden Aufgaben werden durch die Planungsgemeinschaften und die Gemeinden geregelt.

Die besondere Funktion »Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen« ist über die Umsetzung der Vorschläge eines Entwicklungskonzeptes im engeren Umfeld auch zu einer städtebaulichen Einheit zu entwickeln. Dies wird durch die Einbezie-



hung der Verbandsgemeinde Kirchberg in einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren unterstützt. Im weiteren Umfeld des Flughafens sind die im Entwicklungskonzept aufgezeigten Entwicklungsmöglichkeiten, zum Beispiel in den Bereichen Tourismus sowie flugaffine Dienstleistungen und Gewerbe, aufzugreifen.

Die räumliche Konkretisierung sowie die Festlegung des engeren und weiteren Umfeldes kann durch Entwicklungskonzepte oder planerische Festlegungen erfolgen und durch adäquate Organisationsstrukturen umgesetzt werden.

Die Belange der militärischen und zivilen Verteidigung sind bei allen Planungen, Festlegungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die vorhandenen militärischen Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen dürfen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Flughafens »Ramstein-Airbase« sind die Nutzungen zur Sicherung des Standortes insbesondere durch die Stadt Ramstein-Miesenbach aufgrund der besonderen Funktion »Verteidigungsinfrastruktur« zu erbringen. Dabei legt das Landesentwicklungsprogramm nicht abschließend fest, welche Umlandgemeinden sich an dieser besonderen Funktion beteiligen sollen. Es wird empfohlen, dies im Rahmen einer interkommuna-

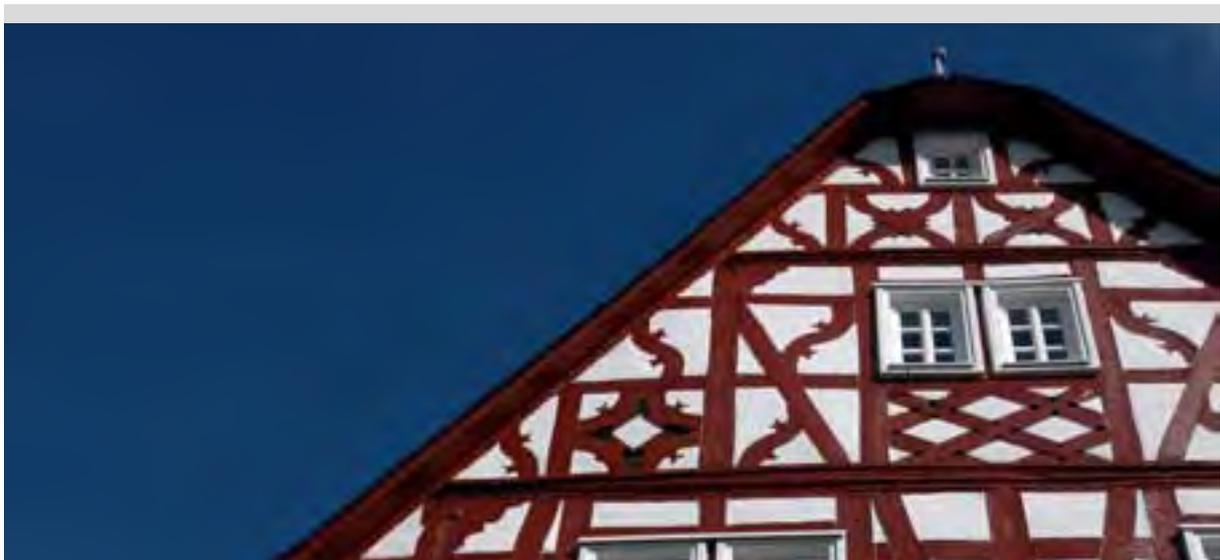
len Zusammenarbeit und auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes zu klären.

Eine entsprechende Berücksichtigung des Standortes Spangdahlem kann im Rahmen der Regionalplanung erfolgen.

Der Standort Baumholder ist langfristig durch die Erstellung eines mit der Regionalplanung abgestimmten Entwicklungskonzeptes »Übungsplatz Baumholder« mit zukunftsfähigen Nutzungsstrukturen und adäquater Verkehrserschließung, zum Beispiel Erhalt der Bahnanbindung, zu sichern.

zu G 30

Die Militäranlage POLYGONE ist eine trinationale, deutsch-französisch-amerikanische militärische Flugübungseinrichtung. Die zentrale Steuerungseinrichtung der Anlage befindet sich in der Ortsgemeinde Bann, weitere Antennenstandorte befinden sich in Frankreich. Sie ist eine im europäischen Raum einzigartige Übungsanlage von großer verteidigungsstrategischer Bedeutung. Mögliche Beeinträchtigungen, insbesondere durch hoch aufragende bauliche Anlagen, sind zu vermeiden bzw. auf technische Lösungsmöglichkeiten zu prüfen, um wechselseitige Störwirkungen auszuschließen. Insbesondere Störwirkungen durch Windenergieanlagen sind durch Höhenbegrenzungen der Anlagen zu vermeiden.



2.4.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Ziele und Grundsätze

Z 31

Die quantitative **Flächenneuanspruchnahme**³² ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu **reduzieren** sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.

Z 32

In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung **Schwellenwerte** als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz³³ und bestehender Flächenreserven zu begründen.

Z 33

In den ländlichen Räumen ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen.

Z 34

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.³⁴

Begründung/Erläuterung

zu Z 31

Vor dem Hintergrund der geforderten Nachhaltigkeit und der demografischen Entwicklung ist eine Begrenzung bzw. Reduzierung des derzeitigen Umfangs der Flächeninanspruchnahme erforderlich.

Die zur Entwicklung der Gemeinden erforderlichen Flächen sind über eine regionale Flächen kreislaufwirtschaft bereitzustellen. Hierzu kann von der Regionalplanung ein regionales Flächenmanagement und -monitoring durchgeführt werden. Dazu sind von den Planungsgemeinschaften regional einheitliche Kriterien für die Ermittlung des Flächenbedarfs und der von der Bauleitplanung zu

berücksichtigenden Flächenpotenziale zugrunde zu legen.

Das Flächenmanagement ist auf die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Flächenpotenziale ausgerichtet. Städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes sowie die Nutzung von zivilen und militärischen Konversionsflächen haben Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.

Die Umnutzung ziviler wie auch militärischer Konversionsflächen zu neuen Gewerbeflächen soll

32 S. auch Kap. 5.1 »Verkehr«.

33 S. Kap. 1.2 »Demografischer Entwicklungsrahmen«.

34 S. auch Kap. 4., Z 87.

vorrangig dort erfolgen, wo die lokalen oder regionalen Voraussetzungen gegeben sind. Die Ansiedlung von oder enge Anbindung an Institutionen der Forschungsinfrastruktur bzw. den Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, um die räumliche Nähe zu diesen Einrichtungen zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und für die Entwicklung der Unternehmen (zum Beispiel über Clusterkonzepte) zu nutzen.

Mit der Städtebauförderung konnten die Wohn- und Umweltqualität in Rheinland-Pfalz bereits nachhaltig verbessert, der wirtschaftliche Strukturwandel begleitet und das baulich-kulturelle Erbe gepflegt und bewahrt werden. Insbesondere die Bündelungseffekte der Städtebauförderung liefern hier einen wesentlichen Beitrag. Auch über die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements können wichtige Impulse erfolgen. Dabei ist insbesondere das Teilprogramm »Soziale Stadt« der »Städtebaulichen Erneuerung« zentrales Förderinstrument, um die Entwicklung von Problemgebieten voranzubringen.

Vorhandene Förderprogramme sind weiter zu optimieren und soweit möglich zu koordinieren. Das Landesentwicklungsprogramm als zentrales Programm der Landesregierung gibt gemäß seinem überfachlichen Steuerungsauftrag hierfür Ziele und Grundsätze vor. Dabei beachten die Kriterien für die Mittelvergabe die Ziele der Nachhaltigkeit und des Gender-Mainstreamings.

Eine disperse Siedlungsentwicklung ist nicht nachhaltig und auch langfristig nicht finanzierbar. Die weitere Siedlungsentwicklung ist daher insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels an einer langfristig tragfähigen und zu angemessenen Kosten betreibbaren sowie ressourcenschonenden Ver- und Entsorgungsstruktur auszurichten.

Künftige Planungen sollen Infrastrukturfolgekosten frühzeitig einbeziehen und die verantwortlichen kommunalen Akteure sensibilisieren.



Es sollen Erschließungskonzepte und Bauformen gewählt werden, die möglichst wenig Fläche beanspruchen und einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten. Ressourcenschonende, innovative Bauweisen und Wohnformen sollen unterstützt und gefördert werden. Hierzu sollen insbesondere Festsetzungsmöglichkeiten der Bebauungspläne sowie Regelungsmöglichkeiten ergänzender städtebaulicher Verträge (Maßnahmenverträge) ausgeschöpft werden.

zu Z 32

Zentrales Instrument zur Steuerung der quantitativen Wohnbauflächenentwicklung ist die Festlegung von verbindlichen Schwellenwerten. Die Schwellenwerte sind seitens der regionalen Planungsgemeinschaften mindestens für die Verbandsgemeinden, die kreisfreien Städte sowie die verbandsfreien Städte und Gemeinden festzulegen.

Dies schließt eine weitere Differenzierung bis zur Ebene der Ortsgemeinden nicht aus. Sofern dies nicht erfolgt, verbleibt diese weitergehende Konkretisierung der Schwellenwerte in der Zuständigkeit der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde.

Angesichts starker regionaler Unterschiede bei der Flächeninanspruchnahme, der Bevölkerungs- und der Wirtschaftsentwicklung ist vor allem auch eine regionale Differenzierung der Problemlagen geboten. Diese führen zu regional unterschiedlichen Handlungserfordernissen und erfordern regional differenzierte Strategien. Die methodische Umsetzung des Zieles erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung.

Die Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung bestehender Flächenreserven, der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und des örtlichen Wohnflächenbedarfs zu begründen. Diese Bevölkerungsprojektion kann durch weitere qualifizierte Erkenntnisse ergänzt werden.

zu Z 33

Im Rahmen des demografischen Wandels wird die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die auf Angebo-

te im öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, zunehmen (zum Beispiel ältere, mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und -bürger, aber auch Familien mit Kindern). Entsprechende Nahverkehrsangebote werden daher als Standortfaktor erheblich an Bedeutung gewinnen. Als Orientierungsmaßstab für eine qualifizierte Anbindung im ÖPNV (Schienenverkehr und Buslinien) kann zum Beispiel der Bedienungsstandard des Rheinland-Pfalz-Taktes dienen.

Die kommunale Eigenentwicklung bleibt unberührt, da die Zielvorgabe lediglich im Fall einer Konzentration neuer Flächenausweisungen greift. Flächenausweisungen zur Deckung des Bedarfs, der aus der Eigenentwicklung resultiert, sind weiterhin jeder Gemeinde möglich.

zu Z 34

Ziel ist die Vermeidung von Splittersiedlungen sowie ungegliederter bandartiger Siedlungsstrukturen sowohl aufgrund von Belangen der Ortsgestaltung und des Landschaftsschutzes als auch aufgrund der Vermeidung eines hohen Erschließungsaufwandes.



Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

Daseinsvorsorge



III. SICHERUNG UND ENTWICKLUNG DER DASEINSVORSORGE

Leitbild »Daseinsvorsorge«

Grundlage für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Grundlage hierfür bildet das Zentrale-Orte-Konzept, denn dieses stellt auch in Zukunft als Standortsystem der Einrichtungen der Daseinsvorsorge das Rückgrat einer effizienten räumlichen Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen³⁵ dar. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) zur demografischen Entwicklung sollen damit in allen Landesteilen entsprechende Versorgungsfunktionen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sichergestellt werden, um den Prinzipien von gleichwertigen Lebensbedingungen und von Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Konzeption einer »dezentralen Konzentration« bedeutet die »Konzentration« eine Schwerpunktbildung zur Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeiten der Versorgungseinrichtungen. Die »dezentrale« räumliche Verteilung der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen soll sicherstellen, dass erforderliche Versorgungseinrichtungen von der Bevölkerung im ganzen Land in zumutbarer Erreichbarkeit vorzufinden sind. Anstelle einer Erweiterung der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung, die nur über eine mangelhafte Angebotsstruktur verfügen, ist eine

Beschränkung auf eine ausreichende Zahl von qualitativ gut ausgestatteten und erreichbaren Versorgungsstandorten anzustreben.

In einzelnen Teilräumen bilden – unabhängig von der Lage in ländlichen oder verdichteten Räumen – ausreichend ausgestattete Mittelzentren auch zukünftig den alleinigen Versorgungsschwerpunkt eines Mittelbereichs. Die Sicherung eines qualitativ hohen und in zumutbarer Erreichbarkeit verfügbaren Angebots an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen ist in anderen Teilräumen nur in Kooperation von mehreren Gemeinden langfristig sicherzustellen; diese Räume sind als »mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren« gekennzeichnet (Karte 6: Leitbild Daseinsvorsorge).

Wesentliche Bestandteile der Sicherung der Daseinsgrundfunktionen sind zusätzlich zu den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen mit zentralörtlicher Bedeutung die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Soziales, Bilden/Wissenschaft, Gesundheitswesen, Erholen sowie die Mobilität.

Die verstärkt erkennbaren Auswirkungen des demografischen Wandels, stellen besonders für

³⁵ Vgl. auch die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 30.6. 2006 verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland.

die ländlichen Bereiche eine große Herausforderung dar. Die öffentliche Infrastruktur ist überleistungsfähige, zukunftsorientierte und bürger-nahe Kommunalstrukturen angemessen und nachhaltig zu sichern. Politik, Wissenschaft und Kommunen sollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes die für die Zukunft bestmöglichen Strukturen entwickeln. Die Landesregierung wird diese Bemühungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern. Die altersstrukturellen Veränderungen in Folge des demografischen Wandels sind hier in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dies betrifft im Bereich des sozialen Gemeinwesens gerade den wachsenden Anteil von älteren Menschen.

Das soziale Gemeinwesen ist im Sinne einer vorsorgenden und nachhaltigen Gesellschaftspolitik zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei ist in allen Teilräumen des Landes die Chancengleichheit unter den Geschlechtern, den unterschiedlichen Nationalitäten sowie den Generationen zu gewährleisten und insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe von in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen an den Daseinsgrundfunktionen zu ermöglichen.

Die räumliche, nachhaltige und umweltfreundliche Gesamtentwicklung von Gemeinden und Städten ist auch an den Bedürfnissen und Sichtweisen der unterschiedlichen Geschlechter und Altersgruppen auszurichten. Dabei sollen zum Beispiel die vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz entwickelten räumlichen Qualitätskriterien Berücksichtigung finden. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind darüber hinaus die Kinder und Jugendlichen in geeigneter Form an den sie betreffenden Planungen zu beteiligen.

Die Gewährleistung der Erwerbsmöglichkeit für alle und insbesondere immobile Bevölkerungsgruppen erfordert Arbeitsstandorte in guter Erreichbarkeit von den Wohnstandorten. Neue Arbeitsformen (zum Beispiel Telearbeitsplätze) sind weiter zu unterstützen.

Die Sportinfrastruktur bildet ein wesentliches Element der Lebensqualität in den Gemeinden und Städten. Zum Erhalt einer sport- und bewegungsaktiven Gesellschaft – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels im Bevölkerungsaufbau – bleibt die öffentliche Sportförderung als gesellschaftliche Aufgabe unerlässlich und sollte, soweit möglich, ausgebaut werden. Deshalb soll auch der organisierte Sport in seinem Bemühen, Freizeit und Gesundheitssportangebote bereitzuhalten, unterstützt werden. Hierzu ist der Einsatz großer finanzieller Ressourcen erforderlich.

Die bislang erfolgten bauleitplanerischen Flächenausweisungen haben für die gewerbliche Entwicklung ein umfassendes Angebotspotenzial geschaffen. Deshalb soll eine Ausweisung weiterer Industrie- und Gewerbeflächen weitestmöglich auf die Innenentwicklung der Siedlungsschwerpunkte gelenkt werden, indem vorrangig eine Nutzung von geeigneten Brachflächen (Militär, Post/Bahn, Gewerbe/Industrie) und möglichst mit Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr angestrebt wird. Damit kann das Potenzial gut erreichbarer Standorte ausgeschöpft werden.

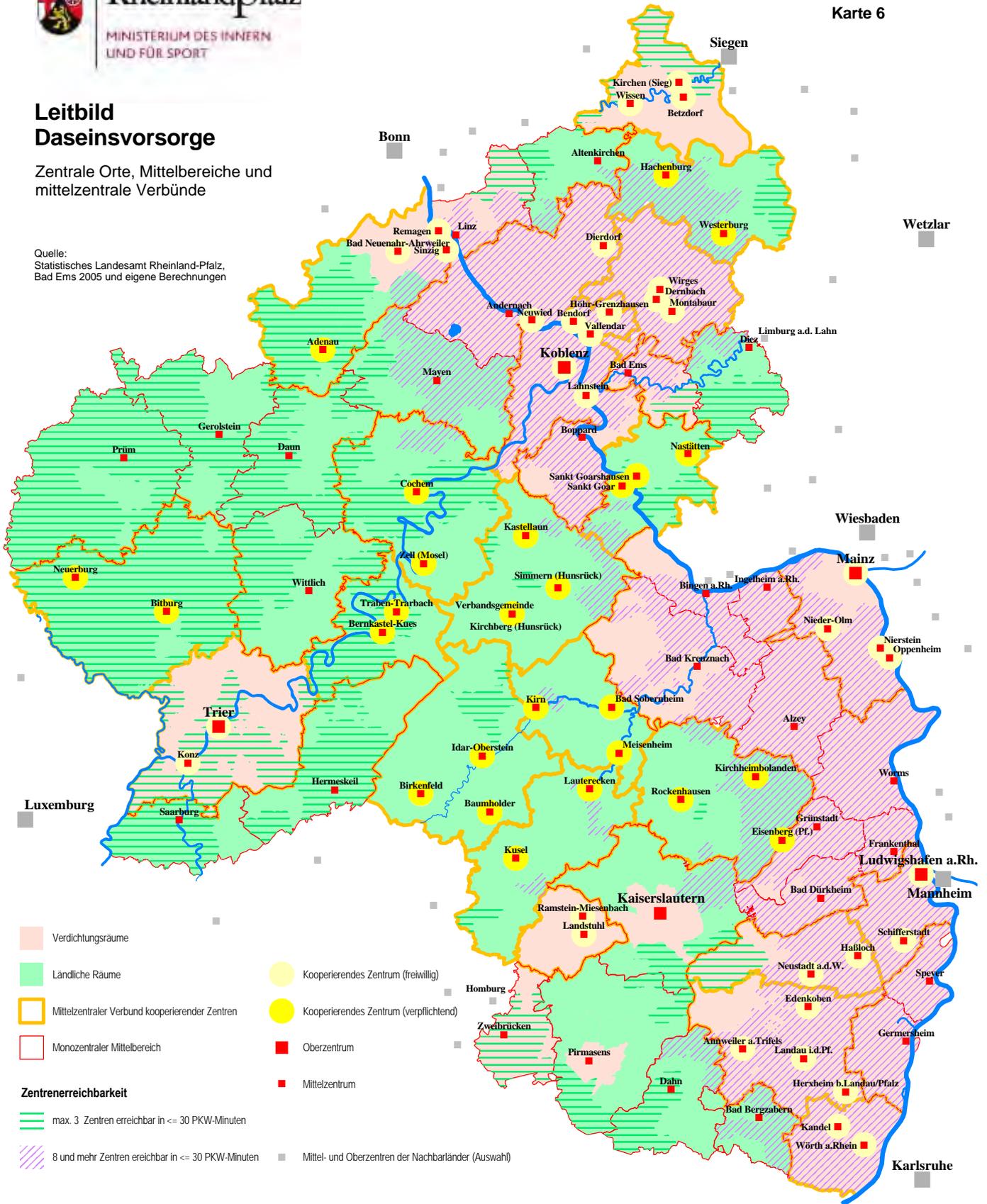
Mobilität im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung meint die generelle Möglichkeit zur Ortsveränderung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und der zurückgelegten Distanz. Die Diskussion über Mobilität muss daher zukünftig verstärkt die Zuordnung von Verkehrsangebots- und Verkehrsnachfragestandorten, das heißt die Erreichbarkeit und Zuordnung von Raum- und Siedlungsstruktur beachten. Nachhaltige Mobilität erfordert langfristig eine Abkehr von einer anpassungs- und nachfrageorientierten Verkehrsplanung hin zu einer angebotsorientierten Planung mit dem Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung verkehrssparender Raumstrukturen zu leisten.



Leitbild Daseinsvorsorge

Zentrale Orte, Mittelbereiche und
mittelzentrale Verbünde

Quelle:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz,
Bad Ems 2005 und eigene Berechnungen



3.1 Zentrale-Orte-Struktur

3.1.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde

Ziele und Grundsätze

Z 35

Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung (mittel- und oberzentral) der Daseinsvorsorge sind räumlich zu bündeln.³⁶ Die Standortgemeinden zentralörtlicher Einrichtungen nehmen darüber hinaus Verknüpfungsfunktionen im funktionalen und überregionalen Verkehrsnetz wahr.³⁷ Die betroffenen Gemeinden definieren und sichern in Eigenverantwortung Umfang und Qualität des zentralörtlichen Versorgungsniveaus.

Z 36

Die fünf **Oberzentren** (OZ) Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen sind Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Z 37

Die Oberzentren Mainz und Wiesbaden sowie die Oberzentren Ludwigshafen und Mannheim nehmen grenzüberschreitend neben ihren oberzentralen Funktionen auch metropolitane Teilfunktionen in den Metropolregionen Rhein-Main bzw. Rhein-Neckar wahr. Entsprechende Planungen und Maßnahmen sind im Sinne einer gemeinsamen Funktionswahrnehmung voranzutreiben und frühzeitig abzustimmen.

G 38

Gemeinsame Vorhaben sollen durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert werden, die dann die Grundlage für eine Projektförderung bilden.

Z 39

Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, werden als **Mittelzentren** (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion). Diese (**monozentralen**) **Mittelbereiche** und ihre Mittelzentren sind:

Altenkirchen, Andernach, Alzey, Bad Bergzabern, Bad Ems, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bingen, Boppard, Dahn, Daun, Diez, Frankenthal, Gerolstein, Germersheim, Grünstadt, Hermeskeil, Ingelheim, Linz, Mayen, Pirmasens, Prüm, Saarburg, Speyer, Wittlich, Worms und Zweibrücken. Das Oberzentrum Kaiserslautern erfüllt für seinen Mittelbereich auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene.

Die Mittelzentren Worms, Speyer, Landau und Diez (im Zusammenhang mit Limburg) sowie Zweibrücken (im Zusammenhang mit Homburg) halten teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.

Z 40

Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (**Mittel- und Oberzentren**) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen sogenannten »**mittelzentralen Verbund** kooperierender Zentren«. Hierzu gehören folgende Mittelbereiche:

³⁶ Vgl. auch Tab. 5: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards.

³⁷ S. auch Kap. 5.1 »Verkehr«.

Mittelbereiche zu Z 40

Mittelbereiche	kooperierende Ober- und Mittelzentren
ländlicher Raum	
Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach	Bernkastel-Kues, Traben-Trarbach
Bitburg	Bitburg, Neuerburg
Cochem	Cochem, Zell
Idar-Oberstein/Birkenfeld	Baumholder, Birkenfeld, Idar-Oberstein
Kirchheimbolanden	Eisenberg, Kirchheimbolanden, Rockenhausen
Kirn	Bad Sobernheim, Kirn, Meisenheim
Kusel	Kusel, Lauterecken
Simmern	Kastellaun, Simmern, VG Kirchberg
St. Goar/St. Goarshausen	Nastätten, St. Goar, St. Goarshausen
Westerburg/Hachenburg	Hachenburg, Westerburg
Verdichtungsraum	
Betzdorf/Kirchen/Wissen	Betzdorf, Kirchen, Wissen
Kandel/Wörth	Kandel, Wörth
Koblenz/Lahnstein	Bendorf, Höhr-Grenzhausen, Koblenz, Lahnstein, Vallendar
Landau	Annweiler, Edenkoben, Herxheim, Landau
Landstuhl	Landstuhl, Ramstein-Miesenbach
Ludwigshafen	Ludwigshafen, Schifferstadt
Mainz	Mainz, Nieder-Olm, Nierstein, Oppenheim
Montabaur	Dernbach, Montabaur, Wirges
Neuwied	Dierdorf, Neuwied
Neustadt a. d. W.	Haßloch, Neustadt
Trier	Konz, Trier
Verdichtungsraum und ländlicher Raum	
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Adenau, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Sinzig

G 41

In Räumen, die als »mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren« gekennzeichnet sind, sollen diejenigen kooperierenden Zentren, die über kein umfassendes Angebot an mittelzentralen Einrichtungen verfügen, ein breit gefächertes Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhalten.

Z 42

Die Zuordnung von grundzentralen Funktionen in **Grundzentren** und die Abgrenzung ihrer Nahbereiche (»monozentrale Nahbereiche«) wird durch die Regionalplanung vorgenommen.

G 43

Die Regionalplanung kann für die grundzentrale Versorgung auch einen sogenannten »grundzentralen Verbund« mit Kooperationsgebot für Nahbereiche ausweisen.

Z 44

Für den Fall einer Ausweisung von »grundzentralen Verbänden« sind Mindestversorgungsstandards in den betroffenen Gemeinden zu beachten und durch örtliche Planung bzw. mit Unterstützung durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen ist vertraglich (zum Beispiel über landesplanerische Verträge) abzusichern.

Begründung/Erläuterung**zu Z 35 bis Z 40**

Die Sicherung der Daseinsvorsorge und Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen über eine zentralörtliche Versorgungsstruktur (s. Tabelle 5: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards) macht eine Neugestaltung des landesplanerischen Zentrale-Orte-Konzeptes in Rheinland-Pfalz erforderlich. Dies ist mit einer Weiterentwicklung verbunden, die nur noch teilweise auf das traditionelle Muster einer zentralörtlichen Versorgung durch einen zentralen Ort in einem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) zurückgreift. In anderen Teilräumen wird die zentralörtliche Versorgung durch mehrere zentrale Orte der mittel- oder oberzentralen Ebene erfüllt. Die Ausgestaltung von Qualität und Umfang der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sowie der räumliche Bezug der zu versorgenden Bevölkerung sind zukünftig im Rahmen einer intensiven Abstimmung der betroffenen Gemeinden zu regeln. Die jeweils fachlich betroffenen Ressorts unterstützen diesen Prozess. Die zentralörtliche Funktion ist damit einerseits eine raumbezogene Funktion (Mittel- und Nahbe-

reich), die andererseits über die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Ort ausgeübt wird.

Im Ergebnis erfüllen die Mittelzentren in monozentralen Mittelbereichen die Versorgung auf der mittelzentralen Ebene allein für ihren Mittelbereich, während die kooperierenden Mittelzentren dies zukünftig gemeinsam in vertraglich geregelter (ländlicher Raum) bzw. informeller Aufgabenteilung (Verdichtungsraum) erfüllen. Verbindliche Regelungen können zum Beispiel in Form von landesplanerischen Verträgen oder Zweckvereinbarungen stattfinden. Im Rahmen dieser Vereinbarungen sind Umfang und Qualität der Versorgungsstandards für den jeweiligen Mittelbereich (Verflechtungsbereich) im Sinne einer Selbstverpflichtung zu definieren. Die Landkreise können den Prozess der vertraglichen Vereinbarungen unterstützen.

Tabelle 5: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards in Bereichen mit unterschiedlicher zentralörtlicher Funktion			
Mindestversorgungsstandards	Zentralitätsstufe		
	OZ ¹	MB ²	MZ ³
Bevölkerung	ca. 100.000 Einwohner ¹		
Erreichbarkeit Zielwert/Zumutbarkeit im motorisierten Individualverkehr (MIV)/im öffentlichen Personenverkehr (ÖV mit Bus- und Schienen personenverkehr)	60/90 min		30/45 min
Gesundheit/Pflege			
- Krankenhaus Grundversorgung (ggf. Fachkrankenhaus)		X	X ³
- Krankenhaus Schwerpunktversorgung (ggf. Maximalversorgung)	X ¹		
- Fachärzتهاus			X
- dezentrale stationäre Pflegeeinrichtungen (teilstationär und vollstationär)		X	
Kultur			
- Theater/Orchester (öff. Trägerschaft)	X ¹		
Weiterbildung			
- qualifizierte öff. Bibliothek ⁴		X	X ³
- Volkshochschule und/oder Ortsstelle einer anerkannten Landesorganisation		X	
Bildung			
- Gymnasium/Integrierte Gesamtschule (mit Ganztagsangebot) mit Abschluss Hochschulreife		X	X ³
- berufsbildende Schule		X	X ³
- Fachhochschule/Universität/ Forschungseinrichtungen	X ¹		
Sport			
- Sportstätten überregionaler Bedeutung/ Veranstaltungsstätten	X ¹		
Behörden/Gerichte			
- Amtsgericht		X	X
- Finanzamt		X	1 von 3
- Agentur für Arbeit		X	
- Landgericht	X ¹		
Verkehr			
- Bahnhof, Haltepunkt (RLP-Taktverkehr)		X	X ³
- IC/ICE Haltepunkt	X ¹		

x = notwendige Ausstattung im Regelfall für die jeweilige Zentralitätsstufe

1 Vgl. Entschließung der MKRO »Oberzentren« vom 16. Juni 1983.

2 Mittelbereich/mittelzentraler Funktionsraum.

3 Vgl. Entschließung der MKRO »Zentralörtliche Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe in der Bundesrepublik Deutschland« vom 15. Juni 1972 sowie die Fortschreibung und Konkretisierung der Ausstattungskataloge in den vorhergegangenen Landesentwicklungsprogrammen Rheinland-Pfalz (LEP 68, LEP 80 und LEP III/95).

Die in Fettdruck und rot hervorgehobenen Einrichtungen stellen für die monozentralen Mittelzentren bzw. die Mittelbereiche eine anzustrebende verbindliche Ausstattung dar.

4 Kriterien: fachliche Leitung durch eine Diplom-Bibliothekskraft, Mindestbestand von 1,5 Medien je Einwohner; Verhältnis von Entleihungen zu Einwohnern: mindestens 3; mindestens 1 € Erwerbungsset je Einwohner.

Die bisherige Differenzierung nach Mittelzentren im Grundnetz bzw. Ergänzungsnetz sowie von gemeinsamen Mittelzentren entfällt. Die zugrunde gelegten Mittelbereiche haben dabei wie im vorherigen Landesentwicklungsprogramm (LEP III) nur den Charakter von Analysebereichen und bilden die Grundlage für den Zentrale-Orte-Ansatz im Landesfinanzausgleich.

Die Mittelbereiche stellen einen Mindestrahmen für mögliche Kooperationen dar. Darüber hinausgehende Kooperationen sind nicht ausgeschlossen, sondern sind als Beitrag für eine zukunftsorientierte Gestaltung der Daseinsvorsorge ausdrücklich erwünscht.

Im Anschluss an die Kommunal- und Verwaltungsreform ist auch eine Anpassung der Mittelbereiche zu prüfen und, sofern erforderlich, zeitnah umzusetzen. Hierbei sind die im Zeitverlauf sich ändernden Verflechtungsbeziehungen zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der gesamten Verbandsgemeinde Kirchberg stellt einen Ausnahmefall vor dem Hintergrund der Sondersituation einer oberzentralen Funktion sowie ergänzender Funktionen im Verkehrsbereich (zum Beispiel geplanter Flughafen-Bahnhof) dar. Diese liegen innerhalb einer Ortsgemeinde, die aufgrund fehlender sonstiger zentralörtlicher Einrichtungen nicht für eine entsprechende Ausweisung infrage kommt. Entsprechend ist die nächsthöhere Stufe in der Gemeindegliederung berücksichtigt worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Ortsgemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde mittelzentrale Aufgaben oder entsprechende Aufgaben in der Einzelhandelsversorgung übernehmen kann.

Gemäß der Festlegungen in Z 102 und 106 hat die Verbandsgemeinde die »zentralen Versorgungsbereiche« und »Ergänzungsstandorte« für den großflächigen Einzelhandel festzulegen. Aufgrund der Sondersituation im Standortbereich »Internationaler Flughafen« kann hier im Sinne einer »neuen Mitte« die Verbandsgemeinde in Abstimmung mit der Regionalplanung gem. Ziel 58 die Festlegung eines »zentralen Versorgungsbereichs« prüfen und nachvollziehen.

zu G 41

Tragfähigkeit und Qualitätssicherung, insbesondere von Versorgungseinrichtungen in privater Trägerschaft, machen eine bestimmte Einwohnerzahl erforderlich. Zur Sicherung einer umfassenden und möglichst wohnortnahen Versorgung bzw. einer Versorgung in zumutbarer Erreichbarkeit soll auch das Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in den derzeitigen Mittelzentren mit einbezogen werden (s. Tabelle 6).

Bei der Neuaufstellung des nächsten Landesentwicklungsprogramms (LEP V) ist auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen weiterhin in den derzeitigen Mittelbereichen eine qualitativ umfassende Versorgung gesichert werden kann. Beispielsweise kann im Fall von Mittelbereichen mit deutlich weniger als 50.000 Einwohnern im Verdichtungsraum und 30.000 Einwohnern im ländlichen Raum die Zusammenfassung mit einem benachbarten Mittelbereich eine denkbare Lösung darstellen; dies kann auf freiwilliger Basis bereits auch vorher auf Antrag der betroffenen Mittelzentren erfolgen.

Tabelle 6: Orientierungsrahmen für ergänzende Einrichtungen und Dienstleistungen in kooperierenden Mittelzentren

Grundzentrale Einrichtungen
- öffentliche Verwaltungseinrichtungen
- Grund- und Hauptschule
- Angebot für nachzuholende Bildung (z.B. Schulabschlüsse, Alphabetisierung)
- Allgemeine und Fachärzte
- Ärztehäuser
allgemeine Dienste
- Postfiliale, -agentur
- Bank, Sparkasse, Versicherung
Einzelhandelseinrichtungen (innerstädtisch und z.B. Fachmarktzentren)
Anbindung im ÖPNV (insbes. Rheinland-Pfalz-Takt)
kulturelle Einrichtungen
Sport- und Freizeitangebote
Polizei
Feuerwehr (nach örtlichen Erfordernissen und Erreichbarkeit)

zu Z 42

Grundzentren haben in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen. Grundzentren und deren Nahbereiche werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen. In den Grundzentren der ländlichen Räume ist das erreichte Niveau der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Standortgemeinde und ihren Nahbereich zu sichern. Sie sollen zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beitragen. Die Bereitstellung einer dauerhaft wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist mit den erforderlichen Auslastungserfordernissen in Einklang zu bringen. Grundzentren sollen über folgende Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen:

- Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung,
- Grund- und/oder Hauptschule sowie ein Angebot für nachzuholende Bildung (zum Beispiel Schulabschlüsse, Alphabetisierung),
- ärztliches Versorgungsangebot,
- Finanzdienstleistungen und Einzelhandel,
- substantielle Anbindung im Bus- oder Schienenpersonennahverkehr.

zu G 43 und Z 44

Sofern innerhalb der von der Regionalplanung abzugrenzenden Nahbereiche zwei oder mehr Gemeinden mit der zentralörtlichen Funktion Grundzentrum ausgewiesen werden, handelt es sich um einen sogenannten Verbund kooperierender Zentren. Dies ist mit einem Kooperationsgebot für die gemeinsame Aufgabenerfüllung auszugestalten.



3.1.2 Interkommunale Zusammenarbeit und Finanzausgleich

Ziele und Grundsätze

Z 45

In den ländlichen Räumen – insbesondere in den Räumen ohne eine hohe Zentrenreichbarkeit – ist die Daseinsvorsorge in den zentralen Orten (insb. Mittelzentren) zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu sind diesen zentralen Orten innerhalb der Mittelbereiche des ländlichen Raums zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet, um dies in einer möglichen Funktionsteilung zu erreichen (**Kooperationsgebot**). Auch für weitere Aufgabenbereiche von überörtlicher Bedeutung können interkommunal abgestimmte Handlungskonzepte erarbeitet werden.

G 46

Für die »kooperierenden Zentren im mittelzentralen Verbund« im Verdichtungsraum wird für die Sicherung der Daseinsvorsorge eine intensive Zusammenarbeit empfohlen, um durch interkommunale Kooperation Synergieeffekte und ein qualitativ hohes Versorgungsniveau zu sichern (**Kooperationsempfehlung**).

G 47

Öffentliche Fördermaßnahmen sollen vorrangig nur erfolgen, wenn über eine interkommunale Kooperation fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden.

Z 48

Die zentralörtlichen Ausweisungen und die damit verbundenen Aufgaben sind bei der Förderpolitik im Rahmen der Fachplanungen zu beachten.

Z 49

Die Regelungen für den zentralörtlichen Ansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind insbesondere in Bezug auf den mittelzentralen Verbund zu prüfen (zum Beispiel Differenzierung des Leistungsansatzes nach unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung). Bis zu einer abschließenden Neuregelung werden die Mittelzentren und »kooperierende Zentren im mittelzentralen Verbund« (bisher: Mittelzentren im Grund- und Ergänzungsnetz gemäß LEP III) wie bisher behandelt. Im folgenden Landesentwicklungsprogramm ist zu prüfen, welche Gemeinden aufgrund ihrer mittelzentralen Aufgaben weiterhin als kooperierende Zentren einem mittelzentralen Verbund zuzurechnen sind.

Begründung/Erläuterung

zu Z 45

Die Kooperation von Mittelzentren im ländlichen Raum ist zur Stabilisierung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei nachlassender wirtschaftlicher Tragfähigkeit der hierfür erforderlichen Einrichtungen notwendig. Bereits bisher lag eine Funktionsteilung in Form der Ausweisung von Mittelzentren im Grund- bzw. im Ergänzungsnetz vor. Diese ist nun in Eigenverantwortung auszuge-

stalten. Bis zum angestrebten Neuzuschnitt der Mittelbereiche unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommunal- und Verwaltungsreform (KVR) können auf freiwilliger Basis auch Kooperationen zwischen Mittelzentren aus unterschiedlichen Mittelbereichen erfolgen.

Planungskonzepte auf der Ebene der Kreisverwaltung (Kreisentwicklungsplanung, Fachplanungen) können hierbei sowohl im Bereich der Daseinsvor-

sorge als auch der sonstigen Aufgabenbereiche (zum Beispiel Wirtschaftsförderung, Tourismus) eine wesentliche Grundlage darstellen.

Im Fall des Mittelbereichs Bad Neuenahr-Ahrweiler, der aufgrund der deutlichen siedlungsstrukturellen Unterschiede teilweise dem ländlichen bzw. dem Verdichtungsraum zugeordnet ist, gilt für die Mittelzentren im Verdichtungsraum die freiwillige Kooperation, während im ländlichen Raum für das Mittelzentrum Adenau das Kooperationsgebot mit dem Mittelzentrum Bad Neuenahr-Ahrweiler zutrifft, da Letzteres im LEP III das zugehörige Mittelzentrum im Grundnetz dieses Mittelbereichs darstellte.

zu G 46 und G 47

Darüber hinaus können Gemeinden zum Beispiel auch in gefestigten Kooperationen wie zum Beispiel Städtenetzen, die über die Mittelbereiche bzw. mittelzentralen Funktionsräume hinausgehen, Aufgaben von gemeinsamem Interesse regeln. Bei der Vergabe von Fördermitteln sollen grundsätzlich Projekte von überörtlicher Bedeutung, mit Multifunktionalität und regionaler Vernetzung vorrangig gefördert werden, ohne einen innovationsfördernden und effizienzsteigernden Wettbewerb um kommunale Problemlösungen zu verhindern.

Dies stellt in keiner Weise eine Benachteiligung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln dar. Der Hintergrund der Regelungen liegt in dem Anspruch der Landesplanung, in allen Teilräumen des Landes Rheinland-Pfalz gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Die Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen trägt hierzu entscheidend bei.

Im ländlichen Raum werden aufgrund der geringen Bevölkerungs- und Siedlungsdichte zum Beispiel Probleme der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen aufgeworfen, die eine Gewährleistung einer qualitativen Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit erschweren. Lösungsansätze über die interkommunale Zusammenarbeit werden deshalb in Zukunft unerlässlich sein.

In den Verdichtungsräumen des Landes ist aufgrund der höheren Auslastung der Einrichtungen die Grundversorgung kaum gefährdet. Deshalb kann durch die Zusammenarbeit das bestehende Angebot weiter optimiert werden, aber auf eine verpflichtende Kooperation verzichtet werden.

zu Z 48

Öffentliche Fördermaßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge sollen – mit Ausnahme der monozentral strukturierten Mittelbereiche – grundsätzlich an den interkommunal abgestimmten Planungen ausgerichtet werden. Dies gilt insbesondere in ländlichen Räumen, die potenziell von einem starken Bevölkerungsrückgang betroffen sind, um Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf zukunftsorientierte und langfristig tragfähige zentrale Orte zu konzentrieren.

zu Z 49

Vor dem Hintergrund Gemeindegrenzen überschreitender Kooperationserfordernisse ist zur Bewältigung der Aufgabenerfüllung eine grundsätzliche Überprüfung des LFAG zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen sowie im Zusammenhang mit einer Verwaltungs- und Gebietsreform erforderlich.

3.2 Nachhaltige Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen

3.2.1 Wohnen

Ziele und Grundsätze

G 50

Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden.

G 51

Ein **barrierefreier** Zugang zu Einrichtungen der Grundversorgung in einer auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen zumutbaren Entfernung soll durch die günstige Zuordnung des Wohnraumes zur sozialen Infrastruktur und zu den Haltepunkten des Bus- und Schienenpersonennahverkehrs sichergestellt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 50

Bei der Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnformen für Familien und Ein-Eltern-Haushalte sowie für ältere und behinderte Menschen gesichert und weiterentwickelt werden. Die spezifischen Belange von Frauen, Kindern und Jugendlichen sind im Rahmen der Fortschreibung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Verkehrsentwicklungsplanungen, Dorf- und Stadterneuerungs- bzw. Entwicklungsplanungen sowie Maßnahmen der Wohnumfeldgestaltung zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen ist eine hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur heterogene Bevölkerungszusammensetzung anzustreben. Dabei ist zum Beispiel kostengünstiges Bauland für Familien durch Ausschöpfung des städtebaulichen Instrumentariums zu mobilisieren.

zu G 51

Die Barrierefreiheit ist gesetzlich geregelt. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von Standorten der Wohnungsversorgung und der Daseinsvorsorge sollte eine Einbindung in örtliche bzw. regionale Personennahverkehrsnetze erfolgen, deren maximale Entfernung zu Haltepunkten nicht mehr als 300 m betragen sollte.

Der nachhaltigen und umfassenden barrierefreien Gestaltung der Lebensumwelt auf allen Planungsebenen ist entsprechendes Gewicht beizumessen. Dabei hat es sich als hilfreich erwiesen, insbesondere die Beiräte und die Beauftragten für die Belange behinderter Menschen beziehungsweise die Verbände von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.

3.2.2 Arbeiten und Gewerbe

Ziele und Grundsätze

G 52

Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden.

G 53

Die bestehenden **Messestandorte** sollen durch Kooperationen gesichert und in Netzwerke eingebunden werden.

G 54

Touristisch geprägte Gemeinden (zum Beispiel ausgewiesene Heilbäder und Kurorte) sollen so entwickelt werden, dass ihre wirtschaftliche Funktion in diesem Bereich erhalten und gestärkt wird. Ihre Standortpotenziale sind zum Beispiel auf Anknüpfungspunkte für Entwicklungen im Bereich Gesundheitsökonomie zu prüfen.

G 55

Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel angebunden und durch ortsdurchfahrtsfreie Straßen erschlossen werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 52 bis G55

Rheinland-Pfalz verfügt über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie eine Vielzahl von Flächen der industriellen und militärischen Konversion in allen Landesteilen. Vor diesem Hintergrund ist ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgeht, bedarf einer besonderen Begründung, dass die vorhandenen Flächen von Art, Qualität und Lage nicht ausreichen.

Interkommunale Vermarktungsstrategien und Regionalmarketing unterstützen diesen Prozess. Die verfügbaren Flächen sind der obersten

Landesplanungsbehörde für eine dort geführte Gewerbeflächendatei zu melden.

Günstige Rahmenbedingungen für betriebliche Neugründungen, Ansiedlungen und betriebliche Umstrukturierungen werden in allen Landesteilen durch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Profilierung von Aus- und Weiterbildungszentren, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen und Gründerzentren geschaffen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine familien- und chancenbewusste Unternehmenskultur zu bewirken, wie zum Beispiel das AUDIT »Beruf & Familie«.

In ländlichen Räumen kann zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) die Teleheimarbeit gefördert werden, um den Menschen das Vereinbaren von Familie und Beruf zu erleichtern oder auch ältere, räumlich immobile Personen nach Qualifizierung in das Arbeitsleben zu integrieren und zudem das Verkehrsaufkommen zu reduzieren.

Die regionale Wirtschaftsstruktur muss sich im Zuge der demografischen Veränderungen an die Verschiebungen der Bedarfe und Nachfragen anpassen. Ein Wandel in der Branchenstruktur, beispielsweise im Bereich der Wachstumsbranche

Gesundheitsökonomie ist auf Potenziale in Rheinland-Pfalz wie zum Beispiel Heilbäder zu prüfen. Landesweit sind Veränderungen hin zu haushaltsorientierten Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen zu berücksichtigen.

3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel)

Ziele und Grundsätze

G 56

Die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen soll durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbänden wahrgenommen werden.

Z 57

Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (**Zentralitätsgebot**). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche³⁸ kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung³⁹ der Bevölkerung erforderlich ist.

Z 58

Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (**städtebauliches Integrationsgebot**). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Z 59

Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an **Ergänzungsstandorten** der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.

Z 60

Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (**Nichtbeeinträchtigungsgebot**). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

³⁸ Die Verkaufsfläche umfasst in der Regel alle Flächen eines Betriebes, die dem Kunden dauerhaft für Verkaufszwecke zugänglich sind. Nicht zur Verkaufsfläche zählen Büroräume, Lager- und Vorbereitungsflächen, Werkstätten und Flächen, die Personalzwecken dienen.

³⁹ Hierbei handelt es sich um Sortimente des täglichen kurzfristigen Bedarfs, die typischerweise im großflächigen Lebensmitteleinzelhandel angeboten werden.

Z 61

Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt-relevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (**Agglomerationsverbot**). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.

G 62

Die Ergänzungsstandorte, die außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche eines zentralen Ortes liegen, sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

G 63

Um wesentliche Versorgungsschwächen im ländlichen Raum zu vermeiden, sollen Modelle erprobt und bei erfolgreichem Einsatz fortgesetzt werden, die den Einzelhandel mit Zusatzfunktionen (Post/Bank/Dienstleistungen) – auch als mobile Einrichtungen – verknüpfen.

Begründung/Erläuterung

zu G 56

Der großflächige Einzelhandel nimmt wichtige Funktionen einer qualitativ gleichwertigen Versorgung mit Waren und dazugehörigen Dienstleistungen wahr. Dem vielfältigen Bedarf von Bevölkerung und Wirtschaft kann nur eine räumlich differenzierte Versorgungsstruktur unterschiedlicher Betriebsformen gerecht werden. Die Gemeinden schaffen durch geeignete planerische Maßnahmen die Voraussetzung für die Entwicklung des Handels im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Standorte durch die Kunden. Das bestehende Bauplanungsrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, dies zu erreichen.

zu Z 57

Das Zentralitätsgebot sichert die vorrangige Zuordnung der großflächigen Einzelhandelsbetriebe in den zentralen Orten und betrifft sowohl Betriebe, die ganz oder teilweise der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen, als auch alle sonstigen Betriebe des großflächigen Einzelhandels.

Die Deckung der Grundversorgung, insbesondere an Nahrungs- und Genussmitteln, soll möglichst wohnungsnah und barrierefrei erfolgen können.

Deshalb soll zur Sicherung der Grundversorgung im Nahbereich in größeren Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung oder in größeren Gemeindeteilen von Mittel- und Oberzentren im Bereich des Angebots an Nahrungs- und Genussmitteln eine Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bis zu einer Größenordnung von 1.600 m² Verkaufsfläche möglich sein, sofern dies an einem integrierten Standort stattfindet und keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen benachbarter zentraler Orte zu erwarten sind. Die Notwendigkeit sollte aus einem kommunalen Einzelhandelskonzept zum Beispiel auf Ebene der Verbandsgemeinde abgeleitet werden und vorrangig Betriebe mit einem dauerhaft breiten Sortimentsangebot (Lebensmittelvollsortimenter mit den nahversorgungsrelevanten Sortimenten wie Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren) berücksichtigen.

Die Grundversorgung umfasst insbesondere Waren des täglichen, kurzfristigen Bedarfs (zum Beispiel Nahrungsmittel, Drogeriewaren/Kosmetikartikel sowie Haushaltswaren/Glas/Porzellan).

zu Z 58

Der großflächige Einzelhandel leistet einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte. Die städtebauliche Integration des Einzelhandels soll spürbare Schwächungen von Innenstadtfunktionen vermeiden.

Bei der Abgrenzung der städtebaulich integrierten Bereiche ist sowohl die Nahversorgung als auch ein angemessenes Verhältnis der Größenordnung von Verkaufsflächen zwischen integrierten und Ergänzungsstandorten («Sondergebiete großflächiger Einzelhandel» gemäß BauNVO) sicherzustellen und in kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzepten zu begründen.

Dies gilt insbesondere für Ober- und Mittelzentren, kann aber auch im Einzelfall für die Ansiedlung von Nahversorgungszentren in Grundzentren eine erforderliche Grundlage darstellen.

Auch die Ergänzungsstandorte sind analog zu den städtebaulich integrierten Bereichen aus einem kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzept abzuleiten, das kommunalspezifische Aussagen zur Zentrenrelevanz des Sortiments enthalten muss (kommunale Sortimentsliste).

Zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen insbesondere folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel,
- Drogeriewaren/Kosmetikartikel,
- Haushaltswaren/Glas/Porzellan,
- Bücher/Zeitschriften, Papier/Schreibwaren, Büroartikel,
- Kunst/Antiquitäten,
- Baby-/Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Unterhaltungselektronik/Computer, HiFi/Elektroartikel,
- Foto/Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche, Textilien/Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Musikalienhandel,
- Uhren/Schmuck,
- Spielwaren, Sportartikel,

- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Mofas,
- Zooartikel, Tiernahrung und Tiere.

Im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten kann im begründeten Einzelfall eine Erweiterung bzw. eine Reduzierung dieses Kataloges vorgenommen werden.

Zur Stärkung der Innenstädte und zur Bewältigung von Strukturschwächen sollen bestehende Instrumente (zum Beispiel Stadtmarketing) fortgeführt und neue Instrumente wie Modellvorhaben beispielhaft in ausgesuchten Modellstädten erprobt und umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innentwicklung der Städte wurde der § 171f »Private Initiativen zur Stadtentwicklung« in das BauGB eingeführt. Die Vorschrift enthält eine Öffnungsklausel für landesrechtliche Vorschriften. Laut Gesetz sollen auf deren Grundlage Gebiete festgelegt werden können, in denen in privater Verantwortung in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde standortbezogene Maßnahmen zur Stärkung oder Entwicklung u. a. von Bereichen der Innenstädte, Stadtteilzentren, Wohnquartieren und Gewerbezentren durchgeführt werden. Damit kann auch ein Beitrag zur Entwicklung und Sicherung von zentralen Versorgungsbereichen für den Einzelhandel geleistet werden. Das Land Rheinland-Pfalz wird die Notwendigkeit einer derartigen landesgesetzlichen Grundlage prüfen.

Grundsätzlich sind für die Ansiedlung und den Ausbau des großflächigen Einzelhandels dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes selbst und/oder die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten zentralen Orten wesentlich beeinträchtigt würde. Mit der Abgrenzung von Nah- und Mittelbereichen innerhalb von Ober- und Mittelzentren wird ermöglicht, auch wesentliche Beeinträchtigungen in Teilbereichen von zentralen Orten zu berücksichtigen.

zu Z 59

Zur Steuerung der Entwicklung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche soll auch eine Ausweisung von Ergänzungsstandorten erfolgen. Diese betreffen insbesondere die Standorte auf der »grünen Wiese«. Innenstadtrelevante Randsortimente sollen dort in der Regel nicht mehr als zehn Prozent der Verkaufsflächen umfassen. Eine Begrenzung der absoluten Größenordnung ist im Rahmen der raumordnerischen Prüfung von Vorhaben vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde und der benachbarten zentralen Orte zu prüfen.

zu Z 60

Darüber hinaus haben die planenden Standortgemeinden die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sicherzustellen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen (im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB und des § 34 Abs. 3 BauGB). Zentrale Versorgungsbereiche können sich insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festlegungen in Bauleit- und Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich auch aus sonstigen städtebaulichen Konzeptionen wie zum Beispiel städtischen Zentren- oder Einzelhandelskonzepten oder auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben.

Als Anhaltspunkt für die Beschränkung innenstadtrelevanter Sortimente als Randsortimente kann zum Beispiel die Schwelle der Großflächigkeit dienen. Darüber hinaus sollen Randsortimente in einem inhaltlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptsortiment stehen.

Soweit noch nicht vorhanden, wird den Gemeinden empfohlen, auch interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der betreffenden Gemeinde bzw. im betreffenden Teilraum (zum Beispiel auf Verbandsgemeindeebene) aufzustellen. Hierbei ist insbesondere dem Aspekt der

verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

zu Z 61

Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken. Zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht ganzheitlich im Sinne von Einkaufszentren geplant sind, sind durch die Bauleitplanung für betroffene Einzelhandelsstandorte Obergrenzen für die Verkaufsflächen festzusetzen. Darüber hinaus kann auch ein notwendiger Rückbau bei Fehlentwicklungen als Option angestrebt werden.

Von einer Agglomeration kann ausgegangen werden, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m liegt.

Die Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht die Kriterien eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO erfüllen, ist über die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei ist auf den Gesamtumfang der Verkaufsflächen, die sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang befinden, Bezug zu nehmen. In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, da deren Ansiedlung an diesen Standorten ebenfalls zur Funktionsbeeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche beiträgt.

zu G 62

Auch Ergänzungsstandorte, die typischerweise an gut erschlossenen Standorten des Individualverkehrs vorzufinden sind, sollen über eine angemessene Anbindung im öffentlichen Nahverkehr verfügen.

zu G 63

In ländlichen Räumen, die zunehmend Einzelhandelsfunktionen verlieren, sind Modelle zu prüfen und weiterzuentwickeln, um wesentliche Versorgungsschwächen zu vermeiden (zum Beispiel Verknüpfung des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen oder mobile Einrichtungen).

Darüber hinaus sollen neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle (weiter-) entwickelt und umgesetzt werden (zum Beispiel Verknüpfung des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen). In vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebietskörperschaften⁴⁰ soll mit solchen Konzepten ein Beitrag zur Sicherstellung der Grundversorgung geleistet werden.

3.2.4 Soziales Gemeinwesen: Bildungswesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Kultur**Ziele und Grundsätze****Z 64**

Überörtlich bedeutsame Einrichtungen des sozialen Gemeinwesens sind flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern. Bezugsrahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung ist die zentralörtliche Funktionszuweisung.

G 65

Die Fachplanungen, wie zum Beispiel die Schulentwicklungsplanung oder die Krankenhausentwicklungsplanung, sollen Veränderungen in der Versorgungsstruktur an den zentralörtlichen Funktionszuweisungen ausrichten. Abweichungen sind in den Fachplänen zu begründen.

G 66

Einzeleinrichtungen und -angebote sowohl öffentlicher als auch privater Träger sind möglichst untereinander zu vernetzen und in übergeordnete Konzepte einzubinden. Dies ist bei der Vergabe von Fördermitteln der Fachplanungen besonders zu berücksichtigen.

G 67

Förderrichtlinien der Fachplanungen sollten insbesondere die Mitwirkung lokaler Akteure und die Möglichkeit einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements berücksichtigen, um das Ziel einer nachhaltigen Sozialpolitik umzusetzen.

Begründung/Erläuterung**zu G 64 bis G 67**

Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beinhaltet, dass das Netz der sozialen Einrichtungen bedarfsgerecht vervollständigt und bestehende Einrichtungen und Angebote an den jeweiligen Standard angepasst werden müssen. Hierbei sind vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowohl die Veränderung der Zahl der Nutzer und Nutzerinnen als auch ihre Alters- und Geschlechtsstruktur zu berücksichtigen.

Im Bereich der einzelnen Fachplanungen ist nicht nur die Abstimmung und Vernetzung öffentlicher und privater Angebote, sondern auch eine interkommunal abgestimmte Entwicklung anzustreben. Dabei sind insbesondere die Belange der Familien, beeinträchtigter und älterer Menschen sowie von Migrantinnen und Migranten zu unterstützen und an der Strategie des Gender-Mainstreamings auszurichten.

⁴⁰ S. auch 1.2 »Demografischer Entwicklungsrahmen«.

3.2.4.1 Bildungswesen

Ziele und Grundsätze

G 68

Private, öffentliche und öffentlich geförderte Bildungsträger sollen im regionalen Maßstab ihre Aktivitäten abstimmen.

Z 69

Die verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind in den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fort- und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden.

G 70

Bei Bildungseinrichtungen deutlich unterhalb der Standardgrößen sollen vor allem in Räumen mit besonderen demografischen Herausforderungen⁴¹ notwendige Anpassungsmaßnahmen geprüft werden. In ausgewählten Grundzentren ländlicher Räume – insbesondere mit niedriger Zentrenreichbarkeit – sollen solche Schulen weiterhin unter dem Gesichtspunkt der gleichwertigen Lebensbedingungen möglichst wohnortnah erhalten werden.

Z 71

Die landesweit bedeutsamen Hochschulen und andere Lehr- und Forschungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte zu sichern und auszubauen.

G 72

Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie fachliche Schwerpunkte sollen in Kooperation mit privaten Einrichtungen und Unternehmen als regionale Entwicklungspotenziale gestärkt werden (Clusterbildung). Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.

G 73

Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Qualifikation sowie der allgemeinen Weiterbildung sollen in Entwicklungsbereichen und Arbeitsmarktschwerpunkten bedarfsorientiert mit Vorrang weiterentwickelt werden.

G 74

Spezielle frauenbezogene Kultur- und Weiterbildungszentren, wie zum Beispiel Frauenforschungszentren und Frauenbibliotheken, die das kulturelle und wissenschaftliche Engagement von Frauen fördern, sollen in allen Landesteilen unterstützt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 68 bis G 73

Zu Stärkung des Bildungsstandortes Rheinland-Pfalz sind die unterschiedlichen Bildungseinrichtungen zu sichern und auszubauen. Hierzu zählt auch die Förderung von Einrichtungen der Fami-

lien-, Jugend- und Altenbildung. Die Entwicklung zur Wissensökonomie ist in allen Teilräumen des Landes zu unterstützen. Dies erfordert den Einsatz und die Weiterentwicklung aller Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen. Durch hochwertige

⁴¹ S. auch Kap. 1.2 »Demografischer Entwicklungsrahmen«.

Einrichtungen ist insbesondere eine weitere Qualifizierung der Metropolregionen zu fördern,

da in diesen aufgrund von Fühlungsvorteilen eine besondere Wirksamkeit zu erwarten ist.

3.2.4.2 Sozial- und Gesundheitswesen

Ziele und Grundsätze

G 75

Das Sozial- und Gesundheitswesen soll so ausgebaut und in seinem Bestand gesichert werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine möglichst wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.

G 76

In den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen sollen die Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

G 77

Der Einsatz moderner Technologien (zum Beispiel Telematik) und die Vernetzung von stationären und ambulanten Einrichtungen sollen auch im ländlichen Raum ausgebaut werden.

G 78

Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Angebotsstrukturen im Sozial- und Gesundheitswesen soll insbesondere im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Versorgung, vorrangig in zentralen Orten, sichergestellt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 75 bis G 78

Insbesondere infolge des starken Anstiegs der Zahl älterer Menschen ist mit einem erhöhten, veränderten und regional unterschiedlichen Versorgungsbedarf im Gesundheitswesen zu rechnen. Die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure müssen sich gemeinsam diesen Herausforderungen stellen.

Gleichzeitig ist auch auf eine verstärkte Vernetzung von Sozial- und Gesundheits- sowie Jugendhilfeleistungen zu achten. Durch die Vernetzung vorhandener Unterstützungs- und Hilfsangebote kann ein verlässliches Unterstützungssystem insbesondere für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen entwickelt werden, die auf besondere Unterstützung und Förderung angewiesen sind.

Die vorhandenen dezentralen und gemeindenahen Versorgungsstrukturen in der haus- und fachärztlichen Versorgung sollen dabei ebenso wie das Angebot an Krankenhäusern weitestgehend erhalten bleiben. In Regionen mit deutlich zurückgehender Bevölkerung wird zur Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit von Versorgungseinrichtungen in einzelnen Fällen für die fachärztliche und Krankenhausversorgung eine höhere Entfernung zu diesen Einrichtungen in Kauf genommen werden müssen. Daher ist eine potenziell gute Erreichbarkeit dieser Versorgungseinrichtungen mit öffentlichem Personennahverkehr anzustreben.

3.2.4.3 Kultur

Ziele und Grundsätze

G 79

Der Ausbau der kulturellen Aktivitäten soll fortgesetzt werden, um dem Land ein deutliches kulturelles Profil nach innen und außen zu geben. Dafür sollen die Präsentationsmöglichkeiten des reichen historischen und kulturellen Erbes verbessert, künstlerische Aktivitäten und der künstlerische Nachwuchs in allen Landesteilen gefördert sowie die Vernetzung der kulturellen Initiativen ausgebaut werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 79

Kulturelle Veranstaltungen und Angebote müssen in Zukunft bei zunehmender Freizeit, dem wachsenden Wunsch nach individueller Lebensgestaltung und bei größerem gesellschaftlichem Integrationsbedarf von einer starken Nachfrage ausgehen.

Die Pflege von Kunst und Kultur ist von erheblicher Bedeutung für das Bildungsniveau eines Landes. Ein vielfältiges kulturelles Angebot zählt

daher zu den wesentlichen Daseinsfunktionen und ist zugleich ein maßgeblicher Faktor bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Der Wandel zur Freizeitgesellschaft und das damit verbundene wachsende Interesse der Bürgerinnen und Bürger am kulturellen Leben erfordern einen weiteren Ausbau des »Kulturlandes Rheinland-Pfalz« sowohl auf der Ebene der Präsentation des Kulturgutes und künstlerischer Spitzenleistungen als auch auf der Ebene einer breiten kulturellen Betätigung der Bevölkerung.

3.2.5 Freizeit, Erholung und Sport

Ziele und Grundsätze

G 80

Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.

G 81

Der Förderung der Sportinfrastruktur sollen umfassende Entwicklungsempfehlungen zur regionalen Sportstättenentwicklung zugrunde gelegt werden.

G 82

Der Bau kommunaler Sportanlagen (insbesondere der Bäderbau) soll zukünftig vermehrt gemeindeübergreifend organisiert werden. Dabei sind die Belange von Schulen, Vereinen und Familien in Einklang zu bringen.

G 83

Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.

Z 84

Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel- und Oberzentren zuzuordnen. Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden.

Begründung/Erläuterung**zu G 80 bis G 83**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse gehört in zunehmendem Maße die Möglichkeit zur sinnvollen Nutzung der Freizeit durch alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert und wird künftig weiter wachsen.

Gemäß den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes (zum Beispiel § 8 LNatSchG) sind zur Berücksichtigung von Freizeit- und Sporteinrichtungen, insbesondere auch der Darstellung von Grünflächen und Kleingärten, in der Bauleitplanung die entsprechenden naturschutzfachlichen Planungsleistungen bereitzustellen.

Für die Beurteilung des künftigen Bedarfs an derartigen Einrichtungen sind folgende Entwicklungstendenzen erkennbar:

Die absolute Zahl der Menschen, die gelegentlich oder regelmäßig Sport treiben, wird weiterhin zunehmen, weil:

- der Anteil von Sporttreibenden der mittleren und älteren Jahrgänge wächst,
- ein Trend zur lebenslangen Sportausübung besteht,
- ein steigendes Interesse an sportlicher Tätigkeit, die Spaß und Erlebnis vermittelt, besteht,

- ein verändertes Gesundheits- und Körperbewusstsein zu einer stark ansteigenden Zahl von Sporttreibenden führt, die vorwiegend zur Fitness sowie aus präventiven und kurativen Gesundheitserwägungen Sport treiben.

Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen werden daher auch immer mehr von den Bedürfnissen des Breiten- und Freizeitsports und nicht mehr überwiegend von den Erfordernissen des Leistungs- und Wettkampfsports bestimmt werden. Für die Ermittlung des künftigen Bedarfs und vor allem auch für die Ermittlung der Art des Bedarfs an Sportanlagen und Sportgelegenheiten (Bäder, Gewässer, Rad- und Wanderwege, Trimpfade usw.) ist diese Entwicklung von besonderer Bedeutung. Hierzu leistet z.B. die Kreisentwicklungsplanung einen fachplanerischen Beitrag.

Eine stärkere Differenzierung der Gruppen und Angebote von Sport und Spiel wird insbesondere einen verstärkten Bedarf an multifunktional nutzbaren Hallen, vor allem auch in der Nähe der Wohngebiete, zur Folge haben. Auch der Bedarf an Anlagen, in denen ganzjährig Sport und Spiel betrieben werden kann, wird wachsen.

zu Z 84

Bedeutende Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Freizeitparks und Sportstätten) mit hohem Besucherverkehr haben eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Ihre raum- und umweltverträgliche Gestaltung ist insbesondere durch die Bauleitplanung sicherzustellen.

Freizeitgroßprojekte (Golfplätze, Ferienparks, Themen- und Erlebnisparks, Erlebnisbäder und Ähnliches) bedürfen einer sorgfältigen Standortplanung und sollen frühzeitig auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Dabei sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Gebiete, die aufgrund ihrer Wertigkeit hierfür nicht in Betracht kommen, sind: Vorrangbereiche für den Ressourcenschutz, Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz, Vorrangbereiche für die Wasserwirtschaft (Trinkwasser- und Hochwasserschutz), Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung, Naturschutzgebiete, Naturpark-Kernzonen, Wasserschutzgebiete (Zone 1) und Biotopstandorte mit hochwertiger Bedeutung.
- Gebiete, die in der Regel nicht in Betracht kommen sind: Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete (Zone 2 und 3), regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebiete mit einem hohen Anteil an ökologisch und landschaftlich wertvollen oder gering belasteten Flächen (zum

Beispiel Hangkanten, Hangterrassen, Kuppenlagen oder landschaftsprägende Talzüge, Gebiete mit besonderer Bedeutung für das ruhige Landschaftserleben und die landschaftsorientierte siedlungsnaher Erholung) sowie kulturhistorisch, geologisch und geomorphologisch besonders bedeutsame Gebiete.

In Ausnahmefällen können folgende Gebiete in Betracht kommen, wenn eine umweltgerechte Entwicklung möglich ist:

- Gebiete mit erheblichem Tourismus und besonderer Eignung für die Erholung, wenn die allgemeine Zugänglichkeit erhalten bleibt, und
- Gebiete mit ökologisch und landschaftsästhetisch gering belasteten Flächen, wenn diese so in das Projekt integriert werden können, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.